

**Verkündungsblatt** Nr. 5/31.08.2017  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

# Verkündungsblatt Nr. 5/31.08.2017

## der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017.....	4
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017.....	24
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017.....	45
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017.....	50
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017.....	51
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017.....	64
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017.....	71
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017.....	81
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017.....	121
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017.....	144
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Juli 2017.....	147
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Juli 2017.....	182
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017.....	191

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern (Fachprüfungsordnung) vom 21. Juli 2017 .....	194
Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Juli 2017.....	214
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017 .....	235
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017 .....	236
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017 .....	248
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017 .....	257
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017 .....	271
 Sonstiges:	
Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 29.06.2017.....	279
Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12.07.2017 .....	280
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12.07.2017 .....	281

Herausgeber:  
 Präsident der TU Kaiserslautern  
 Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
 67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.  
 Dieses erscheint bei Bedarf.  
 Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-23-11, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b> .....	<b>5</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	5
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	5
§ 4 Bachelorprüfung.....	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	6
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	7
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	8
§ 8 Prüfungsausschuss .....	8
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	9
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	9
<b>Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung</b> .....	<b>9</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	9
§ 12 Modulprüfungen .....	11
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	11
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	12
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	12
§ 16 Bachelorthesis .....	13
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....	14
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	15
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	16
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	17
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	17
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	17
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren) .....	18
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>18</b>
§ 24 Informationsrecht.....	18
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	18
Anhang 1 .....	19

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Architektur (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(5) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(7) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

#### **§ 4 Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

#### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorthesis zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 151 Leistungspunkten.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten.
4. Entfällt.
5. Bachelorthesis im Umfang von 11 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Projekte sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorthesis sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche

Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.



(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und dem Dekanat unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorthesis ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorthesis gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer

oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Bachelorthesis wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle Module des ersten bis vierten Semesters und das Modul „Architekturprojekt III“ sind bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

(15) Studierende, die nach dem 2. Studienjahr weniger als 60 Leistungspunkte erreicht haben, werden zur Studienberatung eingeladen. Dabei werden u.a. Möglichkeiten erörtert, wie der folgende Studienverlauf geplant werden kann.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Die mündliche Prüfung kann in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Näheres kann Anhang 1 regeln.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt Anhang 1.

## § 15 Praktische und weitere Prüfungen

- (1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von architektonisch gestalterischen Prüfungen abgenommen werden.
- (2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Entfällt.
- (4) Architektonisch gestalterische Prüfungen werden in Form von Zeichnungen, Modellen und Objekten erbracht. Sie sollen zeigen, dass die oder der Studierende in begrenzter Zeit und mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die oder der Studierende präsentiert am Ende der Bearbeitungszeit die architektonisch gestalterische Prüfungsleistung. Die Dauer der Präsentation beträgt jeweils maximal 20 Minuten. Das Nähere regelt Anhang 1.
- (4a) Die Studierenden können sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Anmeldung zur architektonisch gestalterischen Prüfungen von dieser wieder abmelden.
- (5) Die Ermittlung der Leistung bei architektonisch gestalterischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Architektonisch gestalterische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (6) Entfällt.
- (7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation oder ähnlichem abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 16 Bachelorthesis

- (1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorthesis wird gestalterisch abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und planerisch oder gestalterisch darzustellen. Die Bachelorthesis besteht aus Zeichnungen, Modellen und Objekten. Die Ergebnisse werden am Ende in einer Präsentation vorgestellt.
- (2) Die Bachelorthesis wird von den Studieleiterinnen oder Studieleitern des dritten Jahres (Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern) ausgegeben und betreut (Betreuerinnen oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Bachelorthesis kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 138 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorthesis und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorthesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis und die Vorbereitungszeit für die Präsentation sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die Studierende oder den Studierenden von 330 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Bachelorthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorthesis als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen.

(7) Die Bachelorthesis kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Präsentation der Bachelorthesis kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen.

(9) Entfällt.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorthesis fristgemäß beim betreuenden Lehrgebiet einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorthesis nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorthesis wird von der Studieleiterin oder dem Studieleiter des dritten Jahres (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel von der zweiten Studieleiterin oder dem zweiten Studieleiter (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorthesis. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorthesis erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorthesis nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Die oder der Studierende hat die Bachelorthesis im Prüfungszeitraum, der dem Prüfungszeitraum des Erstversuches folgt, anzumelden. Falls die Anmeldung nicht erfolgt oder zum Zeitpunkt der Anmeldung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorthesis als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorthesis ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorthesis ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorthesis und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorthesis erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und die bestandene Bachelorthesis dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene architektonisch gestalterische und andere praktische Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(6) Entfällt.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorthesis gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende



führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorthesis bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorthesis. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)**

(1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 30 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des Bachelorstudiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorthesis und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

## **Anhang 1 Pflicht- und Wahlmodule**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorthesis. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, in der aktuellsten Fassung

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003, in der aktuellsten Fassung

**Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Erstes und Zweites Semester</b>									
	<b>Architekturprojekt I</b>	<b>30</b>		<b>20</b>			<b>AGP<sup>2</sup></b>	-	
	Projekt I	22	nein	-	erforderlich	ja		-	
	Baukonstruktion I	4	nein	-	erforderlich	ja		-	
	Methodik des Entwerfens	4	nein	-	erforderlich	ja		-	
	<b>Technik und Ressourcen I</b>	<b>6</b>		<b>4</b>			<b>Klausur 90 – 120 Min</b>	-	
	Tragwerk und Material I	6	nein	-	erforderlich	ja		-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer		Bemerkungen
<b>Abschnitt: Erstes und Zweites Semester</b>									
	<b>Wahrnehmen und Darstellen I</b>	<b>6</b>		<b>4</b>				-	<b>Gesamtnote aus Modulteilprüfungen</b>
	Darstellende Geometrie I	3	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio	-	
							Klausur 60 – 90 Min.		
	Darstellende Geometrie II	3	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio	-	
							Klausur 60 – 90 Min.		
	<b>Geschichte &amp; Theorie I</b>	<b>6</b>		<b>4</b>				-	<b>Gesamtnote aus Modulteilprüfungen</b>
	Architekturgeschichte I	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	
	Architekturgeschichte I	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.		

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> AGP: Architektonisch gestalterische Prüfungen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Drittes und Viertes Semester</b>									
	<b>Architekturprojekt II</b>	<b>30</b>		<b>20</b>			<b>AGP</b>	-	
	Projekt II	22	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
	Baukonstruktion II	4	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
	Gebäudelehre	4	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
	<b>Technik und Ressourcen II</b>	<b>12</b>		<b>8</b>					<b>Gesamtnote aus Modulteilprüfungen</b>
	Bauphysik I	3	nein	-	studienbegleitende Hausübung als unbenotete Studienleistung	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	
	Bauphysik II	3	nein	-	studienbegleitende Hausübung als unbenotete Studienleistung	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	
	Tragwerk und Material II	6	nein	-	erforderlich	ja	<b>AGP</b>	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Drittes und Viertes Semester</b>									
	<b>Wahrnehmen und Darstellen II</b>	<b>12</b>	<b>nein</b>	<b>8</b>					<b>Gesamtnote aus Modulteilprüfung</b>
	Digitale Werkzeuge	6	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio	Endpräsentation	
	Künstlerisches Gestalten	6	nein	-	erforderlich	ja	künstlerische Projekte	Endpräsentation	
	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>6</b>	<b>nein</b>	<b>4</b>	<b>erforderlich</b>	<b>ja</b>	<b>Klausur 90 – 120 Min.</b>	-	

Modul-Nr.:	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Fünftes Semester</b>									
	<b>Architekturprojekt III</b>	<b>15</b>	<b>nein</b>	<b>10</b>	-	-	<b>AGP</b>	-	
	Projekt III	11	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
	Baukonstruktion III	2	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
	Raumgestalt I	2	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
	<b>Stadtbaukunst I</b>	<b>3</b>	<b>nein</b>	<b>2</b>	<b>erforderlich</b>	<b>ja</b>	<b>AGP</b>	-	
	<b>Technik und Ressourcen III</b>	<b>3</b>	<b>nein</b>	<b>2</b>		-	<b>AGP</b>	-	
	Energie und Technik I	3	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
	<b>Geschichte und Theorie II</b>	<b>3</b>	<b>nein</b>	<b>2</b>	-	-	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	
	GTA I	3	nein	-	erforderlich	ja	-	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.:	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Sechstes Semester</b>		<b>30</b>							
	Kolloquium BT Architektur	4	nein	-	erforderlich	-	-	-	
	Baukonstruktion IV	2	nein	-	erforderlich	-	-	-	
	Raumgestalt II	2	nein	-	erforderlich	-	-	-	
	Stadtbaukunst II	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
	Technik und Ressourcen IV	3	nein	2	-	-	AGP	-	
	Energie und Technik II	3	nein	-	erforderlich	ja		-	
	Geschichte & Theorie III	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	Referat	
	GTA I	3	-					-	
	Denkmalpflege	3	nein	2	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. Endpräsentation	-	
	Baumanagement	3	Ja	2	erforderlich	ja	Klausur 90 – 120min	-	

### Wahlmodule

Jede Wahlfachveranstaltung wird mindestens einmal im Studienjahr angeboten. Bis zu einem Umfang von 6 LP können als Wahlfächer auch Fächer aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Kaiserslautern gewählt werden. 12 LP müssen fachspezifisch studiert, davon 3 LP für zwei mehrtägige Exkursionen aufgewendet werden. Als fachspezifisch gelten die Angebote der Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen sowie Raum- und Umweltplanung.

Modul	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Erstes, Zweites, Fünftes und Sechstes Semester</b>									
	Architekturvermittlung	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit oder architektonisch gestalterische Prüfung	-	
	Exkursionen	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit mit Referat vor Ort oder architektonisch gestalterische Prüfung	-	
	Praktikum 1	6	nein	2	erforderlich	-	Praktikumsbericht	-	
	Praktikum 2	6	nein	2	erforderlich	-	Praktikumsbericht	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Fünftes und Sechstes Semester</b>									
	Gestaltungsgeometrie	3	nein	2	erforderlich	ja	schriftliche Ausarbeitung oder praktische Prüfung	-	
	Grundlagen klimagerechter Architektur	3	nein	2	erforderlich	ja	Endpräsentation	-	
	Islamische Architektur	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	Referat	
	Kunsthistorische Fragestellungen	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	Referat	
	Sondergebiete der Baukonstruktion	3	nein	2	erforderlich	ja	Endpräsentation	-	
	Sondergebiete des Entwerfens	3	nein	2	erforderlich	ja	Endpräsentation	-	

#### Abschlussarbeit

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>									
	Bachelorthesis	11		10	-	-	Bachelorthesis	-	

Kaiserslautern, den 26. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Architektur

Prof. Dipl.-Ing. Johannes M o d e r s o h n

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-24-11, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	24
<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....</b>	<b>25</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	25
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	25
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	26
§ 4 Masterprüfung .....	26
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	26
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten,- und Prüfungsleistungen.....	28
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	28
§ 8 Prüfungsausschuss .....	29
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	29
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	30
<b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung.....</b>	<b>30</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung .....	30
§ 12 Modulprüfungen .....	31
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	32
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	33
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	33
§ 16 Masterthesis.....	34
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....	35
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	36
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	37
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	37
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	38
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	38
§ 23 Zusatzleistungen.....	39
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>39</b>
§ 24 Informationsrecht.....	39
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	39
Anhang 1 .....	39
Anhang 2 .....	43



## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Architektur (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. die Bachelorprüfung in Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
  3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen (Absatz 3) nachweist,
  4. der Bewerbungsmappe
    - a) ein Transcript of Records oder ähnlichen Nachweis,
    - b) ein Portfolio (Absatz 6) und
    - c) einen tabellarischen Lebenslauf beifügt.

Bei der Feststellung der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen und der Gleichwertigkeit nach Nummer 2, sind die oben aufgeführten Unterlagen maßgeblich; bzgl. der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die mit dem Bachelorstudiengang intendierten Kompetenzziele sowie die Inhalte der jeweils gültigen Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

- (2) Der Zugangsausschuss (Absatz 8) kann in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zulassen, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden können.

- (3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden. Die Punkte errechnen sich aus der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Beurteilung des Portfolios gemäß Anhang 2.
- (4) Werden weniger als 20 Punkte erreicht, jedoch mindestens 14 Punkte, können zusätzliche Bewertungspunkte durch ein Gespräch zur Eignungsfeststellung (Absatz 5) erreicht werden.
- (5) Ziel des Gesprächs zur Eignungsfeststellung ist es, die besondere fachliche Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers festzustellen. Hierzu kann der Zugangsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Gespräch einladen, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert. Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 durchgeführt; die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.
- (6) Mit dem Portfolio sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre eigenständigen architektonisch gestalterischen Kompetenzen nachweisen. Der Umfang des Portfolios beträgt 20 Seiten im Format A3.
- (7) Entfällt.
- (8) Über den Zugang entscheidet der Zugangsausschuss. Für den Zugangsausschuss bestellt der Fachbereichsrat mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und zwei Studierende. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (9) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (10) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (11) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterthesis zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Entfällt.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 78 Leistungspunkten.
3. Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten.
4. Entfällt.
5. Masterthesis im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Projekte sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Entfällt.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 78 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterthesis sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z. B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z. B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten,- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amtswegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

## § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten

bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und dem Dekanat unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktische Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterthesis ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterthesis gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterthesis wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterthesis als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle übrigen Module sind bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des fünften Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.



(8) Die mündliche Prüfung kann in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

#### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang.

#### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von architektonisch gestalterischen Prüfungen abgenommen werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Entfällt.

(4) Architektonisch gestalterische Prüfungen werden in Form von Zeichnungen, Modellen und Objekten erbracht. Sie sollen zeigen, dass die oder der Studierende in begrenzter Zeit und mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die oder der Studierende präsentiert am Ende der Bearbeitungszeit die architektonisch gestalterische Prüfungsleistung. Die Dauer der Präsentation beträgt jeweils maximal 20 Minuten. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(4a) Die Studierenden können sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Anmeldung zu einem architektonisch gestalterische Prüfungsleistung von diesem wieder abmelden.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Die Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation oder ähnlichem abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 16 Masterthesis

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterthesis wird architektonisch gestalterisch abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig zu bearbeiten und planerisch oder gestalterisch darzustellen. Die Masterthesis besteht aus Zeichnungen, Modellen und Objekten. Die Ergebnisse werden am Ende in einer Präsentation als Teilleistung vorgestellt.

(2) Die Aufgabenstellung der Masterthesis wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Wahlweise können die oder der Studierende bei ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer ein selbstgewähltes Thema in Form eines 3seitigen Exposés A4 beantragen. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Ausgabe des gestellten Themas vorliegen und von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die das Fach Entwerfen vertreten, genehmigt werden. Wird der Antrag nicht genehmigt, muss der Studierende das gestellte Thema bearbeiten. Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11. Die oder der Studierende hat bei der Bestellung der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht.

(3) Zur Masterthesis kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 90 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterthesis und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterthesis beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis und die Vorbereitungszeit für die Präsentation sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die Studierende oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterthesis als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die Präsentation der Masterthesis kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen.

(9) Entfällt.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterthesis fristgemäß beim betreuenden Lehrgebiet einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterthesis nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterthesis wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter), die oder der das Fach Entwerfen vertritt, und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studierende oder des Studierenden die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterthesis. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterthesis erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterthesis nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Die oder der Studierende hat die Masterthesis im Prüfungszeitraum, der dem Prüfungszeitraum des Erstversuches folgt, anzumelden. Falls die Anmeldung nicht erfolgt oder zum Zeitpunkt der Anmeldung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterthesis als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterthesis ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterthesis ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterthesis und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterthesis erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und die bestandene Masterthesis dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nicht bestandene architektonisch gestalterische und praktische Prüfungen Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Masterthesis gilt § 16 Absatz 13.

### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

### § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterthesis bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterthesis. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterthesis und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

## Anhang 1

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“<sup>1</sup> sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule ( §12 Absatz 6) und das Modul Masterthesis. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, in der aktuellsten Fassung.

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003, in der aktuellsten Fassung.

**Wahlpflichtmodule**

Jede Wahlpflichtveranstaltung wird mindestens 1x im Jahr angeboten, im Sommer- oder Wintersemester. Zwei der drei Wahlpflichtmodule „Projekt“ müssen als Entwurf abgeleistet werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Projekt</b>									
	Architekturreflexion	18	nein	12	erforderlich	ja	Hausarbeit	Präsentation	
	Entwurf	18	nein	12	erforderlich	ja	AGP <sup>2</sup>	-	Kann mehrfach belegt werden
	Experimentelles Entwerfen im Holzbau	18	nein	12	erforderlich	ja	AGP	-	
	Künstlerisches Gestalten	18	nein	12	erforderlich	ja	AGP	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Wahlpflichtmodule Seminar</b>									
	Aktuelle Forschungen zur Geschichte und Theorie der Architektur	6	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit	Referat	
	Architektur und Geometrie	6	nein	4	erforderlich	nein	Hausarbeit	Referat	
	Architekturvermittlung	6	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit	Präsentation	
	Architekturwettbewerbe	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
	Bauen mit Holz	6	nein	4	erforderlich	nein	AGP	-	
	Baukonstruktion I und Entwerfen	6	nein	4	erforderlich	nein	AGP	-	
	Das städtische Detail	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

<sup>2</sup> AGP: Architektonisch gestalterische Prüfungen.

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Wahlpflichtmodule Seminar</b>									
	Entwerfen und Material	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
	Gebäudelehre	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
	Islamische Architektur	6	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit oder Portfolio	Referat	
	Kunsthistorische Fragestellungen	6	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit	Referat	
	Künstlerisches Gestalten	6	nein	4	erforderlich	nein	AGP	-	
	Landschaftsarchitektur	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
	Raumgestalt	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
	Stadtbaukunst – Case Studies	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

### Wahlmodule

Jede Wahlfachveranstaltung wird mindestens 1x im Studienjahr angeboten. Der Wahlbereich umfasst 12 LP. Bis zu einem Umfang von 6 LP können als Wahlfächer auch Fächer aus dem Gesamtangebot der TU Kaiserslautern gewählt werden. 6 LP müssen fachspezifisch studiert werden. Als fachspezifisch gelten die Wahlfachangebote der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen sowie Raum- und Umweltplanung. Die Wahlmodule werden jeweils mit 2 gewichtet.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Wahlmodule</b>									
	Architekturvermittlung	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	Referat	
	Architekturwettbewerbe	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
	Baukonstruktion I und Entwerfen	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
	Bauvertrags-, Vergütungs- und Haftungsrecht (Baurecht II)	3	Ja	2	siehe Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern in der aktuellsten Fassung				
	Das städtische Detail	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Wahlmodule</b>									
	Energetische Konzepte	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
	Exempla aus Geschichte und Theorie der Architektur	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	Referat	
	Gestaltungsgeometrie	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
	Kunsthistorische Fragestellungen	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	Referat	
	Nachhaltigkeitskonzepte	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
	Sonderprobleme des Entwerfen	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
	Spezialfall Raumgestalt	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>zweiter Abschnitt: Wahlmodule</b>									
	Spezielle Probleme der Gebäudelehre	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
	Stadtbaukunst – Book of Reference	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
	Thermisch dynamische Simulation	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	
	Objekt- und Bauüberwachung für Architekten	3	nein	2	-	nein	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
	Kalkulation und Nachtragsmanagement für Architekten	3	nein	2	-	ja	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
	Städtebaurecht (Baurecht I)	3	Ja	2	siehe Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern in der aktuellsten Fassung				

### Abschlussarbeit

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Pflichtmodul</b>									
	Masterthesis	30	nein	20	nein		§ 16	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Anhang 2

### MASTER/BEWERBUNGSVERFAHREN

Einzureichende Unterlagen gem. MPO:

I Bachelorzeugnis

II Portfolio, 20 Seiten A3

Auswahl:

Kommission zur Eignungsfeststellung, zusammengesetzt mit  
2 Professorinnen oder Professoren,  
2 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und  
2 Studierenden

**MASTER / Auswahlmatrix Eignungsfeststellung**

Vorname Nachname, Ort								
<b>I Qualifikation</b>								<b>Punkte</b>
Abschlussnote	0	1	2	3	4	5	6	<b>/ 6</b>
1.0 – 1.3 (6 P)								
1.4 – 1.7 (5 P)								
1.8 – 2.2 (4 P)								
2.3 – 2.6 (3 P)								
2.7 – 3.1 (2 P)								
3.2 – 3.5 (1 P)								
<b>II Portfolio</b>								
Beurteilung der eingereichten Entwürfe mit max. jeweils 8 Punkten aus den Bereichen Konstruktion, Gestaltung und Kontext	0	4	8	12	16	20	24	<b>/ 24</b>
<b>Gesamtpunktzahl</b>								<b>/ 30</b>
0 bis 13 Punkte / Ablehnung								
14 bis 19 Punkte / Gespräch								
20 bis 30 Punkte / Zulassung								

Kaiserslautern, den 26. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Architektur

Prof. Dipl.-Ing. Johannes M o d e r s o h n

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-25-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.08.2011 (Staatsanzeiger Nr. 32 vom 05.09.2011, S. 1561), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.01.2017 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2017, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines beruflichen Praktikums bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei Studienbeginn im Sommersemester und bis zum Ende des fünften Fachsemesters bei Studienbeginn im Wintersemester. Eine weitere Immatrikulation ist nach Fristablauf bis zur Vorlage eines geeigneten Nachweises nicht möglich.“
  - b. Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:  
„Das Nähere regelt Anhang 2.“
2. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „die eine Lehrveranstaltung“ das Wort „im“ durch die Wörter „in einem“ ersetzt.
3. In § 25 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 erstmals in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben waren, findet § 2 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung. Das Praktikum ist bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.“
4. Dem Anhang 1 wird im Hinweis folgender Satz angefügt:  
„Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
5. Die Tabelle des Anhangs 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
Abschnitt »Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen«		30						
BI-BSCBI-001-M-2	Höhere Mathematik für Bauingenieure I	8	-	8	USL	ja	Klausur, 120 min	Grundmodul
BI-BSCBI-002-M-2	Höhere Mathematik für Bauingenieure II	8	-	8	USL	ja	Klausur, 120 min	Grundmodul
BI-BSCBI-003-M-2	Technische Mechanik I	5	-	5	-	-	Klausur, 90 min	Grundmodul
BI-BSCBI-004-M-2	Technische Mechanik II	5	-	5	-	-	Klausur, 90 min	Grundmodul
BI-BSCBI-005-M-2	Technische Hydromechanik I	4	-	4	USL	ja	Klausur, 120 min	Grundmodul
Abschnitt »Fachspezifische Grundlagen«		86						
BI-BSCBI-006-M-3	Bauphysik	7	-	7	USL	ja	Klausur, 120 min	Kernmodul
BI-BSCBI-007-M-3	Werkstoffkunde im Bauwesen	8	-	8	USL	ja	Klausur, 180 min	Kernmodul
BI-BSCBI-008-M-3	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	8	-	8	USL	ja	Klausur, 180 min	Kernmodul
BI-BSCBI-009-M-3	Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	6	-	6	USL	ja	Klausur, 120 min	Kernmodul
BI-BSCBI-010-M-3	Verkehrsplanung	6	-	6	-	-	Portfolio	Kernmodul Modulnote: Portfolio einfach, Klausur zweifach
						ja	Klausur, 60 min	
BI-BSCBI-011-M-3	Wasserbau und Wasserwirtschaft	5	-	5	USL	ja	Klausur, 120 min	Kernmodul
BI-BSCBI-012a-M-3	Darstellende Geometrie	3	-	3	-	-	Portfolio	Grundmodul Modulnote: Portfolio einfach, Klausur einfach
							Klausur, 60 min	
BI-BSCBI-012b-M-3	Vermessungskunde	3	-	3	USL	ja	Klausur, 90 min	Grundmodul
BI-BSCBI-013-M-3	Ingenieurgeologie und Baurecht	5	-	0	USL	-	-	Grundmodul
BI-BSCBI-014-M-3	IT im Bauwesen	3	-	0	USL	-	-	Grundmodul
BI-BSCBI-015-M-3	Bodenmechanik und Grundbau	9	-	9	USL	ja	Klausur, 140 min	Kernmodul
BI-BSCBI-016-M-3	Baubetrieb	8	-	8	USL	ja	Klausur, 120 min	Kernmodul
BI-BSCBI-017-M-3	Numerik und Einführung in die Finite Elemente Methode	5	-	5	USL	ja	Klausur, 90 min	Grundmodul
BI-BSCBI-035-M-4	Baustatik 1	5	-	5	USL	ja	Klausur, 60 min	Grundmodul

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.  
USL=unbenotete Studienleistung

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
BI-BSCBI-036-M-4	Massivbau 1	5	-	5	USL	ja	Klausur, 60 min	Grundmodul
Abschnitt »Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)« (s. Anmerkung)		39		39				
BI-BSCBI-018-M-4	Höhere Mathematik - Differentialgleichungen	5	-	5	USL	ja	Klausur, 90 min	Grundmodul
BI-BSCBI-019-M-4	Technische Mechanik III	5	-	5	-	-	Klausur, 90 min	Grundmodul
BI-BSCBI-037-M-4	Baustatik 2	6		6	USL	ja	Klausur, 60 min	Kernmodul
BI-BSCBI-038-M-4	Massivbau 2	6	-	6	USL	ja	Klausur, 90 min.	Kernmodul
BI-BSCBI-022-M-4	Stahlbau	9	-	9	USL	ja	Klausur, 120 min	Kernmodul
BI-BSCBI-033-M-4	Gebäude und Anlagentechnik	8	-	8	USL	ja	Klausur, 180 min	Kernmodul Modul wird erstmals zum WS 18/19 angeboten und löst das Modul „Integrierte Hochbautechnik“ ab
BI-BSCBI-023-M-4	Integrierte Hochbautechnik	8	-	8	USL	ja	Klausur, 180 min	Kernmodul Modul wird letztmals zum WS 17/18 angeboten
Abschnitt »Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Infrastruktur- und Umweltplanung (IUP)« (s. Anmerkung)		39		39				
BI-BSCBI-026-M-4	Ver- und Entsorgungssysteme Wasser + Abfall	10	-	10	USL	ja	Klausur, 120 min	Kernmodul
BI-BSCBI-027-M-4	Entwurf überörtlicher Verkehrswege	6	-	6	-	-	Hausarbeit	Kernmodul Modulnote: Hausarbeit zweifach, mündliche Prüfung dreifach
						-	Mündliche Prüfung, 15 bis 30 min	Kernmodul Modulnote: Hausarbeit zweifach, mündliche Prüfung dreifach

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.  
USL=unbenotete Studienleistung

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
BI-BSCBI-028-M-4	Straßenbau	5	-	5	-	-	Klausur, 100 min	Kernmodul
BI-BSCBI-029-M-4	Bauwerke in und an Gewässern	10	-	10	USL	ja	Klausur, 120 min	Kernmodul
BI-BSCBI-034-M-4	Ressourcenorientierte Siedlungswasserwirtschaft I	8	-	8	-	-	Hausarbeit	Kernmodul Modul wird erstmals zum WS 18/19 angeboten
BI-BSCBI-030-M-4	Grundlagen der Raum- und Umweltplanung	8	ja	8	-	-	Mündliche Prüfung, 30 min	Kernmodul Modul wird letztmals zum WS 17/18 angeboten
Abschnitt »Abschlussarbeit«		10		10				
BI-BSCBI-031-M-9	Bachelorarbeit	10	-	10	-	-	Bachelorarbeit Kolloquium (40 Min.) nach § 16 Abs. 14	
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
Abschnitt »Wahlbereich«		15		0				
BI-BSCBI-032-M-4	Wahlmodule	unterschiedlich	je nach Wahl.	0	USL	-	-	Grundmodul
Wahlmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann im Internet unter <a href="http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-BSCBI">http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-BSCBI</a> eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können: - fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 % - fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 % - überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 % Sofern der Anbieter eines Wahlfachs es ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Zeugnis eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Zeugnis in der Spalte »Note« der Text mit Erfolg teilgenommen („mE“) eingetragen.								

**Anmerkung:**

Von den beiden Abschnitten »Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)« und »Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Infrastruktur- und Umweltplanung (IUP)« ist einer verpflichtend zu wählen.

22

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.  
USL=unbenotete Studienleistung



6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 1.2. Satz 1 wird nach dem Wort „Das“ das Wort „berufliche“ eingefügt.
  - b. Nummer 3.1. wird wie folgt neu gefasst: „Das Praktikum soll vor der Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Bewerbung nachgewiesen werden. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen auch später erfolgen. Näheres dazu regelt § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung.“
  - c. Nummer 3.2. wird wie folgt neu gefasst: „Zur Ableistung des beruflichen Praktikums oder Teilen davon nach der Aufnahme des Studiums werden nach Möglichkeit jeweils in der vorlesungsfreien Zeit der ersten beiden Sommersemester zusammenhängende Zeitabschnitte von vier Wochen von Prüfungsereignissen freigehalten.“

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 erstmals in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben waren, findet § 2 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung. Das Praktikum ist bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

Kaiserslautern, den 17. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen  
Prof. Dr. Oliver K o r n a d t

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-26-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08. Januar 2010 (Staatsanzeiger Nr. 2 vom 25.01.2010, S. 91), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.05.2015 (Verkündungsblatt vom 03.07.2015, Nr. 3, S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden nach den Wörtern „oder eine vergleichbare Qualifikation“ die Wörter „, die durch eine Erklärung (siehe Anhang D) bestätigt wird“ gestrichen.
2. Der Anhang D entfällt ersatzlos.

### Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.
2. Den Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 6 haben Studierende mit dem Studienbeginn Wintersemester 2017/2018 ausnahmsweise erst zum 31. März 2018 zu erbringen. Erfolgt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht ist eine weitere Einschreibung in den Studiengang, bis zum Erbringen des Sprachnachweises gemäß § 2 Absatz 6, nicht möglich.

Kaiserslautern, den 17. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. -Ing. Stefan D e ß l o c h

## Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-27-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....</b>	<b>52</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung .....	52
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	52
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	53
§ 4 Zertifikatsprüfung .....	53
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	53
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	54
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	54
§ 8 Prüfungsausschuss .....	54
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	55
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	56
<b>Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung .....</b>	<b>56</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Zertifikatsprüfung .....	56
§ 12 Modulprüfungen .....	57
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	58
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	58
§ 15 Praktische Prüfungen .....	58
§ 16 Abschlussprüfung .....	59
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....	59
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	59
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	60
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	61
§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zertifikat, Urkunde .....	61
§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung .....	61
§ 23 Zusatzleistungen .....	62
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>62</b>
§ 24 Informationsrecht .....	62
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	62

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der zu einem Zertifikatsabschluss führt.
- (3) Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss verleiht die Technische Universität Kaiserslautern das Hochschulzertifikat.
- (5) Der Studiengang ist ein englischsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehrformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben hat,
  3. eine mindestens einjährige qualifizierte und einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann und
  4. die besonderen sprachlichen Voraussetzungen nachweist (Absatz 4).
- (2) Entfällt.
- (3) Entfällt.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, erfolgt der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch:
  - a) Ein abgeschlossenes englischsprachiges Studium,
  - b) Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit C 1,
  - c) Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade C,
  - d) IELTS (International English Language Testing System) mit 6,5,
  - e) TOEFL paper-based mit 627 Punkten,
  - f) TOEFL internet-based mit 95 Punkten oder
  - g) vergleichbare Qualifikationen.
- (5) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Zertifikatsstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung umfasst alle zur Erlangung des Zertifikats notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 36 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Zertifikatsprüfung besteht aus: Pflichtmodulen im Umfang von 36 LP.

Das Nähere regelt Anhang 1.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Hausarbeiten, Einsendearbeiten, Online-Seminare, E-Tutorien etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Das DISC sowie der kooperierende Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Modulform:

Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

- (4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 450 Stunden berücksichtigt ist.

- (5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Einsendearbeiten, Testaten und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

- (7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Zertifikatsprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Entfällt.

(5) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(6) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zertifikat wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen.

(9) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

## § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Studienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der

Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Jahr statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Studienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Studienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Studienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Studienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, sie oder er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Zertifikatsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Zertifikatsprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Zertifikatsprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Studienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Studienangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden liegt, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,



2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten persönlich, schriftlich, über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Entfällt.

(14) Alle Modulprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden als schriftliche Prüfungen gemäß § 14 abgelegt. Andere als die im § 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen des § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

Entfällt.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Entfällt.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und von den Prüferinnen und Prüfern genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung vier Monate. Der Umfang beträgt 20 bis 25 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von sechs Wochen nach Rückgabe des Themas die Genehmigung eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(11) Die Abteilung für Studienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(12) Entfällt.

(13) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

### § 15 Praktische Prüfungen

Entfällt.

## § 16 Abschlussprüfung

Entfällt.

## § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen die Hausarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zertifikatsprüfung ist unbenotet.

(4) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

## § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen einen Antrag auf Genehmigung eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als endgültig nicht bestanden. Eine

Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 10 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Studienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(8) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Studienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Studienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Studienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei wissenschaftlichen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Zertifikatsprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zertifikat, Urkunde**

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Zertifikatsprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zertifikat durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Entfällt.

(6) Studierende, die die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Zertifikatsprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zertifikat und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Entfällt.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Zertifikatsprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Zertifikatsprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Entfällt.

(4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zertifikatsprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

### **Pflichtmodule des Zertifikatsstudiengangs European Adult Education**

Die Zertifikatsprüfung umfasst die folgenden Prüfungs- und Studienleistungen. Sieht ein Modul Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen, Tutorien, Praktika etc.) vor, ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtend. Studienleistungen sind unbenotet. Die Bedingungen für das Bestehen dieser unbenoteten Leistungen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer oder – mit Priorität – der Prüfungsausschuss. Studienleistungen können sein: unbenotete Einsendearbeiten, unbenotete Laborpraktika, etc.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
Erstes Semester		17				
EM0	E-Tutorium 1	2	0	E-Tutorium	-	
EM1	Theoretical Framework	5	0	Unbenotete Einsendearbeit	-	
EM2	Learning and Teaching	5	0	Unbenotete Einsendearbeit	-	
		5	0	Online Seminar	-	
Zweites Semester		19				
EM3	Management and Public Relations	5	0	Unbenotete Einsendearbeit	-	
EM4	Policy and Economy	12	0	Online Seminar	Hausarbeit	
EM5	E-Tutorium 2	2	0	E-Tutorium	-	

Kaiserslautern, den 17. Juli 2017

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley Allen

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-28-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Oktober 2007 (Staatsanzeiger 41. vom 12.11.2007, S. 1714), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juni 2016 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für die Prüfung des Faches Chemie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien und Realschule plus für Studierende ab dem WS 2012/2013 wird wie folgt gefasst:

#### **Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Chemie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien und Realschule plus für Studierende ab dem WS 2012/ 2013:**

- (1) Das Fach Chemie kann an der TU Kaiserslautern mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien (Gym), Lehramt an Realschulen plus (RS+) oder Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden. Die Wahl des Schwerpunktes BBS erfolgt durch die gewählte Fächerkombination bereits zu Beginn des Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang. Die Wahl eines der anderen beiden Schwerpunkte erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Studienjahres.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Chemie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) Gemäß § 14 Absatz 1 können Praktika am Fachbereich Chemie im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (4) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Chemie die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten, die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:



Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstal- tung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vor- leistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewicht ung	
Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen		12						12	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Allgemeine und Experimentalchemie	6	9	Vorlesung mit Übung	P	-	-	Klausur (120 – 150 min.)		
b) Allgemeine Chemie	3	3	Praktikum	p	-	-	Laborprak- tische Prüfung		Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen		6						6	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	1	2	Vorlesung	P	-	-	mündliche Prüfung (15 – 30 min.)		
b) Anorganische Chemie	3	4	Praktikum	P	-	-			Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
Modul 3: Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren		8						8	
a) Schülergerechtes Experimentieren	4	4	Seminar	P	erforderlic h	-	-		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Praktikums „Allgemeine Chemie“ (1b) oder „Anorganische Chemie“ (2b)
			Praktikum		erforderlic h				Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Praktikums „Allgemeine Chemie“ (1b) oder „Anorganische Chemie“ (2b) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
b) Schülergerechtes Experimentieren	4	4	Seminar	P	-	-	schriftliche Ausarbei- tung		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
			Praktikum				Laborprak- tische Prüfung		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus lehrpraktischen Prüfungen, Vorträgen, Protokollen und mündlichen Prüfungen. Die Form der erforderlichen Studienleistung wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurück liegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen		5					5	
Kohlenwasserstoff-Chemie	4	5	Vorlesung mit Übung	P	-	-	Klausur (120 – 150 min.)	
Modul 5: Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie		10					10	
Praktikum Organische Chemie I	7	10	Praktikum und Seminar	P	-	-	Laborpraktische Prüfung	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen		12					12	
a) Physikalische Chemie I	4	6	Vorlesung mit Übung	P	-	-	Klausur (60 – 90 min.)	
b) Physikalische Chemie II	4	6	Vorlesung mit Übung	P	-	-	Klausur (60 – 90 min.)	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Fachdidaktik 2 - Methoden im Chemieunterricht		6						6	
a) Methoden im Chemieunterricht	3	3	Praktikum	P	-	-	Laborpraktische Prüfung		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 5 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
	2	2	Seminar				schriftliche Ausarbeitung oder Vortrag (45-60 min.) <sup>3</sup>		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 5
b) Lehrpraktische Übung	1	1	Seminar	P	Lehrpraktische Übung sowie schriftliche Ausarbeitung, Portfolio	-			Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Moduls 3
Modul 8 <sup>4</sup> : Alltags- und Umweltchemie		6						6	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 1, 2 und 4. Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Ausgewählte Aspekte der Alltags- und Umweltchemie	2	3	Seminar	P	-	-	Vortrag 30-45 min.)		
b) Toxikologie I	2	3	Vorlesung	P	-	-	Klausur (60 – 90 min.)		

<sup>3</sup>Die Prüfungsform wie z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, Poster, Posterpräsentation, Vortrag etc. wird zu Beginn der Lehrveranstaltung (Methoden im Chemieunterricht) bekannt gegeben.

<sup>4</sup>Studierende, die in Modul 8 bereits eine Modulprüfung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung erbracht haben, studieren das Modul nach den Vorgaben der bisherigen Prüfungsordnung fertig.

2. Der fachspezifische Anhang für die Prüfung des Faches Chemie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen für Studierende ab dem WS 2012/ 2013 wird wie folgt gefasst:

**„Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Chemie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen für Studierende ab dem WS 2012/ 2013:“**

- (1) Das Fach Chemie kann an der TU Kaiserslautern mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien (Gym), Lehramt an Realschule plus (RS+) oder Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden. Die Wahl des Schwerpunktes BBS erfolgt durch die gewählte Fächerkombination bereits zu Beginn des Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang. Die Wahl eines der anderen beiden Schwerpunkte erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Studienjahres.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Chemie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) Gemäß § 14 Absatz 1 können Praktika am Fachbereich Chemie im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (4) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Chemie die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten, die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen		12						12	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Allgemeine und Experimentalchemie	6	9	Vorlesung mit Übung	P	-	-	Klausur (120 – 150 min.)		
b) Allgemeine Chemie	3	3	Praktikum	p	-	-	Laborpraktische Prüfung		Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen		6						6	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	1	2	Vorlesung	P	-	-	mündliche Prüfung (15 – 30 min.)		
b) Anorganische Chemie	3	4	Praktikum	P	-	-			Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
Modul 3: Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren		7						7	
a) Schülergerechtes Experimentieren	4	3	Seminar		schriftliche Ausarbeitung				Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Praktikums „Allgemeine Chemie“ (1b) oder „Anorganische Chemie“ (2b)
			Praktikum	P	Vortrag	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Praktikums „Allgemeine Chemie“ (1b) oder „Anorganische Chemie“ (2b) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>	
b) Schülergerechtes Experimentieren	4	4	Seminar				schriftliche Ausarbeitung		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von „Schülergerechtes Experimentieren“ Teil a
			Praktikum	P		-	-	Laborpraktische Prüfung	

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus schriftlichen Ausarbeiten, Vorträgen und Testaten. Die Form der erforderlichen Studienleistung wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurück liegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen		5						5	
Kohlenwasserstoff- Chemie	4	5	Vorlesung mit Übung	P	-	-	Klausur (120 – 150 min.)		
Modul 5: Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie		10						10	
Praktikum Organische Chemie I	7	10	Praktikum und Seminar	P	-	-	Laborprak- tische Prüfung	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>	

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmalig für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2017/2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 17. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Werner R. Thiel

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-29-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Oktober 2007 (Staatsanzeiger 41. vom 12.11.2007, S. 1738), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juni 2016 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang zur Masterprüfungsordnung Chemie – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen wird wie folgt gefasst:

#### **„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung**

##### **Chemie – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen Chemie:**

- (1) Das Fach Chemie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien (Gym), an Realschulen plus (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
  - (2) Das Lehrangebot im Fach Chemie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
  - (3) Gemäß § 14 Absatz 1 können Praktika am Fachbereich Chemie im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
  - (4) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Chemie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang angeboten, die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:
-

**Für Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Organische Chemie - Reaktionsmechanismen		11						11	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis:  laborpraktische Prüfungen 60% und mündliche Prüfung 40%  zu b), oder c) <sup>2</sup> und d) <sup>2</sup>
a) Organische Chemie und praktikumsbegleitendes Seminar	5	5	Praktikum mit Seminar	P	-	-	Laborpraktische Prüfungen		
b) Reaktionsmechanismen in der organischen Chemie für Lehramtsstudierende	4	6	Vorlesung mit Übung	P	-	-	mündliche Prüfung (30 – 45 min.)		
Modul 12: Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente		11						11	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Anorganische Chemie	7	5	Praktikum	P	-	-	Laborpraktische Prüfungen		Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>3</sup>
b) Chemie der Hauptgruppenelemente	2	3	Vorlesung	P	-	-	mündliche Prüfung (30 – 45 min.)		
c) Koordinationschemie	2	3	Vorlesung	P	-	-			

<sup>1</sup> Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus lehrpraktischen Prüfungen, Vorträgen, Protokollen und mündlichen Prüfungen. Die Form der erforderlichen Studienleistung wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudienganges im Modul 5 – Organische Chemie II die Klausur zur Lehrveranstaltung „Reaktionsmechanismen der organischen Chemie“ absolviert haben, müssen anstelle b) „Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie für Lehramtsstudierende“ die nachfolgenden Veranstaltungen sowie die zugehörige Prüfung ablegen (siehe Tabelle Modul 11: Organische Chemie III Reaktionsmechanismen und Organisches Synthesepraktikum).

<sup>3</sup> Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurück liegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.



Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstal- tung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	¹Studien- leistungen	Prüfungs- vor- leistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik		14						14	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Biochemie	2	3	Vorlesung	P	-		mündliche Prüfung (15 – 30 min.) oder Klausur (60 – 90 min.) <sup>4</sup>		
b) Vertiefende Fachdidaktik 1	3	3	Seminar	P	erforderlich	-	-		
c) Wahlpflichtveranstaltung	2	3	Vorlesung oder Seminar	WP	.	.	je nach Wahl <sup>4</sup>		
d) Vertiefende Fachdidaktik 2	4	5		P	-	-	schriftliche Ausarbei- tung  Labor- praktische Prüfungen		

<sup>4</sup> Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	<sup>1</sup> Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 14: Physikalische Chemie - Vertiefung</b>		6						6	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Praktikum Physikalische Chemie	3+1	6	Praktikum	P	-	-	Klausur (60 – 90 min.)		Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>3</sup>
b) Seminar Physikalische Chemie			Seminar	P	Vortrag	-	-		

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	<sup>1</sup> Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 11<sup>2</sup>: Organische Chemie III Reaktionsmechanismen und Organisches Synthesepraktikum</b>									
c) Aromaten und Heterocyclen	2	3	Vorlesung	p	-	-	Mündliche Prüfung (30. – 34 min.)		
d) Alltagsrelevante Verfahren	2	3	Vorlesung	P	-	-			

#### Weitere Anmerkungen:

Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 11 oder Modul 12 gewählt werden.

Wahlpflichtveranstaltungen (13c): Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul "NW Bereichsfach Naturwissenschaften", Kennnummer 17) belegt werden.  
Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden.

Lehrveranstaltungen, die nicht im Vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

2. Der fachspezifische Anhang für das Lehramt an Gymnasien: Chemie als nichtkünstlerisches Beifach (für Bildende Kunst oder Musik) wird wie folgt gefasst:

**„Fachspezifischer Anhang für das Lehramt an Gymnasien: Chemie als nichtkünstlerisches Beifach (für Bildende Kunst oder Musik)**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	¹Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik		14						14	Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Biochemie	2	3	Vorlesung	P	-	-	mündliche Prüfung (15 – 30 min.) oder Klausur (60 – 90 min.) <sup>4</sup>		
b) Vertiefende Fachdidaktik 1	3	3	Seminar	P	erforderlich	-	-		
c) Wahlpflichtveranstaltung	2	3	Vorlesung oder Seminar	WP	.	.	je nach Wahl <sup>4</sup>		
d) Vertiefende Fachdidaktik 2	4	5	Seminar	P	-	-	schriftliche Ausarbeitung Laborpraktische Prüfungen		

3. Der fachspezifische Anhang für das Lehramt an Realschulen Plus wird wie folgt gefasst:

**„Für das Lehramt an Realschulen Plus:**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	<sup>1</sup> Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie		9						9	
a) Biochemie	2	3	Vorlesung	P	-	-	mündliche Prüfung (15 – 30 min.)		
b) Alltags- und Umweltchemie (aus den Bereichen Biochemie + Organische Chemie)	6	6	Praktikum	P	-	-	Laborpraktische Prüfung		Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>5</sup>
Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik		6						6	
a) Wahlpflichtveranstaltung	2	3	Vorlesung oder Seminar	WP	.	.	je nach Wahl <sup>4</sup>		
b) Vertiefende Fachdidaktik	2	3	Seminar	P	-	-	schriftliche Ausarbeitung		
							Laborpraktische Prüfungen		
Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften		8						8	
a) Bereichsfach Naturwissenschaften 1		3	Vorlesung	P	Verbindung von Praktikumsaufgaben,	-	-		
b) Bereichsfach Naturwissenschaften 2a		5	Seminar	P	schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur)	-	-		
c) Bereichsfach Naturwissenschaften 2b						-	-	-	

<sup>5</sup> Eine Praktikumsleistung kann mit Hilfe von Protokollen, Kolloquien, Analysen etc. bewertet werden. Wie sich die praktische Leistung zusammensetzt wird vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.

**Weitere Anmerkungen:**

Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 9 oder Modul 10 gewählt werden. Bei Wahl von Modul 10 findet zu Teil a) und Teil b) eine mündliche Prüfung statt.

Wahlpflichtveranstaltungen (10a):

Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden.

Lehrveranstaltungen, die nicht im Vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
Biologie		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  und  2. „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ incl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Biologen und Chemiker“ (= 4 LP)	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  und  2. „Organische Chemie für Biologen und Wirtschaftsingenieure“ (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP)
Chemie	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  und  2. „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ incl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Biologen und Chemiker“ (= 4 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  und  2. Biologie: entweder Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ oder Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch einer Vorlesung im jeweils anderen Modul (insg. 8 LP)
Physik	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  und  2. „Organische Chemie für Biologen und Wirtschaftsingenieure“ (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP)	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  und  2. Biologie: entweder Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ oder Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch einer Vorlesung im jeweils anderen Modul (insg. 8 LP)	

4. Der fachspezifische Anhang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen wird wie folgt gefasst:

**„Für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen:**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	¹Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Physikalische Chemie – Grundlagen		12						12	
a) Physikalische Chemie I	4	6	Vorlesung mit Übung	P	-	-	Klausur (60 – 90 min.)		
b) Physikalische Chemie II	4	6	Vorlesung mit Übung	P	-	-	Klausur (60 – 90 min.)		
Modul 7: Fachdidaktik 2 - Methoden im Chemieunterricht		7						7	
a) Methoden im Chemieunterricht	3	3	Praktikum	P	-	-	Laborpraktische Prüfung		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 5 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>6</sup>
	2	2	Seminar	P	-	-	schriftliche Ausarbeitung oder Vortrag		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 5
b) Lehrpraktische Übung	1	2	Seminar	P	Lehrpraktische Übung	-	-		Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>6</sup>

<sup>6</sup> Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurück liegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

Modulname und Lehrveranstaltung	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Studienleistungen	Prüfungsvorleistungen	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 8<sup>7</sup>: Alltags- und Umweltchemie</b>		6						6	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 1, 2 und 4. Die Modulnote ergibt sich aus den Modulteilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte
a) Ausgewählte Aspekte der Alltags- und Umweltchemie	2	3	Seminar	P	-	-	Vortrag (30-45 min.)		
b) Toxikologie I	2	3	Vorlesung	P	-	-	Klausur (60 – 90 min.)		
<b>Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie</b>		9						9	
a) Biochemie	2	3	Vorlesung	P	-	-	mündliche Prüfung (15 – 30 min.)		
b) Alltags- und Umweltchemie (aus den Bereichen Biochemie + Organische Chemie)	6	6	Praktikum	P	-	-	Laborpraktische Prüfungen		Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>3</sup>

Modulname und Lehrveranstaltungsname	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik</b>		6						6	
a) Wahlpflichtveranstaltung	2	3	Vorlesung oder Seminar	WP	-	-	je nach Wahl <sup>4</sup>		
b) Vertiefende Fachdidaktik	2	3	Seminar	P	-	-	schriftliche Ausarbeitung		

<sup>7</sup> Studierende, die in Modul 8 bereits eine Modulteilprüfung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung erbracht haben, studieren das Modul nach den Vorgaben der bisherigen Prüfungsordnung fertig.

**Weitere Anmerkungen:**

Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 6 oder Modul 9 gewählt werden. Bei Wahl von Modul 6 wird eine mündliche Prüfung über beide Veranstaltungen durchgeführt.

Wahlpflichtveranstaltungen (10a): Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul "NW Bereichsfach Naturwissenschaften", Kennnummer 17) belegt werden. Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht im Vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmalig für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2017/2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 17. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Werner R. T h i e l



## Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-30-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1495), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2016 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt
2. Die Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

<b>„Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....</b>	<b>82</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad-----	82
§ 2 Zugangsvoraussetzungen -----	82
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit -----	83
§ 4 Bachelorprüfung-----	83
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen -----	83
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen-----	84
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich -----	85
§ 8 Prüfungsausschuss -----	85
§ 9 Prüferinnen und Prüfer -----	86
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende-----	86
<b>Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung .....</b>	<b>87</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung-----	87
§ 12 Modulprüfungen -----	88
§ 13 Mündliche Prüfungen -----	89
§ 14 Schriftliche Prüfungen -----	89
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen, Forschungsarbeit-----	91
§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium-----	91
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen -----	93
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen-----	93
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht -----	94
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen -----	95
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement -----	95
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung-----	96
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren) -----	96

<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>97</b>
§ 24 Informationsrecht-----	97
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften -----	97
Anhang 1 -----	97
Anhang 2-----	102
<b>Anhang 3.I</b> .....	<b>116</b>
<b>Anhang 3.II</b> .....	<b>118</b>

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Grundpraktikums von sechs Wochen, das Nähere regelt Anhang 2. Die Zulassung für den integrierten Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften richtet sich nach Anhang 3.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der

Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Grundlagenlabore und Wahlpflichtmodule
- Soft Skills
- Forschungsarbeit
- Abschlussarbeit

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 170 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 Leistungspunkten.
3. Entfällt.
4. Entfällt.
5. Forschungsarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.
6. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Forschungsarbeit sowie die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs mehrere Module im Gesamtumfang von mindestens 16 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23 Absatz 1) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1.
3. Entfällt.
- (4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

## **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte Maschinenbau und Verfahrenstechnik und Chemie einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen

gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist von den betreuenden Fachbereichen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,

3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des zwölften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des vierzehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle übrigen Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des zehnten Fachsemester erstmals anzumelden. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des Anmeldezeitraums des zwölften Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt das jeweilige Modul als erstmalig nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.



(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte unioffentlich präsentiert. Der Vortrag dauert ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion. Der Vortrag wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei mehreren Prüferinnen und Prüfern müssen sich diese auf eine Note einigen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss an den Vortrag bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- |               |   |
|---------------|---|
| sehr gut,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| gut,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen, Forschungsarbeit

- (1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.
- (2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Laborpraktische Prüfungen (Labore) sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.
- (4) Entfällt.
- (5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (6) Die Forschungsarbeit ist eine unter Anleitung selbstständig ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. Die Forschungsarbeit soll in einem Zeitraum von vier Monaten abgeleistet werden und hat einen Umfang von 360 Stunden.
  - (6a) Die Forschungsarbeit kann frühestens im vierten Fachsemester begonnen werden und setzt das abgeschlossene Grundpraktikum voraus; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
  - (6b) Die Ergebnisse der Forschungsarbeit werden im Rahmen eines Vortrages vorgestellt.
- (7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Chemie ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 150 LP erworben hat sowie das Grundpraktikum und die Forschungsarbeit abgeleistet hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die

Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereiches Maschinenbau oder Verfahrenstechnik oder des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit (schriftliche Bachelorarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Bachelorarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit müssen sowohl die schriftliche Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu 20 % in die Note des Moduls ein.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche

Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine bzw. die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen zum bekannt gegebenen Prüfungstermin erscheinen oder sich, falls eine Anmeldung vorgesehen ist, innerhalb der Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkoooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich

nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)**

- (1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 60 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technischen Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.



### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

#### **Anhang 1**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“<sup>1</sup> sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, in der aktuellsten Fassung.

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003, in der aktuellsten Fassung

**Pflichtbereich**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studien-leistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vor-leistung <sup>1</sup>	Prüfungs-form und Dauer	Teil-leistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		78							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MAT-00-03C-M-0	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8						
	<i>Differentialgleichungen</i>	4	4	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
	<i>Numerik</i>	4	4	-	erforderlich	Ja		-	
B118	Physik	9	9						
	<i>Experimentalphysik I für Ingenieure</i>	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
	<i>Physikalisches Praktikum für Chemiker und Biologen</i>	4	4	-	-	-	Labor	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Fachprüfung Experimentalphysik für Ingenieure
CHE-Ba_BCI-01-M1	Allgemeine & Anorganische Chemie	8	8						
	<i>Chemie für Ingenieure</i>	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
	<i>Anorganische Chemie I</i>	3	3	-	-	-	Klausur (75-90 Min.)	-	
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I	5	5	Ja	-	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II	6	6	Ja	-	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
MV-BioVT-M164-M-4	Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum I	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
MV-BioVT-M165-M-4	Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum II	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
CHE-Ba_BCI-02-M2	Chemische Reaktionstechnik	4	4	Ja	-	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-19-M-1	Biochemie I	5	5	Ja	-	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
B121	Biologie	9	9						
	<i>Biologie der Zelle</i>	3	3	-	-	-	Klausur (60 Min.)	-	
	<i>Mikrobiologie I</i>	2	2	-	-	-	Klausur (45-60 Min.)	-	
	<i>Biotechnologie</i>	4	4	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		71							
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	5	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8	8	-	-	-	Klausur (180-210 Min.)	-	
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50 - 60 Min.)	-	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	6	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	
MV-TVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	6	-	-	-	Klausur (240 Min.)	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-65-M-4	Aufarbeitung in der Biotechnologie I	3	3	-	-	-	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	6	-	-	-	Klausur (75-105 Min.)	-	
MV-MVT-41-M-4	Apparatetechnik	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	6	-	-	-	Klausur (240 Min.)	-	
Abschnitt: Soft Skills		21							
MV-FBK-M156-M-4	Betriebsorganisation für Ingenieure	2	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten	6	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-MV-B115-M-4	Teamarbeit	10	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-MV-B106-M-4	Fremdsprache	3	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	

**Wahlpflichtbereich**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagenlabore und Wahlpflichtmodule		16							
	Labor 1 (Auswahl aus unten aufgeführter Liste)	3	3	-	-	-	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
	Labor 2 (Auswahl aus unten aufgeführter Liste)	3	3	-	-	-	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
	Wahlpflichtmodule	10	10						Als Wahlpflichtmodule können alle Module der Fachbereiche Chemie, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Biologie und Physik und nicht belegte Grundlagenlabore gewählt werden, die nicht bereits als Pflichtmodule im B.Sc. Bio- und Chemieingenieurwissenschaften (BCI) belegt werden müssen. Wahlpflichtmodule, die als Studienleistungen im B.Sc. BCI erbracht werden, können nicht erneut im M.Sc. BCI als Studienleistungen eingebracht werden.

**Forschungsarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
Abschnitt: Forschungsarbeit		12							
MV-BioVT-B126-M-4	Forschungsarbeit Bachelor	12	12	-	-	-	Kolloquium	-	Forschungsarbeit oder Bachelorarbeit sollten im Ausland absolviert werden

**Abschlussarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
Abschnitt: Abschlussarbeit		12							
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12	24	-	-	-	Schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium	-	Gewichtung: Ausarbeitung 80% Kolloquium 20%

**Liste der Grundlagenlabore**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-BioVT-77-M-4	Labor Bioverfahrenstechnik I	3	3	-	-	Eingangskolloquium	Kolloquium Protokoll	-	30% Kolloquium 70 % Laborprotokoll
MV-MVT-78-M-4	Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	3	3	-	-		praktisch	-	
MV-TVT-79-M-4	Labor Thermische Verfahrenstechnik I	3	3	-	-	Vortestat	Testat Protokoll	-	25 % Vortestat 37,5 % Testat 37,5 % Protokoll
MV-TVT-80-M-4	Labor Reaktionstechnik	3	3	-	-	Vortestat	Testat Protokoll	-	25 % Vortestat 37,5 % Testat 37,5 % Protokoll

**Anhang 2 Praktikumsordnung zum Nachweis und zur Durchführung der Praktika im Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften***INHALTSÜBERSICHT*

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums
- § 3 Fachliche Gliederung des Praktikums
- § 4 Erläuterungen zum Ausbildungsplan
- § 5 Betriebe für das Praktikum
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten
- § 8 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten
- § 9 Praktikum im Ausland
- § 10 Bewerbung um eine Praktikantenstelle
- § 11 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 12 Anerkennung des Praktikums
- § 13 Sonderbestimmungen

- Anlage Musterbericht
- Anlage Praktikantenvertrag
- Anlage Praktikantenbescheinigung

**§ 1****Zweck des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.
- (2) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden des Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Entwicklung von verfahrenstechnischen und/oder bioverfahrenstechnischen Prozessen kennenlernen. Bereits in den ersten Wochen des Praktikums kann der Praktikant / die Praktikantin erkennen, ob er überhaupt für einen verfahrenstechnischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt.
- (3) Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennen lernen.

**§ 2****Dauer und Aufteilung des Praktikums**

- (1) Das anerkannte Grundpraktikum muss insgesamt 6 Wochen umfassen.
- (2) Es wird dringend empfohlen, das Grundpraktikum als Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Das Ableisten des Grundpraktikums vor Studienbeginn ist deshalb sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem in den ersten Semestern aufgrund von Prüfungen, Hochschulpraktika, Exkursionen usw. auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikumstätigkeiten zur Verfügung stehen.
- (3) Das Grundpraktikum dient der Einführung in industrielle Arbeitsweisen und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Grundpraktikum muss spätestens im 6. Fachsemester gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik erbracht werden.
- (4) Eine Praktikumswoche entspricht einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Durch Feier- und Brückentage, Urlaub, Krankheit, Klausurtermine oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit von mehr als drei Tagen muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Fehlzeiten können auch durch Überstunden (Arbeitszeit von mehr als 35 Wochenstunden) ausgeglichen werden.
- (5) Hochschulpraktikantinnen/-praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken. Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes soll jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen. Die vorgeschriebenen 6 Wochen sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikumstätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

**§ 3****Fachliche Gliederung des Praktikums**

- (1) Für die Anerkennung als Grundpraktikum müssen die Praktikumstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumstätigkeit frei gestaltet werden, jedoch muss ein Tätigkeitsgebiet zusammenhängend in einer Woche durchgeführt werden.
- (2) Innerhalb der gewählten Tätigkeitsgebiete sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsgebiet beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.
- (3) Das Grundpraktikum im Studiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. §4):

GP 1: Grundoperationen max. 6 Wochen

GP 2: Labor- und Betriebsanalytik max. 6 Wochen

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Es muss mindestens ein Gebiet gemäß Satz 1 nachgewiesen werden.

**§ 4****Erläuterungen zum Ausbildungsplan**

Die Kürze des Praktikums erfordert ein besonders intensives Bemühen der Praktikanten und Praktikantinnen, sich im Laufe der Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Bereiche zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Bereiche nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen der Praktikant / die Praktikantin mehrere kennenlernen soll:

Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende im Studiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften:

**GP 1: Grundoperationen**

Mechanische Verfahrenstechnik (Filtration, Abscheidung, Partikelmesstechnik, Schüttguthandling, Zerkleinern, Agglomerieren, Mischen, etc.), Thermische Verfahrenstechnik (Destillation, Extraktion, Wärmeübertragung, Absorption, Adsorption, Kristallisation, Trocknung etc.) Bioverfahrenstechnik ( Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung, Aufschluss , Upscaling etc.)

**GP 2: Labor- und Betriebsanalytik**

Wareneingangskontrolle, Probenahme, Probevorbereitung, Kalibrierung, Messung, Ergebnisauswertung, etc.

**§ 5****Betriebe für das Praktikum**

- (1) Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche, technische Anlagen betreiben.
- (2) Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Für Teilbereiche des Fachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage.
- (3) Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.
- (4) Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikums­tätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

**§ 6****Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

- (1) Kumulation von Ersatzzeiten: Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. Darüber hinaus gilt für die unter §6 Absatz 6 bis Absatz 9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe bis zu einem Gesamtumfang von maximal 6 Wochen angerechnet werden.
- (2) Berufsausbildung und Berufstätigkeit: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können angerechnet werden. Nähere Regelungen zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen sind beim Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik zu erfragen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (3) Erwerbstätigkeit (Werkstudierendentätigkeit): Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikums­tätigkeit bescheinigt (siehe §8), die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, können prinzipiell mit insgesamt maximal 6 Wochen angerechnet werden, soweit sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Diesbezüglich ist eine Rücksprache mit dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik erforderlich. Für die Anerkennung erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen, Zeitnachweise und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.
- (4) Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten: Von Praktikumsämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikums­tätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.



- (5) Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika: Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.
- (6) Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung: Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an technischen Gymnasien, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 6.1). 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.
- (7) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr: Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der *Materialerhaltungsstufe II* entsprechen, werden mit maximal 6 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 6.1). Erforderlich sind entsprechende *Allgemeine Tätigkeitsnachweise* (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.
- (8) Technische Ausbildung im Zivildienst bzw. im Bundesfreiwilligendienst: Technische Ausbildungen im Zivil-/Bundesfreiwilligendienst werden mit maximal 6 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Richtlinie entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.
- (9) Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen: Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung *Arbeitsgemeinschaften* qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen (siehe 6.1). Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich die vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.
- (10) Nachteilsausgleich: Studierende mit Behinderungen können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

## § 7

### Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten

- (1) Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung des Praktikums dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vorzulegen.
- (2) Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Studierenden wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und die erlernten Sachverhalte in Form von selbst angefertigten Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen zu illustrieren. Die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. ist nicht zulässig.
- (3) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht), die auch die tägliche Arbeitszeit enthält und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit erstellt werden. Die Anforderungen an den Tätigkeitsbericht sind Absatz (4) zu entnehmen.
- (4) Generell muss für jeden Wochenbericht pro Woche eine Wochenübersicht von einer halben Seite Umfang angefertigt werden. Diese enthält eine stichpunktartige Auflistung der täglichen Tätigkeiten und die tägliche Arbeitszeit sowie die Wochenarbeitszeit. Für jede Praktikumswoche ist mind. 1 bis max. 2 DIN A4-Seiten reiner Berichtstext und eine selbst erstellte Grafik in Form von Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen gefordert.

Die Berichte sollten mit dem PC, Zeichnungen und Skizzen können per Hand erstellt werden. Die prinzipielle Aufteilung des Berichtsheftes ist in der Anlage dargestellt.

- (5) Abgesehen von den in § 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Personen mit Namen, Datum und Unterschrift abgezeichnet werden.

#### **§ 8**

##### **Zeugnis über Praktikumstätigkeiten**

- (1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten eine Praktikantenbescheinigung (Anlage) des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und zusätzlich als Kopie abzugeben.
- (2) Die Praktikantenbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
  - Name, Vorname, Geburtstag und -ort der oder des Studierenden
  - Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
  - Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
  - explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.
- (3) Aus der Formulierung der Praktikantenbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass sie sich auf eine Praktikumstätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift Praktikantenbescheinigung und/oder die Aussage, dass die oder der Studierende als Praktikantin oder Praktikant tätig war.

#### **§ 9**

##### **Praktikum im Ausland**

- (1) Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Richtlinie entsprechen.
- (2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt ggf. auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- (3) Praktikumsplätze im Ausland vermitteln insbesondere der DAAD (IAESTE), studentische Austauschorganisationen (AIESEC) sowie die Abteilung 4.4: Internationale Angelegenheiten / ISGS der Technischen Universität Kaiserslautern.

#### **§ 10**

##### **Bewerbung um eine Praktikantenstelle**

- (1) Vor Antritt seiner Ausbildung sollte sich der künftige Praktikant / die Praktikantin anhand dieser Richtlinien genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen. Bei offenen Fragen empfiehlt sich eine Rücksprache direkt mit dem Praktikantenamt.
- (2) Grundsätzlich obliegt die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb dem Praktikanten / der Praktikantin selbst. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie und Handelskammer in Erfahrung gebracht werden. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenzeit beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

#### **§ 11**

##### **Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse**

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten / der Praktikantin abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Ein von den zuständigen Stellen erarbeitetes Vertragsmuster (Ausbildungsvertrag für Praktikanten) ist als Anlage beigefügt.
- (2) Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (3) Der Praktikant / die Praktikantin sollte darauf achten, dass er während seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Eine Unfallversicherung besteht für jeden Praktikanten/ jede Praktikantin Kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Universität nicht für Schäden, die der Praktikant / die Praktikantin während seiner/ihrer Praktikantentätigkeit verursacht.
- (4) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikanten / der Praktikantin eine Bescheinigung aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sind. Ein Muster ist als Anlage diesen Praktikantenrichtlinien beigefügt.

**§ 12****Anerkennung des Praktikums**

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern. Zur Anerkennung sind beim Praktikantenamt unmittelbar nach erfolgter Studienaufnahme bzw. Praktikumsabsolvierung einzureichen:
  - ➔ ausgefülltes Deckblatt mit der vorgeschlagenen Bereichseinteilung (liegt auf dem Abgabekasten sowie zum Herunterladen auf der Homepage bereit),
  - ➔ Praktikantenbescheinigung im Original (falls Kopie beigelegt wird, ist das Original vorzuzeigen) bzw. beglaubigte Übersetzung und
  - ➔ ordnungsgemäß abgefassten Praktikantenberichte (von der Firma bestätigt).Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.
  
- (2) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende, d.h. unvollständig oder verständnislos abgefasste Praktikantenberichte vorliegen, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Das Praktikantenamt kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Praktikumsbescheinigungen und -berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird.
  
- (3) Praktika, die älter als zwei Jahre sind (vom Zeitpunkt der Beendigung des Praktikums gerechnet), werden nur noch auf gesonderten Antrag behandelt.
  
- (4) Über die als Praktikum anerkannte Zeitdauer wird vom Praktikantenamt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellt.

**§ 13****Sonderbestimmungen**

Für Studierende gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung gilt diese Praktikumsordnung ohne Ausnahme, jedoch müssen mindestens 4 Wochen des vorgeschriebenen Praktikums bei Firmen im deutschen Sprachgebiet durchgeführt werden.





**Eigene Skizze, Werkstattzeichnung oder Diagramm**

---

Unterschrift der oder des Studierenden:

Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders:

Datum:

**ANLAGE (zu § 11 Abs. 1)**

**Vertrag zur Ableistung eines Praktikums**

Zwischen der Firma.....

in .....

und ....., geb. am .....

in ....., wohnhaft in .....

- nachfolgend Praktikantin oder Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in der Studienrichtung

.....

**§ 1 Grundlagen des Praktikums**

Das Praktikum wird auf der Grundlage der jeweils gültigen, fachrichtungsbezogenen Praktikantenordnung durchgeführt.

**§ 2 Dauer des Praktikums**

Das Praktikum dauert .....Wochen.

Es läuft vom ..... bis zum .....

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

**§ 3 Sachliche und zeitliche Gliederung**

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikantenordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### **§ 4 Pflichten des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten seiner Studienrichtung entsprechend zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch das Praktikantenamt der jeweiligen Hochschule (Praktikantenbescheinigung) auszustellen.

Teilverträge können sich der Praktikantenordnung entsprechend auf einzelne Ausbildungsabschnitte beschränken. Sie sind jeweils so zu gestalten, dass ihre Zusammenfassung alle Voraussetzungen für die spätere Anerkennung mit sich bringen.

#### **§ 5 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. das Praktikantenbuch sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch einmal im Monat, der Betriebsleitung vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben den Betrieb zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### **§ 6 Praktikantenvergütung**

Der Betrieb zahlt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von ..... EUR brutto.

#### **§ 7 Tägliche Ausbildungszeit**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

#### **§ 8 Urlaub\*\***

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält einen Urlaub von ..... Tagen.

#### **§ 9 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.



**§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

.....

.....

....., den ..... 20..

Für den Betrieb

Praktikant

\*\* gemäß §2 Abs. 5 der Praktikantenordnung wird Urlaub nicht als Praktikantenzeit angerechnet.

**A N L A G E (zu § 11 Abs. 4)**

**Praktikantenbescheinigung**

Herr/Frau .....

geboren am.....in.....

wohnhaft in.....

wurde vom.....bis.....

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Studierende wie folgt beschäftigt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung nach § 4
<b>gesamte Wochenzahl:</b>			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer \_\_\_\_, davon \_\_\_\_ Tage Urlaub, \_\_\_\_ Tage Krankheit, \_\_\_\_ Tage sonstige Abwesenheit. Ein Tätigkeitsbericht wurde von der oder dem Studierenden abgefasst.

\_\_\_\_\_  
**Firmenstempel und Unterschrift**

**Anhang 3**

Sonderregelungen für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften in Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Für den integrierten Studiengang gilt:

1. Studierende aus Kaiserslautern absolvieren die ersten vier Semester im Bachelor an der TU und werden zum deutsch-französischen integrierten Studiengang zu Beginn des vierten Semesters zugelassen, wenn sie zum Ende des dritten Fachsemesters eine Mindestanzahl von 75 ECTS-Punkte erreicht haben und über gute Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen verfügen. Das Niveau B1 in der Fremdsprache wird vorausgesetzt und in einem Auswahlgespräch überprüft. Abweichungen müssen im Rahmen einer deutsch-französischen Kommissionssitzung geregelt werden
2. Fehlende Leistungen aus den vier ersten Semestern müssen spätestens nach dem Aufenthalt am INSA Rouen an der TU Kaiserslautern nachgeholt werden.
3. Nach dem vierten Semester studieren die deutschen gemeinsam mit den französischen Studierenden des integrierten Studiengangs Chimie et procédés die Semester 5 bis 7 am INSA in Rouen.
4. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist die Unterrichtssprache der Veranstaltungen am INSA Rouen Französisch.
5. Abweichend von § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 gilt Anhang 2 I und 2 II.
6. Abweichend von § 6 Abs. 5 ist für die Studierenden nur das Gespräch im 3. Semester mit einem Hochschullehrer verpflichtend.
7. Abweichend von § 7 unterliegen die deutschen Studierenden während ihres Aufenthalts an der Partnerhochschule für die am INSA abgelegten Prüfungen den dort üblichen Verfahren und deren Bewertung.
8. Abweichend von § 5 Absatz 2 und § 11 werden die Forschungsarbeit Bachelor und die Bachelorarbeit in Frankreich im letzten Studiensemester am INSA in Rouen (CFI-4.1) und nach den dort üblichen Verfahren und deren Bewertung durchgeführt.
9. Abweichend zu § 9 und 11 erfolgen die Anmeldungen zu den Modulprüfungen sowie zur Bachelorarbeit gemäß den Bestimmungen des INSA ROUEN während der dortigen Studienzzeit direkt am Département CFI des INSA.
10. Die am INSA vergebenen Noten werden bei Bedarf nach folgender Notenumrechnungstabelle durchgeführt:

**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten**  
\*\*\*

10,0 bis kleiner als 10,5	<b>4,0</b>
10,5 bis kleiner als 11,0	<b>3,7</b>
11,0 bis kleiner als 11,5	<b>3,3</b>
11,5 bis kleiner als 12,0	<b>3,0</b>
12,0 bis kleiner als 12,5	<b>2,7</b>
12,5 bis kleiner als 13,0	<b>2,3</b>
13,0 bis kleiner als 14,0	<b>2,0</b>
14,0 bis kleiner als 15,0	<b>1,7</b>
15,0 bis kleiner als 16,0	<b>1,3</b>
16,0 bis 20,0	<b>1,0</b>

**Anhang 3.I**

An der TU Kaiserslautern abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen

**Semester 1**

Fächer	SWS	ECTS
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Höhere Mathematik I	4+2	8
Experimentalphysik I für Ingenieure	4	5
Chemie für Ingenieure	3+1	5
Mikrobiologie I	1	2
Biologie der Zelle (Zellbiologie)	2	3
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Elemente der Technischen Mechanik I	3+1	6
<b>Soft Skills</b>		
Betriebsorganisation für Ingenieure	2	2
<b>Gesamt</b>		<b>31</b>

**Semester 2**

Fächer	SWS	ECTS
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Höhere Mathematik II	4+2	8
Physikalisches Praktikum für Chemiker und Biologen	3	4
Anorganische Chemie I	2	3
Organische Chemie I	3+1	5
Biotechnologie	3	4
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Werkstoffkunde II (für Hörer anderer Fachbereiche)	2+1	3
Apparatetechnik	2+1	3
<b>Gesamt</b>		<b>30</b>

**Semester 3**

Fächer	SWS	ECTS
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Höhere Mathematik: Differentialgleichungen	2+1	4

Organische Chemie II	4+1	6
Biochemie I	2+1	5
Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum I	4	4
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Thermodynamik I	2+2	5
Strömungsmechanik I	3+1	5
Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2+1	3
<b>Soft Skills</b>		
Fremdsprache	2	2
<b>Gesamt</b>		<b>34</b>

**Semester 4**

Fächer	SWS	ECTS
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Höhere Mathematik: Numerik	2+1	4
Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum II	4	4
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Thermodynamik II	2+1	4
Chemische Reaktionstechnik	2+1	4
Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	2	3
Aufarbeitung in der Biotechnologie I	1+1	3
Mechanische Verfahrenstechnik I	3+1	6
<b>Soft Skills</b>		
Fremdsprache	2	2
<b>Gesamt</b>		<b>30</b>

**Anhang 3.II**

Am INSA in ROUEN abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen

**Semester 5**

Fächer	Stunden	ECTS
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Organische Chemie 1 (optional)	24 + 6	(2)
Kernchemie 1	21	2
Koordinationschemie	30	2
Elektrochemische Methoden zur Analyse	21	2
Labor Spektroskopie und Chromatographie	20	1,5
Labor Anorganische Chemie	20	1,5
Grundlagen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit	9	0,5
Synthese der Polymere 1	21	2
Atomare und molekulare Spektroskopie	21	2
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Chemische Reaktionstechnik 1	30	2
Messtechnik und Signalverarbeitung	21	1,5
Einführung in die Wärmeübertragung	30	2
Labor Numerische Methoden in der Verfahrenstechnik	21	1,5
<b>Soft Skills</b>		
Betriebswirtschaftslehre	42	3
Englisch	21	1,5
Fremdsprache (Spanisch, etc.)	21	1,5
Sport	21	1,5
<b>Gesamt</b>		<b>28 (+2)</b>

**Semester 6**

Fächer	Stunden	ECTS
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Chemie der Lanthanide	18	1,5
Kristallographie	21	1,5
Kreisprozesse in der Kernchemie	21	1,5
NMR-Spektroskopie und Massenspektrometrie	21	1,5

Chromatographie	21	1,5
Thermochemie, Thermobiochemie	10,5 + 10,5	2
Synthese der Polymere 2	21	1,5
Labor Analyse	35	2,5
Labor Polymere 1	25	2
Labor Organische Chemie 1 (optional)	30	(2)
Labor Messtechnik und Signalverarbeitung	9	0,5
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Stoffübertragung (Grundlagen)	27	2
Einführung in die Werkstoffkunde	21	1,5
Strömungslehre	27	2
<b>Soft Skills</b>		
Einführung in das Projektmanagement	21	1,5
Vorträge von Experten aus der Industrie	7,5	0,5
Englisch	21	1,5
Fremdsprache (Spanisch, etc.)	21	1,5
Sport	21	1,5
<b>Gesamt</b>		<b>28 (+2)</b>

**Semester 7**

Fächer	Stunden	ECTS
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Analyse und Charakterisierung der Polymere	21	1,5
Organische Chemie 2	27	2
Fraktionierung der Mischungen	30	2
Labor Organische Chemie 2 (optional)	30	(2)
Ein Wahlpflichtfach aus folgenden Kursen: - Chemische Reaktionstechnik (fortgeschritten) - NMR-Spektroskopie und Massenspektroskopie (fortgeschritten) - Energie und Kreisprozesse in der Kernenergie	21	1,5
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		
Automatisierungstechnik	27	2
Strömungsmechanik	31,5	2
Thermodynamik der Industrie	21	1,5
Labor Regelungstechnik	24	1,5
Werkstoffkunde	21	1,5
Labor Werkstoffkunde 1	17,5	1,5
Vorträge	14	0,5
<b>Soft Skills</b>		
Betriebswirtschaftslehre	21	1,5

Englisch	21	1,5
Fremdsprache (Französisch)	21	1,5
Sport	21	1,5
Wahlpflichtfach aus dem Bereich Soft Skills	21	1,5
Vorträge von Experten	15	0,5
Forschungsarbeit		
Technisches Praktikum	9 Wochen	3,5
<b>Gesamt</b>		<b>29 (+2)</b>

Die Kurse Organische Chemie 1, Labor Organische Chemie 1 und Labor Organische Chemie 2 sind für Studierende der TU Kaiserslautern optional zu belegen, da die Inhalte den Modulen Organische Chemie I, Organische Chemie II und dem Praktikum Chemie für BCI II an der TU Kaiserslautern entsprechen, die in den Semestern 2 – 4 absolviert werden. Den Studierenden beider Hochschulen wird empfohlen, im 7. Semester den Kurs « thermodynamique des fluides » des 9. Semesters des INSA Rouen zu besuchen.

Studierenden der TU Kaiserslautern wird empfohlen, die Module „Prozess- und Anlagentechnik“ sowie „Thermische Verfahrenstechnik I“ im 8. Semester im Rahmen des Wahlfachbereiches des MSc. BCI zu belegen.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18.07.2017

Der Dekan des Fachbereichsrats des Fachbereiches Maschinenbau

Prof. Dr. Jörg S e e w i g

Der Dekan des Fachbereichsrats Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. W. R. T h i e l



## Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-31-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1499), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2016 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
2. Die Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„

<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....</b>	<b>122</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	122
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	122
§ 2a Zulassung unter Auflagen .....	123
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	124
§ 4 Masterprüfung .....	124
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	124
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	126
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	126
§ 8 Prüfungsausschuss .....	127
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	127
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	128
<b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung .....</b>	<b>128</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung .....	128
§ 12 Modulprüfungen .....	129
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	130
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	130
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen, Forschungsarbeit .....	132
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium .....	132
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....	134
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	135
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	135

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	136
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	137
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	137
§ 23 Zusatzleistungen .....	137
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>138</b>
§ 24 Informationsrecht .....	138
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	138
Anhang 1 .....	138
Anhang 2 .....	141
Anhang 3 .....	143

### **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 Leistungspunkten einschließen, erfolgreich abgelegt hat und die Auflagen nach § 2 a erfüllt und
3. aufgrund des vom Prüfungsausschuss durchgeführten Verfahrens zur Eignungsfeststellung fachlich (Absatz 3) für das Studium geeignet ist.

Die Zulassung für den Integrierten Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften richtet sich nach Anhang 3.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen können.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Kenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Für den Studiengang gibt es eine Mindestanforderung an 180 Leistungspunkten für eine Liste von Fächern, die für den Masterstudiengang vorausgesetzt werden. Bei praktischen Tätigkeiten von mehr als 20 Leistungspunkten ist ein entsprechender Nachweis inklusive Kompetenzbeschreibung vorzulegen. Werden die geforderten Leistungspunkte bei den einzelnen Fächern nachgewiesen, so wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit fehlenden Leistungspunkten von maximal 30 ist eine Zulassung unter Auflagen (§ 2 a) möglich.

(4) In Fällen, in denen die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 nicht eindeutig ermittelt werden können, können durch ein Auswahlgespräch die besonderen Zugangsvoraussetzungen festgestellt werden.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

#### **§ 2a Zulassung unter Auflagen**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung im Umfang von mindestens 180 LP abgelegt und beinhaltet sie nicht die fachliche Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und die fachliche Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt und
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung mit mindestens 180 LP erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung Bio- und Chemieingenieurwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	
Studienschwerpunkt (SP)	<b>Studienschwerpunkt 1 (SP)</b>
	SP1 Bioverfahrenstechnik
	SP2 Technische Chemie und Katalyse
	SP3 Physikalische Chemie und Bio-Analytik
	<b>Studienschwerpunkt 2 (SP)</b>
	SP4 Mechanische Verfahrenstechnik
	SP5 Thermische Verfahrenstechnik
	SP6 Thermodynamik und Prozessdesign
Wahlpflichtmodule	
Forschungsarbeit	
Masterarbeit	

Die Wahl des Schwerpunktes innerhalb des Studienschwerpunktes gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule je nach Studienschwerpunkt im Umfang von 9 bis 11 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule je nach Studienschwerpunkt im Umfang von 33 bis 35 Leistungspunkten.
3. Entfällt.
4. Entfällt.
5. Forschungsarbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten.
6. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen mit und ohne Übung, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch die Forschungsarbeit sowie die Masterarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 20 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegenden Modulen, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Moduleilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.
3. Entfällt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

## § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst

auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte Maschinenbau und Verfahrenstechnik und Chemie einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist von den betreuenden Fachbereichen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,



3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

- (6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
  2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
  3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
  4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle übrigen Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des fünften Fachsemesters erstmals anzumelden. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des Anmeldezeitraums des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Modulprüfung als erstmalig nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für

Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht. Das Nähere regelt Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22

Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen, Forschungsarbeit

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen (Labore) sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Die Forschungsarbeit ist eine unter Anleitung selbstständig oder in kleinen Gruppen ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. Die Forschungsarbeit soll in einem Zeitraum von vier Monaten abgeleistet werden und hat einen Umfang von 480 Stunden.

(6a) Im Rahmen einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 6 entsprechen.

(6b) Die Ergebnisse der Forschungsarbeit werden im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Chemie ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen

oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 22 LP erworben hat sowie die Forschungsarbeit abgeleistet hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereiches Maschinenbau oder Verfahrenstechnik oder des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als

endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu 20 % in die Note des Moduls ein.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### **§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzulegen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine bzw. die Anmeldebedingungen für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen zum bekannt gegebenen Prüfungstermin erscheinen oder sich, falls eine Anmeldung vorgesehen ist, innerhalb der Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,

3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,



5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig

über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

### **Anhang 1**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Master und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Wahlpflichtbereich**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Studienschwerpunkte</b>		<b>24</b>							
	Studienschwerpunkt I (SP1 o. SP2 o. SP3)	12	12	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	-	Die Note der Studienschwerpunkte wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der enthaltenen Module errechnet. Die Liste der Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
	Studienschwerpunkt II (SP4 o. SP5 o. SP6)	12	12	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	-	
<b>Abschnitt: Wahlpflichtmodule</b>		<b>20</b>		<b>Je nach Wahl</b>	<b>Je nach Wahl</b>	<b>Je nach Wahl</b>	<b>Je nach Wahl</b>		
Als Wahlpflichtmodule können alle nicht belegten Module der Studienschwerpunkte und weitere Module aus Masterstudiengängen der Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik (Biophysik) und Maschinenbau und Verfahrenstechnik (MV) belegt werden. Dabei müssen mindestens 7 Leistungspunkte durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Fachbereich Chemie und mindestens weitere 7 Leistungspunkte durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Fachbereich MV erworben werden. Eine Liste empfohlener Wahlpflichtmodule ist unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="http://www.uni-kl.de/bci">http://www.uni-kl.de/bci</a> .									

**Forschungsarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Forschungsarbeit</b>		<b>16</b>							
MV-MV-M117-M-4	Forschungsarbeit	16	16	-	-	-	schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium	-	Die Forschungsarbeit im Masterstudiengang sollte im Ausland absolviert werden, sofern dieses nicht schon bereits im Bachelorstudiengang erfolgt ist.

**Abschlussarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Masterarbeit</b>		<b>30</b>							
MV-MV-216-M-4	Masterarbeit	30	60	-	-	-	schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium	-	Gewichtung Ausarbeitung 80% Kolloquium 20 %

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<b>Liste der Studienschwerpunkte</b>									
<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname/-teile</b>	<b>LP</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Import-modul</b>	<b>Studienleistung<sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6</b>	<b>Prüfungsvorleistung<sup>1</sup></b>	<b>Prüfungsform und Dauer</b>	<b>Teilleistung<sup>1</sup></b>	<b>Bemerkung</b>
<b>SP1: Bioverfahrenstechnik</b>		<b>12</b>							
MV-BioVT-120-V-7	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik II	6	6	-	-	-	Mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 1 Bioverfahrenstechnik“	6	6	Je nach Wahl					
<b>SP2: Technische Chemie und Katalyse</b>		<b>12</b>							
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Chemische Produktionsverfahren	5	5	Ja	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung				Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 2 Technische Chemie und Katalyse“	7	7	Je nach Wahl					
<b>SP3: Physikalische Chemie und Bio-Analytik</b>		<b>12</b>							
CHE-BaCh -14-M-1	Physikalische Chemie II	5	5	Ja	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung				Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 3 Physikalische Chemie und Analytik“	7	7	Je nach Wahl					
<b>SP4: Mechanische Verfahrenstechnik</b>		<b>12</b>							
MV-MVT-124-M-7	Mechanische Verfahrenstechnik II	5	5	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 4 Mechanische Verfahrenstechnik“	7	7	Je nach Wahl					
<b>SP5: Thermische Verfahrenstechnik</b>		<b>12</b>							
MV-TVT-123-M-4	Thermische Verfahrenstechnik II	5	5				Klausur (90-120 Min) oder mündliche Prüfung (15-30 Min)		Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 5 Thermische Verfahrenstechnik“	7	7	Je nach Wahl					
<b>SP6: Thermodynamik und Prozessdesign</b>		<b>12</b>							
MV-TD-135-M-7	Prozessthermodynamik	4	4	-	-	-	Mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-60 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 6 Thermodynamik und Prozessdesign“	8	8	Je nach Wahl					

**Anhang 2**
**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten**
**3-semestrigen Masterstudiengang „Bio- und Chemieingenieurwissenschaften“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Bio- und Chemieingenieurwissenschaften oder ähnlich.**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7-semestrigen Bachelor-Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber(in):	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Dabei erworbene Credits (≥ 180):	

Angestrebter Studiengang:	Master Bio- und Chemieingenieurwissenschaften
---------------------------	---

Bewerbung angenommen:

 ja

 ja, mit Auflagen

 nein

 nein, aber Empfehlung für anderen  
Studiengang des FB MV

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professorin/Professor .....

Kaiserslautern, den

Unterschrift:

**Bewertungsbogen für:** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor

 Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen

Lfd.	Fach	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Allgemeine und organische Chemie	23		
3	Thermodynamik u. Wärmeübertragung	14		
4	Bioverfahrenstechnik/Bioprosesstechnik	6		
5	Mechanische Verfahrenstechnik	6		
6	Thermische Verfahrenstechnik	6		
7	Biologische Grundlagen (Zell- & Mikrobiologie)	5		
8	Apparate- und Prozesstechnik	9		
9	Physik	9		
10	Strömungsmechanik u. Mess- und Regeltech.	13		

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen) 
 $> 30$  fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

Fach	LP	Fach	LP

Summe LP:

### Anhang 3

#### **Sonderregelungen für die Teilnehmer des Integrierten Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften / Coursus Procédés chimiques et biotechnologiques**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am integrierten deutsch-französischen Bachelor-/Masterprogramm Bio- und Chemieingenieurwissenschaften mit dem INSA Rouen sowie die Absolventinnen und Absolventen des Coursus Procédés chimiques et biotechnologiques am INSA nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Bio- und Chemieingenieurwissenschaften“ teil.

1. Die Zulassung der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury bestehend aus Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren und Programmverantwortlichen unter Leitung von der oder dem durch das INSA benannten Programmbeauftragten. Die Voraussetzungen zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der „Spécialité Chimie et Procédés“ am INSA erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS Punkte nachweisen können.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der TU Kaiserslautern als Heimathochschule werden durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury bestehend aus Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren und Programmverantwortlichen unter Leitung von der oder dem durch die Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Chemie benannten Programmbeauftragten zu dem Masterstudiengang zugelassen, sobald die Zugangsvoraussetzungen durch das Absolvieren des integrierten Bachelorstudiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften in Kooperation mit dem INSA Rouen erfüllt und die erforderlichen 210 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
3. Über die Teilnahme am Integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA ROUEN und der TU Kaiserslautern wird ein Nachweis erteilt.
4. Abweichend von § 2 der Masterprüfungsordnung können die Studierende in dem chimie fine et ingénierie (CFI) vom INSA Rouen sich in den Master "Bio- und Chemieingenieurwissenschaften" einschreiben, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung einen Nachweis über 180 ECTS-Punkte vorlegen können. Sie müssen außerdem vor Beginn des Studiums an der TU Kaiserslautern eine weitere Bescheinigung über 210 ECTS-Punkte und das erfolgreiche Abschließen des Studienabschnitts am INSA vorlegen.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Jörg S e e w i g

Der Dekan des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. W. R. T h i e l

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte Maschinenbau und Verfahrenstechnik Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-32-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 09.08.2010, S. 1070), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.12.2014 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 26.01.2015, S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Anhang 3“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Studierende/der Studierende“ durch die Wörter „die oder der Studierende“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 wird der Satz „Eine ausführlichere Darstellung der programmspezifischen Studiengangs- und Lernziele enthält Anhang 3.“ angefügt.
3. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt: „Sie müssen zusätzlich deutsche Sprachkenntnisse der Stufe A2 vorweisen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(siehe Anhang 2)“ die Wörter „können frei aus dem Angebotskatalog der Sozialwissenschaften gewählt werden“ durch die Wörter „müssen aus einer vom Fachbereich Sozialwissenschaften vorgegebenen Liste gewählt werden“ ersetzt.
  - b. In Absatz 5 Nummer 2 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt: „Diese Liste wird am Anfang jedes Semesters aktualisiert und auf der Homepage der Graduate School Commercial Vehicle Technology veröffentlicht.“
  - c. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Projektarbeit soll im dritten Semester angefertigt werden. Sie soll von den Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren, im Rahmen des Auslandssemesters erbracht werden. Ansonsten soll die Projektarbeit in der deutschen Industrie angefertigt werden. Die Projektarbeit muss von der Mentorin oder dem Mentor oder der Geschäftsführung der Graduate School CVT nach formaler Überprüfung genehmigt werden und wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität betreut und bewertet, die oder der auch zum zugelassenen Personenkreis für die Betreuung einer Masterarbeit gehört. Zusätzlich wird die Projektarbeit durch geeignetes Personal vor Ort in der Industrie betreut. Die Projektarbeit wird wie die Masterarbeit bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten angemeldet. Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die Genehmigung der Mentorin oder des Mentors oder der Geschäftsführung der Graduate School CVT vorgelegt wird. Näheres zur Durchführung der Projektarbeit ist im Modulhandbuch geregelt (vgl. §1 Absatz 1). Alternativ zur Projektarbeit in der Industrie kann ein Praktikum in der Industrie mit begleitender wissenschaftlicher Hausarbeit mit thematischem Bezug zur Praktikumsstätigkeit oder eine Projektarbeit innerhalb der TU und den umliegenden Instituten angefertigt werden. Diese beiden Alternativen können nur nach vorheriger Beratung und Zustimmung durch die Mentorin oder den Mentor oder der Geschäftsführung der Graduate School CVT gewählt werden. Eine Voraussetzung für die Genehmigung der Projektarbeit in der Industrie oder Zustimmung zu einer der Alternativen ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 20 Leistungspunkte im Masterstudium erbracht hat. Abweichend Voraussetzungen können vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.“
  - d. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:



„Die Masterarbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. Die Masterarbeit wird wie die Projektarbeit bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten angemeldet. Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die Genehmigung der Mentorin oder des Mentors oder der Geschäftsführung der Graduate School CVT nach formaler Überprüfung vorgelegt wird.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Auftrag handelnden Mentors“ die Wörter „oder der im Auftrag handelnden Geschäftsführung der Graduate School CVT nach formaler Überprüfung“ angefügt.
  - b. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „Recht erstreckt sich“ das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.“
  - b. Nach Absatz 6 wird ein Absatz 7 eingefügt:

„(7) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Mentorin oder dem Mentor“ die Wörter „oder der Geschäftsführung der Graduate School CVT nach formaler Überprüfung“ eingefügt.
  - b. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Zeugnis“, die Wörter „in deutscher und englischer Sprache“ eingefügt.
  - c. Absatz 8 entfällt.
8. In Anlage 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
9. Anlage 1 Absatz c wird wie folgt neu gefasst:

„Das Empfehlungsschreiben, die Vita und das Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

  - im Empfehlungsschreiben wird der Bewerber oder die Bewerberin nachdrücklich empfohlen oder sehr empfohlen: 1 Punkt,
  - in der Vita lässt sich eine deutliche Ausrichtung zur Fahrzeugtechnik erkennen (z.B. Mitgliedschaft in einschlägigen Organisationen oder Verbänden, berufliche Tätigkeit im Bereich Fahrzeugtechnik): 1 Punkt,
  - im Motivationsschreiben muss ein besonderes Interesse an der Fachrichtung CVT erkennbar sein: 1 Punkt,
  - sonst: jeweils 0 Punkte.“
10. In Anlage 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
11. Nach Anlage 2 wird ein Anhang 3 eingefügt:

**„Anhang 3: Zusammenfassung der programmspezifischen Lernziele des Masterstudiengangs Commercial Vehicle Technology**

Die Masterabsolventin oder der Masterabsolvent in Commercial Vehicle Technology verfügt über hinreichend viel Wissen in Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik, um interdisziplinäre Fragestellungen im Anwendungsbereich Nutzfahrzeugtechnik bearbeiten zu können, die selbst für interdisziplinäre Teams, bei denen jedes Mitglied auf eine einzige Ingenieursdisziplin spezialisiert ist, schwierig sind. Darüber hinaus kann sie oder er die Kommunikationlücken schließen, die in klassischen interdisziplinären Teams der oben genannten Art bestehen.

Die Masterabsolventin oder der Masterabsolvent hat während des Studiums gelernt, in drei ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen zugleich zu denken. Sie oder er erreicht dadurch eine hohe Selbstständigkeit in innovativem, wissenschaftlichen und ingenieurmäßigen Entwickeln und Konstruieren.

CVT-Absolventinnen und CVT-Absolventen verfügen durch interdisziplinäres Denken über ein hohes Maß an interdisziplinärer Problemlösungskompetenz, was ihnen in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit – insbesondere in der Zusammenarbeit mit fachfremden Kolleginnen und Kollegen – eine hervorragende Ausgangsposition verschafft.

Neben dieser Ordnung gibt es zur Zuordnung detaillierter programmspezifischer Lernziele zu einzelnen Modulen eine Ziele-Module-Matrix. Diese ist nicht Teil dieser Ordnung und wird z.B. wie das Modulhandbuch im Internet bekannt gemacht.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 17. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Jörg S e e w i g

Der Dekan des Fachbereiches  
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Ralph U r b a n s k y

Der Dekan des Fachbereiches  
Informatik

Prof. Dr. Stefan D e ß l o c h

Die Dekanin des Fachbereiches  
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley A l l e n

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-34-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12.10.1998 (Staatsanzeiger, S. 1772) zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.05.2014 (Verkündungsblatt v. 30.06.2014, Nr. 3, S. 1326), wird wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

#### „Inhaltsübersicht

##### 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und der Prüfung
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Mündliche Prüfungen und Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch
- § 18 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

##### 2. Diplomvorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

##### 3. Diplomhauptprüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomhauptprüfung
- § 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomhauptprüfung
- § 25 Umfang und Art der Diplomhauptprüfung
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

#### 4. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplomvor- und -hauptprüfung
- § 30 Informationsrecht
- § 31 In-Kraft-Treten
- § 32 Übergangsbestimmungen

#### Anhänge

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (Dipl.-Ing.) verliehen.

#### § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt inklusive der berufspraktischen Ausbildung einschließlich der Diplomprüfung zehn Fachsemester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das sechs Semester umfasst und mit der Diplommhauptprüfung abschließt.

(3) Die Diplomprüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters und die Diplommhauptprüfung mit Beendigung des 10. Fachsemesters abgeschlossen werden können.

(4) Bei Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Fachprüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

(5) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden.

(6) Als Fachsemester werden diejenigen Semester bezeichnet, die eine Studierende oder ein Studierender im Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik studiert.

(7) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung insgesamt beträgt mindestens 26 Wochen. Sie gliedert sich in das Grundpraktikum von 6 Wochen Dauer und das Fachpraktikum von 20 Wochen Dauer. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikantenordnung. Das Grundpraktikum muss bis zum Abschluss des Vordiploms erbracht worden sein.

#### § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomhauptprüfung (§§ 23 ff.) geht die Diplomvorprüfung (§§ 19 ff.) voraus. Die Diplomvor- und -hauptprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit sowie weiteren Nachweisen gem. § 24. Fachprüfungen können sich aus Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet (§§ 9 ff.) zusammensetzen.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

(4) Die Fristen, innerhalb derer die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung abgeschlossen werden können, sind so bemessen, dass die Diplomvorprüfung im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters und die Diplomhauptprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) vollständig abgelegt werden kann.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Fachprüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 6 Abs. 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## § 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Fachprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Abs. 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomhauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife, die fachbezogene Studienberechtigung, ein durch Rechtsvorschrift beziehungsweise von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder zum Probestudium nach der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251) in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen worden ist,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 20, 24),
3. den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat,
4. sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet und seinen Prüfungsanspruch in demselben Studiengang (Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik) nicht bereits an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat,
5. die Diplomvor- oder -hauptprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und
6. sich nicht in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt der Diplomvor- oder -hauptprüfung an der Technischen Universität Kaiserslautern sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 - 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. entfällt,
3. entfällt,
4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die Unterlagen in der angegebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich und für jeden Prüfungsabschnitt der Diplomvor- und -hauptprüfung gesondert an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten der Technischen Universität einzureichen. Die

Meldung erfolgt an den von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Terminen. Die Meldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Fristen zu erfolgen. Die Meldung kann auch über das Internet (Homepage der Technischen Universität) erfolgen, wenn die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten diese Funktion zur Verfügung gestellt hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die der oder Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

### **§ 8 Prüfungstermine**

(1) Prüfungstermine werden nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres.

(2) In jedem Semester ist für jede Prüfungsleistung ein Prüfungstermin vorzusehen.

(3) Die Prüfungen finden vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit statt. Bei der Meldung für mündliche Prüfungen kann die oder der Studierende Terminvorschläge unterbreiten.

### **§ 9 Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Prüfungsleistungen sind alle mit einer Note bewerteten Leistungen, die im Rahmen der Diplomvor- und -hauptprüfung erbracht werden. Zusätzlich sind nach Maßgabe von Anhang I bis VI unbenotete Studienleistungen zu erbringen, die Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungsleistungen oder zu einem ganzen Prüfungsabschnitt sind.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Diplomvor- und -hauptprüfung wird erbracht durch:

1. schriftliche Prüfungen (Klausuren)
2. mündliche Prüfungen
3. Studienleistungen
4. eine Studienarbeit (§ 24 Abs. 6)
5. eine Projektarbeit (§ 24 Abs. 6)
6. die Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 13)

(3) Die Art des erforderlichen Nachweises für Vorlesungen, Übungen und Labore ist in Anhang I bis VI angegeben.

(4) Die Anforderungen für Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(5) Entfällt.

(6) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 17.

### **§ 9a Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Fachprüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Fachprüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in

einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Fachprüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 10 Zweck der mündlichen Prüfungen und Klausuren**

In den mündlichen Prüfungen und den Klausuren soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann. Durch die mündlichen Prüfungen und die Klausuren soll ferner festgestellt werden, ob die oder der Studierende in dem betreffenden Fachgebiet über breites Grundlagenwissen verfügt.

### **§ 11 Mündliche Prüfungen**

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 6 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 6 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Dies gilt ebenfalls für im Rahmen einer optionalen schriftlichen Vorbereitung erstellte Darstellungen.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung der zugehörigen Fachprüfung aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 12 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt eine bis vier Stunden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfungsleistung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen



zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 14 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bewertung wird der oder dem Studierenden über das Online-Portal der Technischen Universität bekannt gegeben.

(4) Entfällt.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Fachprüferin oder der Fachprüfer.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur in begründeten Fällen, unter der Voraussetzung des Absatzes 7 und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig, wenn mit diesem Verfahren die nachzuweisenden Kenntnisse in der erforderlichen Breite und Vertiefung abgeprüft werden können und ferner der Leistungsstand der Studierenden zuverlässig ermittelt werden kann. Die Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist den Studierenden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- |               |   |
|---------------|---|
| sehr gut,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| gut,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

### § 13 Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in begrenzter Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema soll in der Regel aus dem Gebiet des gewählten Studienschwerpunkts gestellt werden. Im Anschluss an die Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt. Die Diplomarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Bei Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozent des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik gegen Vorlage der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 ausgegeben, betreut und bewertet. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Hierbei sollen nach Möglichkeit sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Diplomarbeit Wünsche der oder des Studierenden berücksichtigt werden. Soll die Diplomarbeit von einer Professorin oder

einem Professor, einer Hochschul- oder Privatdozentin oder einem Hochschul- oder Privatdozent der Technischen Universität Kaiserslautern ausgegeben und betreut werden, der nicht dem Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik angehört, bedarf dies vor der Ausgabe der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. In diesem Fall wirkt eine zusätzliche Betreuerin oder ein zusätzlicher Betreuer aus der Professorenschaft des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik mit. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Satz 1 hat.

(3) Die Diplomarbeit muss spätestens acht Wochen nach Abgabe aller Prüfungs- und Studienleistungen begonnen werden. Erfolgt dies nicht, gilt die Diplomarbeit als erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt ist. Die Ausgabe einer Diplomarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe ist der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die oder der Studierende bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um bis zu zwei Monate verlängern. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Diplomarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen, wo der Abgabzeitpunkt auf der Arbeit vermerkt wird. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Bezüglich der Bewertung der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 2 analog. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Das Thema der zweiten Diplomarbeit muss spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 13 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 11, die in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil und einer fachwissenschaftlichen Diskussion über die Ergebnisse der Diplomarbeit und dauert insgesamt 50 Minuten. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Diplomarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt der zweite Prüfungsabschnitt der Diplommhauptprüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

#### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Fachprüfungen sind bestanden, wenn alle dazugehörigen Studienleistungen und Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Entfällt.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Abmeldung von einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des Absatzes 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfungsleistung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (6) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (7) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 gelten für Studienleistungen entsprechend.

### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden. Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden, die Studienleistungen erbracht und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Fachprüfung oder eine Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Diplomvor- oder -hauptprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Studierende, die die Diplomvor- oder -hauptprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Diplomvor- oder -hauptprüfung verlassen, erhalten auf formlosen Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch**

- (1) Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 8 Abs. 1) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Fachprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (2) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 15 Abs. 5 beruht.
- (3) Nicht bestandene mündliche Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Entfällt.
- (5) Nicht bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
- (6) Entfällt.
- (7) Eine bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn sie bis einschließlich zum 8. Fachsemester abgelegt wurde. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (8) Die Wiederholung der Diplomarbeit ist in § 13 Abs. 8 geregelt.

## § 18 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie sich von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Diplomvor- bzw. -hauptprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Entfällt.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium soll er oder sie einen Plan der Lehrveranstaltungen, welche an der ausländischen Hochschule besucht werden, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einreichen. Über die Genehmigung des Lehrveranstaltungsplanes entscheidet der Prüfungsausschuss. Legt die oder der Studierende nach Beendigung des Auslandsstudiums dem Prüfungsausschuss eine gutachterliche Stellungnahme einer autorisierten Vertreterin oder eines autorisierten Vertreters der besuchten Hochschule über die Erfüllung des genehmigten Lehrveranstaltungsplanes vor, werden die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt.

(4) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gilt Absatz 1; Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(8) Bei Personen, die ein Studium in einem verwandten Studiengang an einer rheinland-pfälzischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, tritt gemäß § 29 a Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes das Abschlusszeugnis der Fachhochschule an die Stelle des Zeugnisses gemäß § 22; sie müssen jedoch ein ausreichendes Wissen in den folgenden Lehrveranstaltungen nachweisen:

- Höhere Mathematik II, III
- Thermodynamik II
- Technische Mechanik III, IV

Der Nachweis wird durch je eine Prüfungsleistung (Klausur) zu jeder Lehrveranstaltung geführt. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomhauptprüfung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Absolventinnen oder Absolventen eines verwandten Studienganges an einer anderen Fachhochschule in Deutschland, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht mit dem Abschlusszeugnis dieser Fachhochschule eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.

## II. Diplomvorprüfung

### § 19 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst die in Anhang I genannten Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen und das Grundpraktikum. Als Meldefrist im Sinne von § 9 Abs. 6 wird für alle Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung das 6. Fachsemester festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungsleistungen im 8. Fachsemester nicht erfolgt ist, oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Prüfungsleistungen als erstmalig nicht bestanden (§ 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG). Bezüglich der Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt § 17.

### **§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung**

- (1) Zum Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Absatz 2 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt ist neben den Unterlagen nach § 7 Abs. 2 (soweit sie nicht schon vorliegen) eine Liste der Leistungen beizufügen, die im ersten Prüfungsabschnitt geprüft werden sollen.
- (3) Entfällt.
- (4) Entfällt.
- (5) Entfällt.
- (6) Die Verpflichtung zur Erbringung der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 bleibt von § 20 unberührt.

### **§ 21 Umfang und Art der Diplomvorprüfung**

Entfällt.

### **§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten errechnet. Dabei sind die Fachnoten in Mathematik und Maschinenelemente zweifach zu gewichten.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Leistung, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote der Diplomvorprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) In das Zeugnis der Diplomvorprüfung werden, außer dem Grundpraktikum die unbenoteten und benoteten Studienleistungen, die nicht Prüfungsvorleistungen sind, aufgenommen.

## **III. Diplomhauptprüfung**

### **§ 23 Zweck und Durchführung der Diplomhauptprüfung**

- (1) Durch die Diplomhauptprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in den Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die Probleme des Maschinenbaus, der Verfahrenstechnik bzw. der Mechatronik mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomhauptprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:
  1. den ersten Prüfungsabschnitt mit den im Anhang II bis VI genannten Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Studien- und Projektarbeiten und dem Fachpraktikum und
  2. den zweiten Prüfungsabschnitt mit der Diplomarbeit und dem zugehörigen Kolloquium.

### **§ 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomhauptprüfung**

- (1) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomhauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Maschinenbau und/oder Verfahrenstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder alle Teile der Diplomvorprüfung im Studiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik mit Ausnahme einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestanden oder eine nach § 18 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht und
  2. die gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

- (2) Dem Antrag sind neben den Unterlagen nach § 7 Abs. 2 (soweit sie nicht bereits vorliegen) folgende Unterlagen beizufügen:
1. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder eine Bescheinigung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, aus der hervorgeht, dass alle Teile der Diplomvorprüfung mit Ausnahme von zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen bestanden sind oder eine nach § 18 gleichwertige Prüfung,
  2. eine Liste der Fachprüfungen, die im ersten Prüfungszeitraum geprüft werden sollen. Diese Liste darf im Falle eines noch nicht vollständig abgeschlossenen Vordiploms gemäß Abs. 1 maximal vier Prüfungsfächer umfassen. Eine Wertung dieser Fächer als Bestandteil der Diplomhauptprüfung erfolgt erst, wenn das Vordiplom in allen Teilen bestanden ist.

(3) Entfällt.

(4) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomhauptprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer

1. die Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Diplomhauptprüfung bestanden hat,
2. die Studienleistungen gemäß Absatz 6 erbracht hat,
3. an Exkursionen im Umfang von zusammen mindestens zwei Tagen teilgenommen hat und
4. die Bescheinigung über das Fachpraktikum von insgesamt 20 Wochen vorgelegt hat. Diese Bescheinigung wird nach Vorlage entsprechender Nachweise nach Maßgabe der Praktikantenordnung durch den vom Fachbereich mit Praktikantenangelegenheiten beauftragten Fachvertreter ausgestellt.

Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten stellt der oder dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen aus.

(5) Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf deren oder dessen Antrag auch dann zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomhauptprüfung (Diplomarbeit) zulassen, wenn noch nicht alle unter Absatz 4 erwähnten Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind. Dieses setzt voraus, dass eine Nachholung dieser Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums innerhalb eines Semesters erwartet werden kann. Hiervon ausgenommen sind das Fachpraktikum und die Studien- / Projektarbeit.

(6) Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in den Wahlpflichtfächern
2. für die Laborübungen der gewählten Studienrichtung gemäß Anhang II bis IV,
3. eine unter Anleitung selbständig ausgeführte Studienarbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art oder ein konstruktiver Entwurf,
4. eine interdisziplinäre Projektarbeit, die theoretische, experimentelle und/oder konstruktive Anteile enthält.

Die Studien- bzw. Projektarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache, ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Eine der unter Absatz 6 Nr. 3 und 4 genannten Arbeiten soll einen konstruktiven Schwerpunkt haben.

(8) Anstelle der interdisziplinären Projektarbeit nach Absatz 6 Nr. 4 kann auch eine zweite Studienarbeit nach Absatz 6 Nr. 3 durchgeführt werden. Für die Studienleistungen gem. Absatz 6 Nr. 3 und 4 ist eine Gesamtarbeitsbelastung für die Studierende oder den Studierenden von 500 Stunden vorzusehen. Bei der Ausgabe dieser Arbeiten ist eine Abgabefrist von jeweils höchstens sechs Monaten zu setzen.

## **§ 25 Umfang und Art der Diplomhauptprüfung**

(1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomhauptprüfung wird je nach Studienrichtung durch die Anhänge II – VI geregelt.

(2) Entfällt.

(3) Alle Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsabschnitts der Diplomhauptprüfung, die bis zum 8. Fachsemester nicht erstmalig absolviert sind, müssen in zwei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen erstmalig abgelegt werden. Diese Prüfungszeiträume müssen nicht direkt an das 8. Fachsemester anschließen. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Den zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomhauptprüfung bildet die Diplomarbeit (§ 13) mit dem Kolloquium.

## § 26 Zusatzfächer

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Diplomhauptprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden.

## § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomhauptprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 65% aus den Noten der Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung entsprechend ihrer Gewichtung gemäß Anhang , zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit, in die die Bewertung des Kolloquiums zu 20 % einfließt, zu 15 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der angefertigten Arbeiten gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 und 4 errechnet.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat die oder der Studierende die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowohl der Diplomvorprüfung als auch der Diplomhauptprüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Diplomarbeit, die studierte Studienrichtung, die Schwerpunktfächer, die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiedauer sowie, auf Antrag der oder des Studierenden, das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studienleistung oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung, auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

## § 28 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 29 Ungültigkeit der Diplomvor- und -hauptprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studienleistungen oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



**§ 30 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Diplomvor- oder -hauptprüfung über Ergebnisse (Noten) von Fachprüfungen bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten informieren.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsabschnittes wird der oder dem Studierenden auf Wunsch Einsicht in seine Prüfungsunterlagen und die darauf bezogenen Gutachten und Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 31 In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in § 32 die Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenwesen der Universität Kaiserslautern vom 10. August 1989 (St Anz. S. 848), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17. August 1998 (StAnz. S. 1410) außer Kraft.

**§ 32 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung und gilt für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2017/2018 zuzuordnen sind.
- (2) Auf Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang eingeschrieben haben, findet § 3 Abs. 7 Satz 4 keine Anwendung.

Kaiserslautern, den 12. Oktober 1998

Der Dekan des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Universität Kaiserslautern

Univ.-Prof. Dr.-Ing. D. Z ü h l k e

**Anhang I**
**Studiengang „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“**
**Fächer des Grundstudiums**

Veranstaltungs- Kennung.	Fachprüfung	SWS V,Ü	Gewicht ung	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
MAT-00-01-V-0	Höhere Mathematik I	4,2	2	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-V-0	Höhere Mathematik II	4,2	2	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03-V-0	Höhere Mathematik III	4,2	2	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MV-TM-86001- V-1 oder MV-TM-86028- V-4	Technische Mechanik I	3,1	1	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-86002- V-4	Technische Mechanik II	2,2	1	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-86003- V-4	Technische Mechanik III	2,2	1	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-86004- V-4	Technische Mechanik IV	2,1	1	-	-	Klausur (45-75 Min.)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

MV-TD-86050-V-4	Thermodynamik I	2,2	1	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-TD-86051-V-4	Thermodynamik II	3,1	1	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik für Ingenieure	4,0	1	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-WKK-86150-V-4, MV-WKK-86151-V-4	Werkstoffkunde	2,1 2,1	2	erforderlich	Ja	Klausur (180 Min.) und Labor	
MV-WKK-86168-L-4		0,2	0	unbenotete Studienleistung	-	Labor	
MV-MEGT-86200-V-4	Maschinenelemente I	3,4	2	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-MEGT-86201-V-4	Maschinenelemente II	3,4	2	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-MTS-86556-V-1	Elektrotechnik für Maschinenbauer I	2,2	1	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-86551-V-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer II	2,1	1	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-FBK-86511-V-4	Einführung in die Fertigungstechnik	2,2	1	-	-	Klausur (120-150 Min.)	
MV-VPE-86704-V-2	Informationstechnologie für den Maschinenbau	2,2	1	-	-	Klausur (90 Min.)	
PHY-PRAKT-507-L-1	Physikalisches Praktikum	0,3	0	benotete Studienleistung	-	Labor	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Fachprüfung Experimentalphysik für Ingenieure
MV-KIMA-86250-V-4	Integrierte Konstruktionsausbildung I	1,2	0	unbenotete Studienleistung	-	Klausur (120-150 Min.)	
MV-VPE-86702-V-4	Integrierte Konstruktionsausbildung II	2,0	0	unbenotete Studienleistung	-	Labor	
CHE-100-040-V-1	Chemie für Ingenieure	4,0	0	unbenotete Studienleistung	-	Klausur (90-120 Min.)	
Je nach Wahl	Nichttechnisches Wahlpflichtfach <sup>1</sup>	4	0	unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

SWS = Semesterwochenstunden

<sup>1</sup> Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern

**Anhang II**
**Fächer des Hauptstudiums**
**Studienrichtung 1: Maschinenbau**

Veranstaltungs-Kennung	Fachprüfung <sup>2</sup>	SWS V,Ü	Gewich- tung	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
MV-MTS-86600-V-4	1) Mess- und Regeltechnik	5,2	7	-	-	Klausur (180-210 Min.)	
MV-SAM-86100-V-4	2) Strömungsmechanik I	3,1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-MEC-86678-V-4	3a) Maschinendynamik ODER	3,1	4	-	-	Klausur (135 Min.)	
MV-TD-86052-V-4	3b) Wärmeübertragung	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-FBK-86506-V-4	4) Betriebsorganisation für Ingenieure UND	2,0	2	-	-	Klausur (60-90 Min.)	
MV-FBK-86507-V-4	4) Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	4,0	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	
MV-WKK-86155-V-4	5a) Werkstoffe für die Produktion UND	2,0	2	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-FBK-86512-V-4	5a) Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung ODER	2,0	2	-	-	Klausur (90-120 Min.)	

<sup>2</sup> Manche Schwerpunktfächer I verlangen als Voraussetzung bestimmte Kombinationen der Fächer 3a - 3b, 5a - 5b, 6a - 6b und 7a - 7b; dieser Sachverhalt muss bei der Studienplanung rechtzeitig bedacht werden.

MV-VKM-86310-V-4	5b) Energietechnik I UND	2,0	2	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-SAM-86360-V-7	5b) Energietechnik II	2,0	2	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	
MV-PAK-86558-V-4	6a) Werkzeugmaschinen I UND	2,1	3	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-PAK-86559-V-4	6a) Werkzeugmaschinen II ODER	2,1	3	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-KIMA-86252-V-4	6b) Konstruktionlehre I UND	2,1	3	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-KIMA-86253-V-7	6b) Konstruktionlehre II	2,0	2	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-PAK-86553-V-4	7a) Automatisierungstechnik I ODER	2,1	3	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-TM-86012-V-7	7b) Finite Elemente	3,1	4	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
Je nach Wahl <sup>3</sup>	Technisches Wahlpflichtfach	2-4 <sup>4</sup>	0	benotete oder unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Je nach Wahl <sup>5</sup>	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2-4	0	benotete oder unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl <sup>6</sup>	Schwerpunktfach I	Je nach Wahl <sup>7</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl	Schwerpunktfach II <sup>8</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl <sup>9</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>3</sup> Frei wählbar aus dem Prüfungsfachangebot des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik soweit nicht bereits anderweitig als Prüfungsfach gewählt.

<sup>4</sup> Technisches und Nichttechnisches Wahlpflichtfach umfassen zusammen 6 SWS.

<sup>5</sup> Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern

<sup>6</sup> Die Fachprüfungen der Schwerpunktfächer werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Schwerpunktfächer des Hauptstudiums Maschinenbau“).

<sup>7</sup> Das Schwerpunktfach I umfasst je nach Wahl mindestens 15 oder mindestens 16 SWS, wobei das Labor mit 4 SWS unbenotet einzubringen ist und die restlichen Fach- und Teilfachprüfungen benotet einzubringen sind. Die Gewichtung erfolgt nach den jeweiligen SWS.

<sup>8</sup> Als Schwerpunktfach II kann entweder ein zweites Schwerpunktfach I oder ein zum ersten Schwerpunktfach I passendes Schwerpunktfach II gewählt werden.

<sup>9</sup> Das Schwerpunktfach II umfasst mindestens 10 SWS, wobei mindestens 4 SWS benotet einzubringen sind und nach den jeweiligen SWS gewichtet werden.

**Anhang III**
**Fächer des Hauptstudiums**
**Studienrichtung 2: Verfahrenstechnik**

Veranstaltungs-Kennung.	Fachprüfung	SWS V,Ü	Gewich- tung	Studien- leistungen	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
MV-MTS-86600-V-4	1) Mess- und Regeltechnik	5,2	7	-	-	Klausur (180-210 Min.)	
CHE-200-010-V-1	2) Organische Chemie	3,0	3	-	-	Klausur (150-180 Min.)	
MV-SAM-86100-V-4	3) Strömungsmechanik I	3,1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-TD-86052-V-4	4) Wärmeübertragung	3,1	4	-	-	Klausur (90-120Min.)	
MV-TD-86053-V-4	5) Thermodynamik der Mischungen	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50 - 60 Min.)	
MV-TVT-86400-V-4	6) Thermische Verfahrenstechnik I	3,1	4	-	-	Klausur (240 Min.)	

MV-MVT-86450-V-4	7) Mechanische - Verfahrenstechnik I	3,1	4	-	-	Klausur (120 Min.)	
CHE-500-010-V-1	8) Technische Chemie I	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-BioVT-86431-V-3	9) Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	2,0	2	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-TVT-86408-V-4	10) Prozess- und Anlagentechnik	3,1	4	-	-	Klausur (240 Min.)	
MV-KIMA-86256-V-4	11) Apparatebau I	2,0	2	-	-	Klausur (60 -90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-BioVT-86430-V-2	12) Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2,1	3	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-BioVT-86435-V-4	13) Bioanalytik I	1	1	-	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	
WIW-GBWL-GBWL-V-1	14a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre ODER	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
WIW-BWL-GRF-V-1	14b) Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	3,1	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	
MV-MVT-86468-L-4	Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	2	0	unbenotete Studienleistung	-	Labor	
MV-TVT-86418-L-4	Labor Thermische Verfahrenstechnik I	2	0	unbenotete Studienleistung	-	Labor	

MV-TVT-86419-L-4	Labor Reaktionstechnik	2	0	unbenotete Studienleistung: Labor	-		
Je nach Wahl <sup>10</sup>	Technisches Wahlpflichtfach	2-4 <sup>11</sup>	0	unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl <sup>12</sup>	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2-4	0	unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl <sup>13</sup>	Schwerpunktfach	Je nach Wahl <sup>14</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>10</sup> Frei wählbar aus dem Prüfungsfachangebot des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik soweit nicht bereits anderweitig als Prüfungsfach gewählt.

<sup>11</sup> Technisches und Nichttechnisches Wahlpflichtfach umfassen zusammen 6 SWS.

<sup>12</sup> Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern

<sup>13</sup> Die Fachprüfungen der Schwerpunktfächer werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Schwerpunktfächer des Hauptstudiums Verfahrenstechnik“).

<sup>14</sup> Das Schwerpunktfach umfasst je nach Wahl mindestens 7, mindestens 8 oder mindestens 9 SWS, wobei mindestens 4 SWS benotet einzubringen sind und nach den jeweiligen SWS gewichtet werden.

**Anhang IV**
**Fächer des Hauptstudiums**
**Studienrichtung 3: Mechatronik**

Veranstaltungs-Kennung.	Fachprüfung	SWS V,Ü	Gewich- tung	Studien- leistungen	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
MV-MEC-86675-V-4	1) Mechatronik	2,2	4	-	-	Klausur (135 Min.)	
MV-MTS-86600-V-4	2) Mess- und Regeltechnik	5,2	7	-	-	Klausur (180-210 Min.)	
MV-MTS-86601-V-4	3) Physikalische Messverfahren	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	
MV-MEC-86678-V-4	4) Maschinendynamik	3,1	4	-	-	Klausur (135 Min.)	
MV-MTS-86604-V-4	5) Angewandte Regelungstechnik	2,2	4	-	-	Seminarvortrag und mündliche Prüfung (15- 30 Min.)	
EIT-MEA-204-V-4	6) Dynamische Regelantriebe	2,1	3	-	-	Klausur (150-180 Min.)	
MV-MTS-86605-V-4	7) Systemtheorie	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	
MAT-00-033-V-0	8) Höhere Mathematik: Numerik	2,1	3	-	Ja	Klausur (60-90 Min.)	



MV-SAM-86100-V-4	9) Strömungsmechanik I	3,1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	
EIT-AUT-457-V-4	10) Grundlagen der Automatisierung	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-PAK-86552-V-4	11) Handhabungstechnik und Industrieroboter	2,0	2	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-SAM-86358-V-4	12) Hydraulik und Pneumatik	2,0	2	-	-	Klausur (120 Min.)	
MV-PAK-86570-V-4	13) Industrielle Steuerungstechnik	2,0	2	-	-	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	
MV-MEC-86690-L-4	Pflichtlabor Mechatronik	4	0	unbenotete Studienleistung	-	Labor	
Je nach Wahl <sup>15</sup>	Technisches Wahlpflichtfach	2-4 <sup>16</sup>	0	unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl <sup>17</sup>	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2-4	0	unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl <sup>18</sup>	Schwerpunktfach	Je nach Wahl <sup>19</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>15</sup> Frei wählbar aus dem Prüfungsfachangebot des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik soweit nicht bereits anderweitig als Prüfungsfach gewählt.

<sup>16</sup> Technisches und Nichttechnisches Wahlpflichtfach umfassen zusammen 6 SWS.

<sup>17</sup> Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern

<sup>18</sup> Die Fachprüfungen der Schwerpunktfächer werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Schwerpunktfächer des Hauptstudiums Mechatronik“).

<sup>19</sup> Das Schwerpunktfach umfasst mindestens 11 SWS, wobei mindestens 7 SWS benotet einzubringen sind und nach den jeweiligen SWS gewichtet werden.

## Anhang V

### Sonderregelungen für Studierende im Integrierten Studienprogramm mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM) zum Erwerb des Doppeldiploms

1. Nach bestandener Diplomvorprüfung im Sinne des § 16 Abs. 1 können Studierende zur Teilnahme am Integrierten Studienprogramm mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM) zugelassen werden. Eine Bewerbung kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen (in der Regel nach dem dritten Fachsemester). Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in Kooperation mit der ENIM.
2. Studierenden, die das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) an der ENIM erfolgreich absolviert haben, wird die Diplom-Vorprüfung erlassen.
3. Die deutschen und französischen Studierenden des Integrierten Studienprogramms studieren gemeinsam nach einem Plan, der dem Anhang V.1 entnommen werden kann. Im 1. und 2. Semester nach der offiziellen Zulassung zum integrierten Studiengang findet das gemeinsame Studium in Metz statt (erster Studienabschnitt). Im darauffolgenden Semester absolvieren die deutschen Studierenden ihr Praktikum in Frankreich in Verbindung mit der Anfertigung eines Projekts. Die französischen Studierenden absolvieren ihr Praktikum in Deutschland. Der zweite Studienabschnitt wird gemeinsam an der Technischen Universität Kaiserslautern absolviert. Die Diplomarbeit kann wahlweise an der Technischen Universität Kaiserslautern oder am ENIM durchgeführt werden.
4. Die Studien- und Prüfungsbedingungen im ersten Studienabschnitt am ENIM in Metz entsprechenden am ENIM geltenden Bestimmungen. Der Studien- und Prüfungsplan ist in Anhang V.2 dargestellt.
5. Die Studien- und Prüfungsbedingungen des zweiten Studienabschnittes an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung mit den nachfolgend genannten Abweichungen.
6. Das Hauptstudium ist einschließlich des Fachpraktikums auf drei Studienjahre angelegt.
7. Abweichend von § 8 Abs. 3 gilt:  
Fachprüfungen können auch außerhalb der in Absatz 3 definierten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
8. Abweichend von § 9 Abs. 3 gilt:  
Die an der TU Kaiserslautern zu absolvierenden Prüfungen, sind dem Strukturplan gemäß Anhang V.3 zu entnehmen. Der Prüfungsmodus richtet sich nach dem Prüfungsmodus, der für das jeweilige Fach im Anhang I bis IV festgelegt ist.
9. Abweichend von § 13 Abs. 2 gilt:  
Die Diplomarbeit kann gemeinsam von einem Professor der Technischen Universität Kaiserslautern und einer Professorin oder einem Professor des ENIM ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit kann in einem Team von zwei oder mehr Studierenden bearbeitet werden.
10. Abweichend von § 23 Abs. 2 gilt:  
Die Diplomhauptprüfung besteht aus drei Studienabschnitten, einem ersten Abschnitt, der am ENIM in Metz nach den dort geltenden Bestimmungen studienbegleitend absolviert wird, einem zweiten Abschnitt der an der Technischen Universität Kaiserslautern absolviert wird, sowie einem dritten Abschnitt mit der Diplomarbeit und dem zugehörigen Kolloquium.
11. Abweichend von § 24 Abs. 1 bis 9 gilt:  
Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomhauptprüfung wird durch die Prüfungsordnung am ENIM geregelt.  
Die Zulassung zum zweiten Abschnitt erfolgt, wenn der erste Studienabschnitt am ENIM erfolgreich absolviert wurde.  
Die Zulassung zum dritten Abschnitt (Diplomarbeit) kann frühestens nach erfolgreicher Anfertigung der 2. Studienarbeit erfolgen.  
Im Falle eines noch nicht vollständig abgeschlossenen Vordiploms können maximal fünf Prüfungsfächer aus dem Hauptdiplom vorgezogen werden. Eine Wertung dieser Fächer als Bestandteil der Diplomhauptprüfung erfolgt erst, wenn das Vordiplom in allen Teilen bestanden ist.
12. Abweichend von § 25 Abs. 1 und 2 gilt:  
Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes sind in Anhang V.2 festgelegt.  
Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes sind in Anhang V.3 festgelegt.
13. Abweichend von § 25 Abs. 3 gilt:  
Die Fachprüfungen des zweiten Studienabschnittes können studienbegleitend absolviert werden. Sie sollen nach dem 1. und 2. Fachsemester dieses Studienabschnittes, sie müssen nach dem 3. Fachsemester dieses Studienabschnittes erstmalig abgelegt werden.
14. Abweichend von § 27 Abs. 1 gilt:

Für die Diplomhauptprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich

- zu 32,5 % aus den Noten der Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes am ENIM
- zu 32,5 % aus den Noten der Prüfungsfächer des zweiten Prüfungsabschnittes an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend ihrer Anteile am Gesamtkontingent der Semesterwochenstunden des Hauptstudiums
- zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit, in die die Bewertung des Kolloquiums zu 20 % einfließt
- zu 15 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der ersten Studienarbeit und der zweiten Studienarbeit bzw. Projektarbeit berechnet.

Die am ENIM vergebenen Noten werden nach folgender Notenumrechnungstabelle umgerechnet:

**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten**  
\*\*\*

10,0 bis kleiner als 10,5	<b>4,0</b>
10,5 bis kleiner als 11,0	<b>3,7</b>
11,0 bis kleiner als 11,5	<b>3,3</b>
11,5 bis kleiner als 12,0	<b>3,0</b>
12,0 bis kleiner als 12,5	<b>2,7</b>
12,5 bis kleiner als 13,0	<b>2,3</b>
13,0 bis kleiner als 14,0	<b>2,0</b>
14,0 bis kleiner als 15,0	<b>1,7</b>
15,0 bis kleiner als 16,0	<b>1,3</b>
16,0 bis 20,0	<b>1,0</b>

15. Abweichend von § 27 Abs. 1 gilt:

Über die bestandene Diplomhauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Teilnahme am Integrierten Studienprogramm ausweist, die Fachstudiendauer, sowie die in den Fachprüfungen erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Weiterhin wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt.

**Anhang V.1 Annexe V.1**

Doppeldiplom Maschinenbau

ENIM-Metz und Technische Universität Kaiserslautern

Vorschlag für Studienablauf – Plan de formation

Semester	Jahr <i>Année</i>	Studienablauf <i>Contenu</i>	CREDITS <i>ECTS</i>
1	I	Grundstudium in Kaiserslautern	60
2		<i>Années 1 et 2 en Allemagne</i>	
3		oder / ou Classes Préparatoires oder Jahr 1 und 2 in Frankreich	
4	II	<i>Classes Préparatoires ou années 1 et 2 en France</i>	60
5	III	Gemeinsames Studium in Metz Der Studienplan entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Studienplan des III. Studienjahres in Metz mit Modifikationen auf Wunsch von Kaiserslautern aus dem 8.Semester von Metz	30
6		<i>Etudes communes à Metz</i> <i>Le programme des études est celui de la 3ème année ENIM avec quelques cours de 4ème année : dynamique, régulation.</i>	
7	IV	Praktikum mit Projekt = 1. Studienarbeit für Deutsche in Frankreich/ für Franzosen in Deutschland <i>Stage en entreprise en Allemagne pour les étudiants français, stage en France en entreprise ou en laboratoire pour les étudiants allemands. Equivalent 1. étude approfondie</i>	30
8		Gemeinsames Studium in Kaiserslautern Studienfächer im Umfang von ca. 30 Credits gemäß einem Katalog, der sich an die Fertigungstechnik anlehnt 2. Studienarbeit bzw. Projekt (kleiner Umfang 10 ECTS-Credits)  <i>Etudes communes à Kaiserslautern</i> <i>Etudes communes à Kaiserslautern correspondant à 30 crédits Ects, orientées vers la fabrication et choisies dans un catalogue + 2ème étude approfondie (10 ECTS-Credits).</i>	
9		Gemeinsames Studium in Kaiserslautern Studienfächer im Umfang von ca. 30 Credits gemäß einem Katalog, der sich an die	

	Fertigungstechnik anlehnt 2. Studienarbeit, wenn nicht im 8. Semester absolviert  <i>Etudes communes à Kaiserslautern</i> <i>Etudes communes à Kaiserslautern correspondant à 30 crédits Ects, orientées vers la fabrication et choisies dans un catalogue + 2ème étude approfondie, si celle-ci n'a pas été effectuée au 8ème semestre.</i>	30
10	V Diplomarbeit Gemeinsames Thema mit 1 Prof. aus Metz und 1 Prof. aus Kaiserslautern möglich, nach Möglichkeit mit einem Team von zwei Studierenden pro Thema  Projet de fin d'études <i>PFE éventuellement possible en binôme et en co-tutelle franco-allemande</i>	30

**Anhang V.2 Annexe V.2**

Die Fachprüfungen am ENIM Metz werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Doppeldiplom Technische Universität Kaiserslautern – ENIM Metz, Ausgestaltung des 5. Und 6. Semesters (bzw. 3. Jahr)“).

**Anhang V.3 Annexe V.3**
**Doppeldiplom Universität Kaiserslautern – ENIM Metz, Ausgestaltung des 8. und 9. Semesters**

Doppeldiplom Universität Kaiserslautern – ENIM Metz								
<i>Double diplôme Université de Kaiserslautern - ENIM Metz</i>								
Ausgestaltung des 8. und 9. Semesters (bzw. 4. Jahr, 2. Semester und 5. Jahr, 1. Semester)								
<i>Programme des 8ème et 9ème semestres (4° année, 2° semestres et 5° année, 1° semestre)</i>								
1. Pflichtfächer (21 SWS) / Modules obligatoires (21 h/s)								
Veranstaltungs- Kennung / Code de la formation	Fachprüfung / Examen	SWS  V,Ü /  CM, ED	Gewichtung / Coefficient	Studien- leistungen / Prestations d'études	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup> / Prérequis à l'examen	Prüfungsform und Dauer / Type d'examen et durée	Teilleistung / Partiel	Bemerkungen / Remarque
MV-MTS-86600-V-4	Mess- und Regeltechnik / <i>Mesure et Régulation</i>	5,2	7	-	-	Klausur (180-210 Min.)	-	
MV-KIMA-86252-V-4	Konstruktionlehre I / <i>Conception de machines I</i>	2,1	3	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	
MV-KIMA-86253-V-7	Konstruktionlehre II / <i>Conception de machines II</i>	2,0	2	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	
MV-PAK-86558-V-4	Werkzeugmaschinen I / <i>Machines outils I</i>	2,1	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-PAK-86559-V-4	Werkzeugmaschinen II / <i>Machines outils II</i>	2,0	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-WKK-86155-V-4	Werkstoffe für die Produktion / Matériaux pour la production	2,0	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-FBK-86512-V-4	Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung / Technologie de fabrication	2,0	2	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	

2. Wahlpflichtfächer (mindestens 17 SWS) / Modules optionells (au moins 17 h/s)								
Veranstaltungskennung / Code de la formation	Fachprüfung / Examen	SWS V,Ü / CM, ED	Gewichtung / Coefficient	Studienleistungen / Prestations d'études	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup> / Prérequis à l'examen	Prüfungsform und Dauer / Type d'examen et durée	Teilleistung / Partiel	Bemerkungen / Remarque
Je nach Wahl <sup>20</sup>	Je nach Wahl / Selon le choix	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl

<sup>20</sup> Die Fachprüfungen der Wahlpflichtliste werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtfächer Doppeldiplom ENIM Metz“).

## Anhang VI

Sonderregelungen für Studierende im Integrierten Studienprogramm mit dem Institut National des Sciences Appliquées de Rouen (INSA) zum Erwerb des Doppeldiploms in der Studienrichtung „Energietechnik und Kraftmaschinen“

1. Nach bestandener Diplomvorprüfung im Sinne des § 16 Abs. 1 können Studierende zur Teilnahme am Integrierten Studienprogramm mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in der Studienrichtung „Energietechnik und Kraftmaschinen“ zugelassen werden. Eine Bewerbung kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen (in der Regel nach dem dritten Fachsemester). Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in Kooperation mit dem INSA.
2. Studierenden, die das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) am INSA erfolgreich absolviert haben, wird die Diplom-Vorprüfung erlassen.
3. Die deutschen und französischen Studierenden des Integrierten Studienprogrammes studieren gemeinsam nach einem Plan, der dem Anhang VI.1 entnommen werden kann. Im ersten Studienabschnitt findet das gemeinsame Studium an der Technischen Universität Kaiserslautern statt. Im zweiten findet das Studium am INSA in Rouen statt. Während des 2. Semesters am INSA wird das Praktikum in Frankreich absolviert. Es dient der Durchführung eines Projektes, das gleichgesetzt ist der Durchführung einer 2. Studienarbeit. Die Diplomarbeit wird an der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt.
4. Die Studien- und Prüfungsbedingungen des ersten Abschnittes (siehe Anhang VI.2) an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung mit den nachfolgend genannten Abweichungen.  
Die Studien- und Prüfungsbedingungen des zweiten Studienabschnittes. Semesters am INSA in Rouen entsprechenden am INSA geltenden Bestimmungen. Der Studien- und Prüfungsplan ist in Anhang VI.3 dargestellt.
5. Das Hauptstudium ist einschließlich des Fachpraktikums auf drei Studienjahre angelegt.
6. Abweichend von § 8 Abs. 3 gilt:  
Fachprüfungen können auch außerhalb der in Absatz 3 definierten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
7. Abweichend von § 9 Abs. 3 gilt:  
Die an der TU Kaiserslautern zu absolvierenden Prüfungen sind dem Strukturplan gemäß Anhang V.2 zu entnehmen. Der Prüfungsmodus richtet sich nach dem Prüfungsmodus, der für das jeweilige Fach im Anhang I bis IV festgelegt ist.
8. Abweichend von § 13 Abs. 2 gilt:  
Die Diplomarbeit kann gemeinsam von einem Professor der Technischen Universität Kaiserslautern und einem Professor des INSA ausgegeben und betreut werden.
9. Abweichend von § 14 gilt:  
Die am INSA abgelegten Prüfungen werden nach den dort üblichen Verfahren bewertet.
10. Abweichend von § 17 gilt:  
Wiederholungsprüfungen aus dem ersten Studienabschnitt müssen spätestens in dem ersten Semester nach dem zweiten Studienabschnitt durchgeführt werden.
11. Abweichend von § 23 Abs. 2 gilt:  
Die Diplomhauptprüfung besteht aus drei Studienabschnitten, einem ersten Abschnitt der an der Technischen Universität Kaiserslautern absolviert wird, einem zweiten Abschnitt, der am INSA in Rouen nach den dort geltenden Bestimmungen studienbegleitend absolviert wird, sowie einem dritten Abschnitt mit der Diplomarbeit und dem zugehörigen Kolloquium.
12. Abweichend von § 24 Abs. 1 bis 9 gilt:  
Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomhauptprüfung wird durch diese Prüfungsordnung geregelt. Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomhauptprüfung wird durch die Prüfungsordnung am INSA geregelt.  
Die Zulassung zum dritten Abschnitt (Diplomarbeit) kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten und zweiten Prüfungsabschnittes erfolgen. Im Falle eines noch nicht vollständig abgeschlossenen Vordiploms können maximal fünf Prüfungsfächer aus dem Hauptdiplom vorgezogen werden. Eine Wertung dieser Fächer als Bestandteil der Diplomhauptprüfung erfolgt erst, wenn das Vordiplom in allen Teilen bestanden ist.



## 13. Abweichend von § 25 Abs. 1 und 2 gilt:

Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes sind in Anhang VI.2 festgelegt.

Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes sind in Anhang VI.3 festgelegt.

## 14. Abweichend von § 25 Abs. 3 gilt:

Die Fachprüfungen des ersten Studienabschnittes können studienbegleitend absolviert werden. Sie sollen nach dem 1. und 2. Fachsemester dieses Studienabschnittes, sie müssen nach dem 1. Fachsemester nach Abschluss des zweiten Studienabschnittes erstmalig abgelegt werden. Liegen Prüfungen des zweiten Fachsemesters des ersten Studienabschnittes im Vorlesungszeitraum des INSA, können die Prüfungen auch in Frankreich abgelegt werden.

## 15. Abweichend von § 27 Abs. 1 gilt:

Für die Diplomhauptprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich

zu 32,5 % aus den Noten der Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes am INSA,

zu 32,5 % aus den Noten der Prüfungsfächer des zweiten Prüfungsabschnittes an der TU Kaiserslautern entsprechend ihres Anteils am Gesamtkontingent der Semesterwochenstunden des Hauptstudiums,

zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit, in die die Bewertung des Kolloquiums zu 20 % einfließt,

zu 15 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studienarbeiten und des Praktikums mit Projekt berechnet.

Die am INSA vergebenen Noten werden nach folgender Notenumrechnungstabelle durchgeführt:

**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten**

\*\*\*

10,0 bis kleiner als 10,5	<b>4,0</b>
10,5 bis kleiner als 11,0	<b>3,7</b>
11,0 bis kleiner als 11,5	<b>3,3</b>
11,5 bis kleiner als 12,0	<b>3,0</b>
12,0 bis kleiner als 12,5	<b>2,7</b>
12,5 bis kleiner als 13,0	<b>2,3</b>
13,0 bis kleiner als 14,0	<b>2,0</b>
14,0 bis kleiner als 15,0	<b>1,7</b>
15,0 bis kleiner als 16,0	<b>1,3</b>
16,0 bis 20,0	<b>1,0</b>

## 16. Abweichend von § 27 Abs. 1 gilt:

Über die bestandene Diplomhauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Teilnahme am Integrierten Studienprogramm ausweist, die Fachstudiendauer, sowie die in den Fachprüfungen erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Weiterhin wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt.

**Anhang VI.1 Annexe VI.1**

Doppeldiplom Technische Universität Kaiserslautern - INSA Rouen

*Double diplôme Université de Kaiserslautern - INSA Rouen*

 Studienrichtung Energietechnik und Kraftmaschinen / *Energétique et Procédés*

 Vorschlag für Studienablauf / *Plan de formation*

Semester <i>Semestre</i>	Jahr <i>Année</i>	Studienablauf <i>Contenu</i>	CREDITS <i>ECTS</i>
1	I	Grundstudium in Kaiserslautern	60
2		<i>Années 1 et 2 en Allemagne</i>	
3	II	Jahr 1 und 2 des "Premier Cycle" an der INSA Rouen	60
4		<i>Premier Cycle à l'INSA de Rouen</i>	
5	III	Gemeinsames Studium in Kaiserslautern Der Studienplan sieht primär die Aneignung von Grundlagen vor; 1. Studienarbeit bzw. Projekt (kleiner Umfang 10 ECTS-Credits)	60
6		<i>Etudes communes à Kaiserslautern</i> <i>Le programme des études est prévu pour apprendre des bases.</i> <i>Etude approfondie (10 crédits ECTS)</i>	
7		September bis Februar – Gemeinsames Studium in Rouen <i>Septembre à Février - Etudes communes à Rouen</i>	30
8	IV	Februar bis Mai – Gemeinsames Studium in Rouen <i>Février à Mai - Etudes communes à Rouen</i>	30
		Juni bis September Praktikum mit Projekt (= 2. Studienarbeit); für deutsche Studierende in der Industrie oder im INSA Labor  <i>Juin à Septembre</i> <i>Stage en entreprise pour les étudiants français, stage en entreprise ou en laboratoire pour les étudiants allemands.</i>	
9		Gemeinsames Studium in Rouen <i>Etudes communes à Rouen</i>	30
10	V	Diplomarbeit in Kaiserslautern Gemeinsames Thema mit 1 Prof. aus Rouen und 1 Prof. aus Kaiserslautern möglich  <i>Projet de fin d' études</i> <i>PFE à Kaiserslautern (aussi réalisable en binôme et en co-tutelle franco-allemande)</i>	30

**Anhang VI.2 Annexe VI.2**
**Doppeldiplom Universität Kaiserslautern – INSA Rouen, Ausgestaltung des 5. und 6. Semesters**

Doppeldiplom Universität Kaiserslautern – INSA Rouen  <i>Double diplôme Université de Kaiserslautern – INSA Rouen</i>								
Energietechnik und Kraftmaschinen / <i>Energétique et Procédés</i>								
Ausgestaltung des 5. und 6. Semesters (bzw. des 3. Jahres) / <i>Programme des 5ème et 6ème semestres (3<sup>e</sup> année)</i>								
5. Semester / <i>5ème semestre</i>								
Veranstaltungs- Kennung / <i>Code de la formation</i>	Fachprüfung / <i>Examen</i>	SWS V,Ü / <i>CM, ED</i>	Gewicht ung / <i>Coefficient</i>	Studien- leistungen / <i>Prestations d'études</i>	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup> / <i>Prérequis à l'examen</i>	Prüfungsform und Dauer / <i>Type d'examen et durée</i>	Teilleistu- ng / <i>Partiel</i>	Bemerkungen / <i>Remarque</i>
MV-WKK-86153-V-4	Konstruktionswerkstoffe I (nur für Deutsche/ <i>Matériaux pour la conception I (seulement Allemands)</i> )	2,0	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
MV-MEC-86678-V-4	Maschinendynamik / <i>Vibrations</i>	3,1	4	-	-	Klausur (135 Min.)	-	-
MV-MTS-86600-V-4	Mess- und Regeltechnik / <i>Mesure et Régulation</i>	5,2	7	-	-	Klausur (180-210 Min.)	-	-
MV-SAM-86100-V-4	Strömungsmechanik I / <i>Mécanique des fluides I</i>	3,1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
MV-VKM-B108-M-4	Verbrennungskraftmaschinen / <i>Moteurs à combustion interne</i>	3,1	4	-	-	Klausur (150-180 Min.)	-	-

<b>Sonstige Studienleistungen</b>
Empfohlener Beginn der 1. Studienarbeit / <i>Début recommandé de l' étude approfondie (250h)</i>
Deutschkurs, 3 Wochen vor Semesterbeginn / <i>Cours d'allemand, 3 semaines avant début du semestre</i>
Deutschkurs (Abendkurs für Franzosen) / <i>Cours du soir d'allemand (pour les Français)</i>
Französischkurs (Abendkurs für Deutsche) / <i>Cours du soir de français (pour les Allemands)</i>

6. Semester / 6ème semestre								
MV-TM-86012-V-7	Finite Elemente / Eléments finis	3,1	4	-	-	Klausur (75-105 Min.)	-	
MV-WKK-86154-V-7	Konstruktionswerkstoffe II (nur für Deutsche) / <i>Matériaux pour la conception II (seulement les Allemands)</i>	2,1	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MAT-00-033-V-0	Höhere Mathematik: Numerik / <i>Methodes numériques</i>	2,1	3	-	Ja	Klausur (60-90 Min.)	-	
MV-FBK-112-M-4	Systeme der Produktion II / <i>Systèmes de production II</i>	2,0	2	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
MV-TD-86051-V-4	Thermodynamik II (nur für Franzosen) / <i>Thermodynamique II (seulement les Français)</i>	3,1	1	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-86052-V-4	Wärmeübertragung / <i>Transferts thermiques</i>	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-SAM-B131-M-4	Labor Energietechnik I / <i>Travaux pratiques d'énergétique</i>	4	0	unbenotete Studienleistung	-	Labor	-	

Deutschkurs (Abendkurs für Franzosen) / <i>Cours du soir d'allemand (pour les Français)</i>
Französischkurs (Abendkurs für Deutsche) / <i>Cours du soir de français (pour les Allemands)</i>

**Anhang VI.3 Annexe VI.3**

Die Fachprüfungen der INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Doppeldiplom Technische Universität Kaiserslautern – INSA Rouen, Ausgestaltung des 7. bis 9. Semesters (bzw. des 4. Und 5. Jahres, 1. Semester)“).

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 24. Juli 2017

Der Dekan  
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Jörg S e e w i g

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Juli 2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-33-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2015 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 15.09.2015, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 14 Satz 1 wird nach den Wörtern „Abschnitte gemäß Anhang 1 das“ die Wörter „Ende des Anmeldezeitraums des“ eingefügt.
- b. In Absatz 14 Satz 2 wird nach den Wörtern „zu den genannten Pflichtmodulen“ die Wörter „zum Ende des Anmeldezeitraums des“ eingefügt, das folgende Wort „im“ wird gestrichen und das Wort „Fachsemester“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
- c. In Absatz 15 Satz 1 wird nach den Wörtern „Wahlmodulen gemäß Anhang 1 das“ die Wörter „Ende des Anmeldezeitraums des“ eingefügt und das Wort „Fachsemester“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
- d. In Absatz 15 Satz 2 wird nach den Wörtern „Anmeldung zu den genannten Modulen“ die Wörter „zum Ende des Anmeldezeitraums des“ eingefügt, das folgende Wort „im“ gestrichen und das Wort „Fachsemester“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.

2. In § 14 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
	Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)	4		0	unbenotete Studienleistung				
	Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)	3		0	unbenotete Studienleistung				
MV-VPE-17-M-4	Informationstechnologie für den MB	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-PAK-B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	7		7			schriftlich	Klausur	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (IWG II)</b>		<b>17</b>							
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8		8			schriftlich	Klausur	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-KIMA-30-M-4	Konstruktionslehre I	4		4			schriftlich	Klausur	
<b>Abschnitt: Soft Skills</b>		<b>10</b>							
MV-FBK-B104-M-4	Allgemeine Soft Skills								
	Betriebsorganisation für Ingenieure	2		2			schriftlich	Klausur	
	Unternehmerisches Denken und Handeln	2		2			schriftlich oder mündlich	Klausur oder mündliche Prüfung	
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten (Vorstufe Bachelorarbeit)	6		0	unbenotete Studienleistung				

4. In Anhang 1A für den Studiengang Maschinenbau, in der Tabelle „Wahl eines Pflichtmodulkompetenzfeldes für den Studiengang Maschinenbau“ wird in der Spalte „Modulname/-teile“ das Wort „Fertigungstechnologie“ durch die Wörter „Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung“ ersetzt.

5. Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL erhält folgende Fassung:



**„Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL**
**Pflichtmodule** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>37</b>							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8		8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8		8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8		8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4		4	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur	
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5		5			schriftlich	Klausur	
PHY-PRAKT-507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4		0	unbenotete Studienleistung				Teilnahmevoraussetzung: bestandene Fachprüfung Experimentalphysik für Ingenieure
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>									
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (IWG I)</b>		<b>77</b>							
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11		11		Ja	schriftlich	Klausur	
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	9		9			schriftlich	Klausur	
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	9		9			schriftlich	Klausur	
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-VPE-B101-M-4	Integrierte Konstruktionsausbildung								
	Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)	4		0	unbenotete Studienleistung				
	Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)	3		0	unbenotete Studienleistung				
MV-VPE-17-M-4	Informationstechnologie für den MB	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-PAK-B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	7		7			schriftlich	Klausur	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (IWG II)</b>		<b>17</b>							
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8		8			schriftlich	Klausur	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5		5			schriftlich	Klausur	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-KIMA-30-M-4	Konstruktionstechnik I	4		4			schriftlich	Klausur	
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen (BWG)</b>		<b>12</b>							
81	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
82	Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
<b>Abschnitt Anwendungsblock</b>		<b>9</b>							
WIW-IWR-PAT-V-7	Patentrecht für den Maschinenbau	3	Ja	3			schriftlich	Klausur	
WIW-VWL-MIK-V-1	Einführung in die VWL und Mikroökonomik	6	Ja	6			schriftlich oder mündlich	Klausur oder mündliche Prüfung	
<b>Abschnitt: Soft Skills</b>		<b>8</b>							
MV-FBK-M156-M-4	Betriebsorganisation für Ingenieure	2		2			schriftlich	Klausur	
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten (Vorstufe Bachelorarbeit)	6		0	unbenotete Studienleistung				

**Wahlpflichtmodule** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt BWL</b>		<b>18</b>							
WIW-VWL-AWF-V-3	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-INV-V-1	Investition und Finanzierung	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-AOF-M-1	Grundlagen der Führung	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	

**Praktikum** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-48-M-4	Fachpraktikum	20		0	unbenotete Studienleistung				

**Bachelorarbeit (BA)** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12		20			Schriftlich und mündlich	§ 16	



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
	Apparatebau	3		3			schriftlich oder mündlich*	Klausur oder mündliche Prüfung	
	Apparaturechnik	3		3			schriftlich oder mündlich*	Klausur oder mündliche Prüfung	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (IWG II)</b>		<b>47</b>							
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8		8			schriftlich	Klausur	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6		6			schriftlich	Klausur	
MV-TVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6		6			schriftlich	Klausur	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3		3			schriftlich oder mündlich*	Klausur oder mündliche Prüfung	
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6		6			schriftlich oder mündlich*	Klausur oder mündliche Prüfung	
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-TVT-B129-4	Einführung in die Energietechnik	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-LTD-B130-P-1	Energieverfahrenstechnik	3		3			mündlich		
MV-TVT-79-M-4	Labor Thermische Verfahrenstechnik I	3		0	unbenotete Studienleistung				
MV-MVT-78-M-4	Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	3		0	unbenotete Studienleistung				
<b>Abschnitt: Soft Skills</b>		<b>12</b>							
MV-FBK-B104-M-4	Allgemeine Soft Skills								
	Betriebsorganisation für Ingenieure	2		2			schriftlich	Klausur	
	Unternehmerisches Denken und Handeln	2		2			schriftlich	Klausur	
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (Vorstufe Bachelorarbeit)	6		0	unbenotete Studienleistung				

Im Anhang 1 D- 1 wird die Tabelle „Pflichtmodule“ wie folgt geändert:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewicht ung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs- vorleistung g	Prüfungs- form	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>42</b>						
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8		8	erforderlich	Ja	Klausur	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8		8	erforderlich	Ja	Klausur	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8		8	erforderlich	Ja	Klausur	
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4		4	erforderlich	Ja	Klausur	
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5		5			Klausur	
PHY-PRAKT-507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4		0	unbenotete Studienleistung			Teilnahmevoraussetzung: bestandene Fachprüfung Experimentalphysik für Ingenieure
CHE-100--W-1	Chemie für Ingenieure	5		0	unbenotete Studienleistung			
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>								
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (IWG I)</b>		<b>77</b>						
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5		5			Klausur	
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5		5			Klausur	
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5		5			Klausur	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11		11		Ja	Klausur	
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	9		9			Klausur	
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	9		9			Klausur	
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5		5			Klausur	
MV-VPE-B101-M-4	Integrierte Konstruktionsausbildung							
	Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)	4		0	unbenotete Studienleistung			
	Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)	3		0	unbenotete Studienleistung			
MV-VPE-17-M-4	Informationstechnologie für den MB	5		5			Klausur	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewicht ung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs- vorleistun g	Prüfungs- form	Bemerkungen
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5		5			Klausur	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4		4			Klausur	
MV-PAK- B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	2		2			Klausur	
<b>Abschnitt: Soft Skills</b>								
MV-MV-B135- M-4	Exkursion ( 2 Tage)	1		0	unbenotete Studienleistung			

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 24. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Jörg S e e w i g

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-35-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649) zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.01.2017 (Verkündungsblatt v. 28.02.2017, Nr. 2, S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 13 Absatz 14 eingefügt:

„(14) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG wird für alle Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1 das Ende des Anmeldezeitraumes des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung zu den genannten Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zum Ende des Anmeldezeitraumes des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden.“

2. In § 14 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) „Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.“

3. In § 16 Absatz 5 wird in Satz 4 nach den Wörtern „mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu“ die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

4. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Im Anhang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ wird in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ die Wörter „benoteter Leistungsnachweis“ gestrichen.
- b. Im Anhang „Bioverfahrenstechnik“ wird in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ die Wörter „benoteter Leistungsnachweis“ gestrichen.
- c. Im Anhang „Computational Engineering“ wird in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ die Wörter „benoteter Leistungsnachweis“ gestrichen.
- d. Der Anhang „Fahrzeugtechnik“ wird wie folgt geändert:
  - i. Der Modulname „Fahrdynamik-Regelung“ in „Fahrdynamikregelung“ geändert.
  - ii. Im Modul „Schienenfahrzeuge“ wird in der Spalte „LP“ und in der Spalte „Gewichtung“ jeweils die Angabe „4“ durch „3“ ersetzt.
  - iii. Im Modul „Automotive Production“ wird in der Spalte „LP“ und in der Spalte „Gewichtung“ jeweils die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.
- e. Der Anhang „Energie- und Verfahrenstechnik“ wird wie folgt geändert:
  - i. In der Zeile „Prozessthermodynamik“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „65“ durch „60“ ersetzt.
  - ii. In der Zeile „Projektarbeit“ werden in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ die Wörter „benoteter Leistungsnachweis“ gestrichen.
- f. Im Anhang „Produktionstechnik“ werden in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ die Wörter „benoteter Leistungsnachweis“ gestrichen.
- g. Im Anhang „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ werden in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ die Wörter „benoteter Leistungsnachweis“ gestrichen.
- h. Im Anhang „Maschinenbau mit BWL“ wird in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ die Wörter „benoteter Leistungsnachweis“ gestrichen.
- i. Im Anhang „Maschinenbau und Informatik“ werden in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ die Wörter „benoteter Leistungsnachweis“ gestrichen.
- j. In allen Tabellen des Anhangs 1 wird in der Zeile „Projektarbeit“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „-“ durch die Angabe „§ 15 Abs.6“ ersetzt.

5. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a. Im Bewertungsbogen „Master Energie- und Verfahrenstechnik“ wird im Fach „Technische Mechanik, Strömungsmechanik“ in der Spalte „soll“ die Angabe „20“ durch „16“ ersetzt.
- b. Im Bewertungsbogen „Master Energie- und Verfahrenstechnik“ wird im Fach „Physik“ in der Spalte „soll“ die Angabe „9“ durch „5“ ersetzt.
- c. Im Bewertungsbogen „Master Maschinenbau mit BWL“ wird im Fach „Technische Mechanik“ in der Spalte „soll“ die Angabe „19“ durch „15“ ersetzt.



## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 17. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Jörg S e e w i g

## Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern (Fachprüfungsordnung) vom 21. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern (Fachprüfungsordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-36-12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern (Fachprüfungsordnung) vom 25.07.2008 (Staatsanzeiger Nr. 33 vom 08.09.2008, S. 1419), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.11.2014 (Verkündungsblatt vom 15.12.2014, Nr. 7, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird nach den Wörtern „an der Technischen Universität“ die Klammer „(Fachprüfungsordnung)“ gestrichen.

Die Ordnung erhält folgende Fassung:

<b>„Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....</b>	<b>195</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad-----	195
§ 2 Zugangsvoraussetzungen -----	195
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit -----	196
§ 4 Bachelorprüfung-----	196
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen -----	196
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen-----	198
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich-----	199
§ 8 Prüfungsausschuss-----	199
§ 9 Prüferinnen und Prüfer -----	200
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende-----	200
<b>Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung .....</b>	<b>200</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung-----	200
§ 12 Modulprüfungen -----	201
§ 13 Mündliche Prüfungen -----	202
§ 14 Schriftliche Prüfungen -----	203
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen-----	203
§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium-----	204
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen-----	205
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen-----	206
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht-----	206
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen -----	207
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement -----	208
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung-----	208
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)-----	208

<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>209</b>
§ 24 Informationsrecht-----	209
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften -----	209
Anhang 1 -----	209

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Raumplanung (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beifügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Räumliche Gesamtplanung	Einführung in die Raumplanung Aktuelle Aspekte der Raumentwicklung Grundlagen des Planens und Entwerfens in der Stadt Architektur und Freiraum Städtebauliches Entwerfen Konzepte und Instrumente der Raumordnung Standortentwicklung Bauleitplanung Stadtentwicklung/Stadtumbau (Wahlpflichtmodul) Informelle Planung Internationale Aspekte der Raumplanung (Wahlpflichtmodul)
Rahmenbedingungen der Raumplanung	Ökologie Soziologie Ökonomie Regionalökonomie und Regionalanalyse  Recht und Verwaltung Recht der Bauleitplanung und Umweltrecht Raumordnungs- und Baurecht  Verkehrsplanung Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft Umweltplanung und Umweltprüfung

Arbeitsmethoden Schlüsselkompetenzen	und	Arbeitsmethoden der Raumplanung 1 Arbeitsmethoden der Raumplanung 2
Wahlpflichtbereich		Vertiefende Module aus den oben aufgeführten Abschnitten bzw. berufsfeldbezogenes Praktikum
Studienprojekt		Studienprojekt
Abschlussarbeit		Bachelorarbeit

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 122 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 46 Leistungspunkten.
3. Nicht besetzt.
4. Nicht besetzt.
5. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit, mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs mehrere Module im Umfang von insgesamt 46 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23 Absatz 1) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1.
3. Nicht besetzt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und

Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.

Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und dem Dekanat unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.
- (2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machen, die Frist einzuhalten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:



1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Näheres regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

#### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von planerischen und entwerferischen Projektarbeiten mit Präsentation bzw. Kolloquium abgenommen werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Nicht besetzt.

(4) Studienprojekte sind praxisbezogene, konzeptionelle und/oder entwerferische Arbeiten und dienen der eigenständigen und umfassenden Auseinandersetzung mit realen Aufgaben der Raumplanung in der Gruppe. Die Ergebnisse sind in Arbeitspapieren (z.B. Zwischenprotokollen, Entwürfen, Referaten) sowie in einer abschließenden Projektdokumentation nachzuweisen und zu präsentieren. Der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden ist aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abzugrenzen.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und Vortrag als Teilleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder entwerferisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 120 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 bzw. 420 Stunden je nach Studienbeginn und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit (max. zwei Studierende) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Nicht besetzt.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht

in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium wird als Vortrag in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 30 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Nicht besetzt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
  1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für

Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

- (1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 30 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten,



der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft und gilt erstmalig für alle Prüfungsleistungen, die dem Wintersemester 2017/2018 zugeordnet sind.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Raumplanung eingeschrieben wurden, findet § 11 Absatz 13 keine Anwendung.

### **Anhang 1**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Gültig für Studierende, die das Bachelorstudium der Raumplanung zum Wintersemester 2017/18 und später aufnehmen**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Räumliche Gesamtplanung</b>									
	Einführung in die Raumplanung	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Aktuelle Aspekte der Raumentwicklung	6	-	6	-	-	Mündliche Prüfung (15 Min.)	-	
	Grundlagen des Planens und Entwerfens in der Stadt	6	-	6	-	-	Planerische Projektarbeit	-	
	Architektur und Freiraum	6	-	6	-	-	Planerische Projektarbeit	-	
	Städtebauliches Entwerfen	6	-	6	-	-	Planerische Projektarbeit	-	
	Konzepte und Instrumente der Raumordnung	5	-	5	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Standortentwicklung	5	-	5	-	-	Hausarbeit	-	
	Bauleitplanung	6	-	6	-	-	Mündliche Prüfung (15 Min.)	-	
	Stadtentwicklung/Stadtumbau (Wahlpflicht)	6	-	6	-	-	Planerische Projektarbeit	-	
	Informelle Planung	6	-	6	-	-	Planerische Projektarbeit	-	
	Internationale Aspekte der Raumplanung (Wahlpflicht)	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
<b>Abschnitt: Rahmenbedingungen der Raumplanung</b>									
	Ökologie	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Soziologie	7	-	7	-	-	Hausarbeit	-	
	Ökonomie	5	-	5	-	-	Klausur (2 h)	-	
	Regionalökonomie und Regionalanalyse	4	-	4	-	-	Klausur (2 h)	-	
	Recht und Verwaltung	7	-	7	-	-	Klausur (2 h)	-	
	Recht der Bauleitplanung und Umweltrecht	7	-	7	-	-	Klausur (2 h)	-	
	Raumordnungs- und Baurecht	7	-	7	-	-	Klausur (2 h)	-	
	Verkehrsplanung	6	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 2.08.2011, in der aktuellsten Fassung.				

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
	Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft	5	Ja	5	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 2.08.2011, in der aktuellsten Fassung.				
	Umweltplanung und Umweltprüfung	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
<b>Abschnitt: Arbeitsmethoden und Schlüsselkompetenzen</b>									
	Arbeitsmethoden der Raumplanung 1	5	-	0	erforderlich	-	-	-	
	Arbeitsmethoden der Raumplanung 2	5	-	0	erforderlich	-	-	-	
<b>Abschnitt: Wahlpflichtbereich</b>									
	Optionen siehe Modulhandbuch	18	möglich	18	je nach Wahl				
<b>Abschnitt: Studienprojekt</b>									
	Studienprojekt	16	-	16	-	-	Planerische Projektarbeit	Kolloquium (15 Min.)	
<b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>									
	Bachelorarbeit	12	-	24	-	-	Bachelorarbeit	Kolloquium (45-60 Min.)	

**Gültig für Studierende, die das Bachelorstudium der Raumplanung vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Räumliche Gesamtplanung</b>									
	Örtliche Gesamtplanung	10	-	10	-	Übungsarbeiten	Übung	-	30 % der Modulnote
							Klausur (3 h)		70 % der Modulnote
	Örtliche Gesamtplanung 2	7	-	7	erforderlich	Übungen	Klausur (3 h)	-	
	Örtliche Gesamtplanung 3	10	-	10	erforderlich	Übungen, Seminararbeit	Klausur (3 h)	-	
	Entwerfen (Projekt)	6	-	6	-	Projektarbeit	Projektarbeit	-	
							Kolloquium		
	Konzepte (Projekt)	6	-	6	-	Projektarbeit	Projektarbeit	-	
							Kolloquium		
	Überörtliche Gesamtplanung 1	9	-	9	-	Hausarbeit	Hausarbeit	-	30 % der Modulnote
							Mündliche Prüfung (30 Min.)		70% der Modulnote

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
	Überörtliche Gesamtplanung 2	7	-	7	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Überörtliche Gesamtplanung 3	9	-	9	-	-	Hausarbeit	-	
	Internationale Aspekte der Raumplanung	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
<b>Abschnitt: Rahmenbedingungen der Raumplanung</b>									
	Recht 1	11	-	11	-	-	Klausur (2,5 h)	-	
	Recht 2	10	-	10	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Ökonomie	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Soziologie	7	-	7	-	-	Hausarbeit	-	
	Umweltplanung	11	-	11	erforderlich	Übungen	Klausur (3 h)	-	
	Verkehrsplanung	6	Ja	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 2.08.2011, in der aktuellsten Fassung.					
	Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft	5	Ja	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 2.08.2011, in der aktuellsten Fassung.					
	Wahlpflichtmodul	8	möglich	8	-	-	differenziert	-	
<b>Abschnitt: Schlüsselkompetenzen</b>									
	Präsentation und Kommunikation	6	-	6	-	-	Mündliche Prüfung (15 Min.)	-	
	Computergestützte Methoden in der Raumplanung	11	-	11	-	-	Übungsarbeit	-	30 % der Modulnote
Mündliche Prüfung (15 Min.)							70 % der Modulnote		
	Aktuelle Fragen der Raumplanung / Exkursion	2	-	2	-	-	Hausarbeit		
<b>Abschnitt: Studienprojekt</b>									
	Studienprojekt	13	-	13	-	-	Projektarbeit	Kolloquium	
<b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>									
	Bachelorarbeit	14	-	28	-	-	Bachelorarbeit	Kolloquium	

## Artikel 2

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft und gilt erstmalig für alle Prüfungsleistungen, die dem Wintersemester 2017/2018 zugeordnet sind.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Raumplanung eingeschrieben wurden, findet § 11 Absatz 13 keine Anwendung.

Kaiserslautern, den 21. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Michael H e n n i n g e r

## Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-37-12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....</b>	<b>215</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	215
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung .....	215
§ 2a Zulassung unter Auflagen .....	216
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	217
§ 4 Masterprüfung .....	217
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	217
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	219
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	220
§ 8 Prüfungsausschuss .....	221
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	221
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	222
<b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung .....</b>	<b>222</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung .....	222
§ 12 Modulprüfungen .....	223
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	224
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	224
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen .....	225
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium .....	225
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....	227
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	227
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	228
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	229
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	229
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	230
§ 23 Zusatzleistungen .....	230
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>230</b>
§ 24 Informationsrecht .....	230
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	231
Anhang 1 .....	231
Stadt- und Regionalentwicklung .....	232
Stadt- und Regionalentwicklung (Vertiefung Stadtplanung) .....	233
Umweltplanung und Recht .....	234

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für die Masterstudiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. nicht besetzt,
4. dem Bewerbungsantrag
  - a) eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs, ggf. mit Erläuterung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen,
  - b) das Abschlusszeugnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und ggf. weitere Unterlagen, aus denen Abschlussnote, Dauer des Studiums und erbrachte Leistungen hervorgehen (insbesondere Academic Transcript, Transcript of Records oder entsprechende Leistungsnachweise),
  - c) eine Beschreibung der Inhalte der in lit. b) aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit sie nicht an der TU Kaiserslautern abgelegt worden sind

beifügt und

5. aufgrund des vom Zulassungsausschuss durchgeführten Verfahrens zur Eignungsfeststellung fachlich (Absatz 5 bis 8) für das Studium geeignet ist.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 4 Satz 1 und 3) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 und 6 nachweisen können. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen können.

(3) Nicht besetzt.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen; das Nähere regelt die Einschreibordnung der TU Kaiserslautern.

(5) Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt in der Regel aufgrund der in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Bewerbungsunterlagen durch den Zulassungsausschuss und resultiert für jede Bewerbung in einer Bewertung „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers allein aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht abschließend feststellbar, kann der Zulassungsausschuss Testergebnisse als zusätzliche Qualifikationsnachweise nachfordern oder die Bewerberin oder den Bewerber zu einem ca. 15 minütigen Vorstellungsvortrag vor dem Zulassungsausschuss auffordern. Über den Vorstellungsvortrag wird eine Niederschrift angefertigt. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Beurteilungskriterien für die Feststellung der Eignung sind auch praktische Kenntnisse und Erfahrungen, die dem Masterstudium förderlich sind. Für das Studium der Stadt- und Regionalentwicklung mit der fachlichen Vertiefung Stadtplanung sind insbesondere Kenntnisse der Bauleitplanung und des städtebaulichen Entwurfs nachzuweisen, die den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern mindestens gleichwertig sind.

(7) Der Zulassungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Professorinnen oder Professoren und zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Der Zulassungsausschuss wird vom Fachbereichsrat bestellt.

(8) Das Eignungsfeststellungsverfahren darf nur wiederholt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber weitere Studiennachweise im Bereich der Raumplanung im Umfang von 60 Leistungspunkten oder zusätzliche praktische Kenntnisse und Erfahrungen von mindestens einem Jahr erworben hat.

(9) Zum Studium fachlich nicht geeignet ist auch, wer die Masterprüfung in einem Studiengang, der dem Masterstudiengang im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 12) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 6 Absatz 7) nicht mehr wiederholen darf (§ 18 Absatz 2 bis 8 und § 16 Absatz 13). Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(10) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(11) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(12) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

## **§ 2a Zulassung unter Auflagen**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Zulassungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, sowie die fachliche Eignung gemäß § 2 Absatz 5 und 6 ergeben, nachgewiesen werden.



(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. dem Bewerbungsantrag eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs beifügt,
4. gemäß § 2 Absatz 4 sprachlich für das Studium geeignet ist und
5. nach Feststellung des Zulassungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung am Fachbereich Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Zulassungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung am Fachbereich Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(3) Mit Zustimmung des Zulassungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber unter Auflagen zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 2 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zu erbringen haben. Die Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Hochschulabschlussprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen wird; Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Der Zulassungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss.

(5) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb des ersten Studienjahres zu erfüllen.

(6) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(7) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung am Fachbereich Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Der Studiengang Stadt- und Regionalentwicklung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Kernkompetenzen Stadt- und Regionalentwicklung	Stadtentwicklungsplanung Strategien der Regionalentwicklung Theorien und Modelle der Stadtentwicklung Praxis der Regionalentwicklung Stadtumbau und Stadterneuerung Regionalmanagement und Regionalmarketing
Rahmenbedingungen Stadt- und Regionalentwicklung	Recht der Planverwirklichung und Raumentwicklung Kommunalökonomie Stadtsoziologie
Studienprojekt	Studienprojekt
Wahlbereich	Wahlmodule
Abschlussarbeit	Masterarbeit

Der Studiengang Stadt- und Regionalentwicklung kann auch mit der fachlichen Vertiefung „Stadtplanung“ studiert werden. In diesem Fall besteht der Abschnitt „Kernkompetenzen Stadt- und Regionalentwicklung“ aus folgenden Modulen:

Kernkompetenzen Stadt- und Regionalentwicklung (Vertiefung Stadtplanung)	Stadtentwicklungsplanung Großer Entwurf Theorien und Modelle der Stadtentwicklung Strategien der Regionalentwicklung Stadtumbau und Stadterneuerung Internationale Stadtentwicklung und Planungskulturen
--	---

Der Studiengang Umweltplanung und Recht ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Kernkompetenzen Umweltplanung und Recht	Instrumente und Methoden der Umweltplanung Umweltvorsorge in der Bauleitplanung Landschaftsplanung und Schutzgebietsausweisung Umweltrechtliche Planungsanforderungen Recht der Umweltfachplanungen und Energierecht Umweltprüfung
Rahmenbedingungen Umweltplanung und Recht	Umweltsoziologie Umweltökonomie und Umweltpolitik Umweltvorsorge in der Regionalentwicklung
Studienprojekt	Studienprojekt
Wahlbereich	Wahlmodule
Abschlussarbeit	Masterarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten
2. Nicht besetzt.
3. Wahlmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten
4. Studienprojekt im Umfang von 12 Leistungspunkten
5. Masterarbeit im Umfang von 18 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit, mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Nicht besetzt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Auf Antrag und nach vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses können Wahlmodule im Umfang von 12 LP durch fachlich für den Studiengang einschlägige Lehrveranstaltungen oder Module anderer Fachbereiche ersetzt werden.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den

die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Nicht besetzt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

## **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen.

Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und dem Dekanat unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und

Honorarprofessoren bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

(4) In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(5) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

(6) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(7) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(8) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(9) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(10) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(11) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(12) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(13) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(14) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(15) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über

mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.



(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

#### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von planerischen und entwerferischen Studienprojekten mit Präsentation bzw. Kolloquium abgenommen werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Nicht besetzt.

(4) Studienprojekte sind praxisbezogene, konzeptionelle und/oder entwerferische Arbeiten und dienen der eigenständigen und umfassenden Auseinandersetzung mit realen Aufgaben der Stadt- und Regionalentwicklung bzw. Umweltplanung in der Gruppe. Die Ergebnisse sind in Arbeitspapieren (z.B. Zwischenprotokollen, Entwürfen, Referaten) sowie in einer abschließenden Projektdokumentation nachzuweisen und zu präsentieren. Der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden ist aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abzugrenzen.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 16 Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und einen Vortrag als Teilleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder entwerferisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder

der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 80 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 540 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit (max. zwei Studierende) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Nicht besetzt.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium wird als Vortrag in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen. Der Vortrag soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Nicht besetzt.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

- (1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
  6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.
- (2) Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen

gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft und gilt erstmalig für alle Prüfungsleistungen, die dem Wintersemester 2017/2018 zugeordnet sind.

(2) Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die frühestens zum Wintersemester 2014/2015 im Studiengang eingeschrieben wurden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 im Studiengang eingeschrieben wurden, findet § 11 Absatz 13 keine Anwendung.

### **Anhang 1**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, in der aktuellsten Fassung

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003, in der aktuellsten Fassung.

**Stadt- und Regionalentwicklung**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
Abschnitt: Kernkompetenzen Stadt- und Regionalentwicklung									
	Stadtentwicklungsplanung	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Strategien der Regionalentwicklung	6	-	6	-	-	Hausarbeit	-	
	Theorien und Modelle der Stadtentwicklung	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Praxis der Regionalentwicklung	6	-	6	-	-	Hausarbeit	-	
	Stadtumbau und Stadterneuerung	6	-	6	-	-	Planerische Projektarbeit	-	
	Regionalmanagement und Regionalmarketing	6	-	6	-	-	Hausarbeit	-	
Abschnitt: Rahmenbedingungen Stadt- und Regionalentwicklung									
	Recht der Planverwirklichung und Raumentwicklung	6	-	6	erforderlich	Übung	Klausur (1,5 h)	-	
	Kommunalökonomie	6	-	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (3 h)	-	
	Stadtsoziologie	6	-	6	-	-	Hausarbeit		
mdl. Prüfung (15 min)									
Abschnitt: Studienprojekt									
	Studienprojekt	12	-	12	-	-	Studienprojekt		
Abschnitt: Wahlbereich									
	Im Umfang von 36 LP sind Module zu belegen, die dem Wahlbereich zugeordnet sind. Die Module des Wahlbereichs sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.								
Abschnitt: Abschlussarbeit									
	Masterarbeit	18	-	36	-	-	Masterarbeit	Kolloquium (0,5 h)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



**Stadt- und Regionalentwicklung (Vertiefung Stadtplanung)**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
Abschnitt: Kernkompetenzen Stadt- und Regionalentwicklung									
	Stadtentwicklungsplanung	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Großer Entwurf	6	-	6	-	-	Studienprojekt	-	
	Theorien und Modelle der Stadtentwicklung	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Strategien der Regionalentwicklung	6	-	6	-	-	Hausarbeit	-	
	Stadtumbau und Stadterneuerung	6	-	6	-	-	Plannerische Projektarbeit	-	
	Internationale Stadtentwicklung und Planungskulturen	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
Abschnitt: Rahmenbedingungen Stadt- und Regionalentwicklung									
	Recht der Planverwirklichung und Raumentwicklung	6	-	6	erforderlich	Übung	Klausur (1,5 h)	-	
	Kommunalökonomie	6	-	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (3 h)	-	
	Stadtsoziologie	6	-	6	-	-	Hausarbeit	-	
mdl. Prüfung (15 min)									
Abschnitt: Studienprojekt									
	Studienprojekt	12	-	12	-	-	Plannerische Projektarbeit	-	
Abschnitt: Wahlbereich									
	Im Umfang von 36 LP sind Module zu belegen, die dem Wahlbereich zugeordnet sind. Die Module des Wahlbereichs sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.								
Abschnitt: Abschlussarbeit									
	Masterarbeit	18	-	18	-	-	Masterarbeit	Kolloquium (30 Min.)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Umweltplanung und Recht**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
Abschnitt: Kernkompetenzen Umweltplanung und Recht									
	Instrumente und Methoden der Umweltplanung	6	-	6	erforderlich	-	Klausur (3 h)	-	
	Umweltvorsorge in der Bauleitplanung	6	-	6	-	-	Hausarbeit	-	
	Landschaftsplanung und Schutzgebietsausweisung	6	-	6	-	-	Übungen	-	Modulnote errechnet sich aus Übungen 50% und Klausur 50%
Klausur (1,5 h)									
	Umweltrechtliche Planungsanforderungen	6	-	6	-	-	Hausarbeit	-	Modulnote errechnet sich aus Hausarbeit 50% und Klausur 50%
Klausur (1 h)									
	Recht der Umweltfachplanungen und Energierecht	6	-	6	-	-	Übungen	-	Modulnote errechnet sich aus Übungen 50% und mündlicher Prüfung 50%
mündliche Prüfung (15 min)									
	Umweltprüfung	6	-	6	-	-	Übungen	-	Modulnote errechnet sich aus Übungen 50% und Klausur 50%
Klausur (1,5 h)									
Abschnitt: Rahmenbedingungen Umweltplanung und Recht									
	Umweltsoziologie	6	-	6	-	-	Hausarbeit	-	
	Umweltökonomie und Umweltpolitik	6	-	6	-	-	Klausur (3 h)	-	
	Umweltvorsorge in der Regionalentwicklung	6	-	6	-	-	Mündliche Prüfung (15 Min.)	-	
Abschnitt: Studienprojekt									
	Studienprojekt	12	-	12	-	-	Planerische Projektarbeit	-	
Abschnitt: Wahlbereich									
	Im Umfang von 36 LP sind Module zu belegen, die dem Wahlbereich zugeordnet sind. Die Module des Wahlbereichs sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.								
Abschnitt: Abschlussarbeit									
	Masterarbeit	18	-	18	-	-	Masterarbeit	Kolloquium (30 Min.)	

Kaiserslautern, den 21. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Michael Henninger



## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-39-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2017 (Verkündungsblatt vom 05.07.17, Nr. 4, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Bachelorprüfung in Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation und Betriebswirtschaftslehre zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>4</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>4</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>60</b>		<b>30 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>54</b>							
WIW-BWL-BWG-M-1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Nur eines der Module Kosten- und Erlösrechnung oder Finanzberichterstattung muss mit 6 LP belegt werden.
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-FBE4-M-1	Finanzberichterstattung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung	6	nein	1	Erforderlich	-	Klausur 90 Min.	-	Nur eines der Module Finanzberichterstattung oder Kosten- und Erlösrechnung muss mit 6 LP belegt werden. 6 LP bei Schreiben eines zusätzlichen Essays in Finanzberichterstattung.
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OPR1-M-1	Operations Research I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN1-M-1	Wirtschaftsinformatik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG1-M-1	Logistik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>6</b>							
WIW-BWL-OPR-M-1	Operations Research	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben,

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>4</sup>	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>4</sup>	Bemerkung
									Operations Research (OR) I ist Bestandteil des Moduls. Als Wiederholungsprüfung kann anstelle von OR auch nur OR 1 geprüft werden.
WIW-BWL-WIN-M-1	Wirtschaftsinformatik	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben, Wirtschaftsinformatik (Winfo) I ist Bestandteil des Moduls. Als Wiederholungsprüfung kann anstelle von Winfo auch nur Winfo I geprüft werden.
WIW-BWL-LOG-M-1	Logistik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben, Logistik I ist Bestandteil des Moduls. Als Wiederholungsprüfung kann anstelle von Logistik auch nur Logistik I geprüft werden.
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-SWP-M-1	Steuern und Wirtschaftsprüfung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Ringvorlesung Entrepreneurship und Digital Management	3	nein	1	-	-	praktisch	-	
<b>2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>		<b>24</b>		<b>9 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>18</b>							
WIW-VWL-MIK-M-1	Einführung in die VWL und Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Grundzüge der Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>6</b>							
WIW-VWL-WPO-M-1	Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL-NHW-M-1	Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
<b>3) Grundzüge der Rechtswissenschaft</b>		<b>9</b>		<b>3 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>9</b>							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>4</sup>	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>4</sup>	Bemerkung
WIW-JUR- ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
<b>4) Integrativer Bereich</b>		<b>19</b>		<b>6 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>13</b>							
WIW-INT- WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	erforderlic h	-	Klausur 90 Min.	-	Teilnahmebestätigung ohne Note für WIW-INT-KLOOC-V- 1
WIW-INT- WTH-M-1	Wissenschaftstheorie	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
WIW-INT- SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	-	-	praktisch	-	Bestehen von zwei Modullehrveranstaltungen, unbenotet
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>6</b>							
SO-INT- SFW-M-1	Sozialwissenschaften für WiWis	6	nein	1	erforderlic h	-	Klausur 90 oder 120 Min.	-	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus den Basis- und Kompetenzmodulen des Bachelor-Studiengangs "Integrative Sozialwissenschaften" (Modulhandbuch), jedoch ohne Wirtschaftswissenschaften, Fremdsprachen und Literaturrecherche</li> <li>• Höhere Mathematik: Funktionentheorie und Numerik (für Ingenieure) (MAT-00-03B-M-0) [9 LP]</li> <li>• Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure) (MAT-00-03A-M-0) [8 LP]</li> <li>• Einführung in die Informatik für Hörer anderer Fachrichtungen (INF-80-01-V-2) [4LP]</li> <li>• Programmentwicklung I für Hörer anderer Fachrichtungen (INF-80-02-V-3) [5LP]</li> <li>• Programmentwicklung II für Hörer anderer Fachrichtungen (INF-80-03-V-3) [5LP]</li> </ul> Alle Wahlpflichtmodule aus den Bachelorstudiengängen BWL/BWL tQ, welche nicht belegt wurden und nicht zur Erbringung der Mindest-LP-Zahl im jeweiligen	Je na ch Wa hl	ja/nein	1	Je nach Wahl	je nach Wahl	Je nach Wahl	-	Siehe: -Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 jeweils in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.05.2016, in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009, in der aktuellsten Fassung -Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009, in der aktuellsten Fassung

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>4</sup>	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>4</sup>	Bemerkung
	Wahlpflichtbereich erforderlich sind.								
<b>5) Quantitative Methoden</b>		<b>17</b>		<b>6 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
WIW- QMT- MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	nein	1	-	ja	Klausur 120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW- QMT-DST- M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00- 22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>6) Seminar</b>		<b>6</b>		<b>6 v. H.</b>					
WIW- BESM-M-1	Seminar	6	nein	1	-	-	Bachelors eminararb eit	-	
<b>B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>B. 1. Studienrichtung Bauingenieurwesen</b>		<b>36</b>		<b>20 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>36</b>							
MV-TM-7- M-2	Technische Mechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				Auf Antrag ist auch ETM I (MV-TM-54-M-4) möglich.
MV-TM-8- M-4	Technische Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				Auf Antrag ist auch ETM II (MV-TM-55-M-4) möglich.
BI-BSCBI- 008-M-3	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	10	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI- 007-M-3	Werkstoffkunde im Bauwesen	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI- 006-M-3	Bauphysik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 2. Studienrichtung Elektrotechnik</b>		<b>36</b>		<b>20 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>31</b>							
EIT-DS- 101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-FUN- 102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	7	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-ISE- 105-V-2	Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. Novem-ber 2007 in der aktuellsten Fassung				



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>4</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>4</sup>	Bemerkung
EIT-MEA-181-V-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
EIT-EMS-324-L-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
EIT-LEL-123-L-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>5</b>							
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
EIT-NAT-315-V-2	Einführung in Signale und Systeme	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
<b>B. 3. Studienrichtung Informatik</b>		<b>36</b>		<b>20 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>31</b>							
INF-80-10-V-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-80-11-V-2	Objektorientierte Programmierung	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-80-12-V-3	Algorithmen und Datenstrukturen	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-80-14-L-3	Programmierprojekt	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-13-V-2	Kommunikationssysteme	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-12-V-2	Informationssysteme	8	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>4</sup>	Bemerkung
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>5</b>							
INF-80-13-V-2	Programmieren in Anwendungen	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
INF-80-04-V-2	Computergrafik für den Maschinenbau	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 4. Studienrichtung Maschinenbau</b>		<b>36</b>		<b>20 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>34</b>							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde I für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geometrie + Technisches Zeichnen für Hörer anderer Fachbereiche	4	nein	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar	-	-	-	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-CCE-26-M-4	Einführung in die Kunststofftechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>2</b>							
MV-VKM-240-M-4	Motorsteuerung für den Ottomotor	2	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-WKK-25-M-4	Werkstofftechnologie für die Produktion	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>4</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>4</sup>	Bemerkung
MV-FBK-282-M-4	Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung (ehemals: Fertigungstechnologie)	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 5. Studienrichtung Verfahrenstechnik</b>		<b>36</b>		<b>20 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>36</b>							
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geometrie + Technisches Zeichnen für Hörer anderer Fachbereiche	4	nein	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar	-	-	-	
MV-BioVT-60-M-2	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>C1. Wissenschaftliche Arbeiten</b>									
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	9		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

**Studiengang Betriebswirtschaftslehre**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>4</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>4</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>80</b>		<b>36 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>47</b>							
WIW-BWL-BWG-M-1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung	6	nein	1	ja	-	Klausur 90 Min.	-	Endnote: 100% Klausur + Bestehen des unbenoteten Essays
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>33</b>							
WIW-BWL-OPR1-M-1	Operations Research I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN1-M-1	Wirtschaftsinformatik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG1-M-1	Logistik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OPR-M-1	Operations Research	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben, Operations Research I ist Bestandteil des Moduls
WIW-BWL-WIN-M-1	Wirtschaftsinformatik	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben Wirtschaftsinformatik I ist Bestandteil des Moduls
WIW-BWL-LOG-M-1	Logistik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben Logistik I ist Bestandteil des Moduls
WIW-BWL-	Organisation und	6	nein	1	-	-	Klausur	-	Optional Sammlung von

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>4</sup>	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>4</sup>	Bemerkung
ORG-M-1	Management						120 Min.		Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL- SWP-M-1	Steuern und Wirtschaftsprüfung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL- IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL- RES-M-1	Entrepreneurship und Digital Management	3	nein	1	-	-	praktisch	-	
<b>2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>		<b>30</b>		<b>10 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>30</b>							
WIW-VWL- MIK-M-1	Einführung in die VWL und Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL- MAK-M-1	Grundzüge der Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL- SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL- WPO-M-1	Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL- NHW-M-1	Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
<b>3) Grundzüge der Rechtswissenschaft</b>		<b>9</b>		<b>3 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>9</b>							
WIW-JUR- ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
<b>4) Integrativer Bereich</b>		<b>19</b>		<b>6 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>13</b>							
WIW-INT- WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	erforderlic h	-	Klausur 90 Min.	-	Teilnahmebestätigung ohne Note für WIW-INT-KLOOC-V-1
WIW-INT- WTH-M-1	Wissenschaftstheorie	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
WIW-INT- SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	-	-	praktisch	-	Bestehen von zwei Modullehrveranstaltungen, unbenotet
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>6</b>							
SO-INT- SFW-M-1	Sozialwissenschaften für WiWis	6	nein	1	erforderlic h	-	Klausur 90 oder 120 Min.	-	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus den Basis- und Kompetenzmodulen des Bachelor-Studiengangs "Integrative Sozialwissenschaften" (Modulhandbuch), jedoch ohne Wirtschaftswissenschaften, Fremdsprachen und Literaturrecherche</li> <li>• Höhere Mathematik: Funktionentheorie und</li> </ul>	6	ja/nein	1	-	-	-	-	Siehe: -Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 jeweils in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.05.2016, in der

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>4</sup>	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>4</sup>	Bemerkung
	Numerik (für Ingenieure) (MAT-00-03B-M-0) [9 LP] • Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure) (MAT-00-03A-M-0) [8 LP] • Einführung in die Informatik für Hörer anderer Fachrichtungen (INF-80-01-V-2) [4LP] • Programmentwicklung I für Hörer anderer Fachrichtungen (INF-80-02-V-3) [5LP] • Programmentwicklung II für Hörer anderer Fachrichtungen (INF-80-03-V-3) [5LP] Alle Wahlpflichtmodule aus den Bachelorsstudiengängen BWL/BWL tQ, welche nicht belegt wurden und nicht zur Erbringung der Mindest-LP-Zahl im jeweiligen Wahlpflichtbereich erforderlich sind.								aktuellsten Fassung in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung. -Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009, in der aktuellsten Fassung
<b>5). Quantitative Methoden</b>		<b>17</b>		<b>5 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>17</b>							
WIW-QMT-MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	nein	1	-	Ja	Klausur 120 Min.	-	Prüfungsvorleistung; Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>6) Seminar I</b>		<b>6</b>		<b>8 v. H.</b>	-	-		-	
WIW-BESM-M-1	Seminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit		
<b>7) Seminar II</b>		<b>6</b>		<b>8 v. H.</b>	-	-		-	
WIW-BESM-M-1	Seminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit		
<b>8) Unternehmensplanspiel</b>		<b>4</b>		<b>4 v. H.</b>	-	-		-	
WIW-UPS-M-1	Unternehmensplanspiel	6	nein	1	-	-	§ 15 Abs. 6a		
<b>B1. Wissenschaftliche Arbeiten</b>									
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	9		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan W e n z e l b u r g e r

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-41-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2067), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2017 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 05.07.2017, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003



**Betriebswirtschaftslehre**

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich</b>		<b>9</b>		<b>6 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>9</b>							
WIW-KM-FGV-M-7	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-KM-QMT-M-7	Quantitative Methoden	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
<b>B. Schwerpunktfelder</b>									
<b>B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I</b>		<b>22</b>							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich  WIW-MSEM-M-7		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
<b>B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II</b>		<b>22</b>							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich  WIW-MSEM-M-7		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
<b>B.3. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt III</b>		<b>22</b>							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich  WIW-MSEM-M-7		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
<b>C Freier Wahlbereich</b>		<b>12</b>		<b>6 v. H.</b>					
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>12</b>							
Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL und BWL t.Q., sowie das Modul Arbeitsrecht			Je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module aus den Schwerpunktbereichen im Umfang von 12 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
									entnehmen.
<b>D. Wissenschaftliche Arbeiten</b>		<b>24</b>							
WIW-FPR-M-7	Forschungsprojekt	9		15 v. H.	-	-	Projektbericht	-	
WIW-MA-M-7	Masterarbeit	15		25 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
<b>E. Wirtschaftliches Praktikum</b>		<b>9</b>							
WIW-PRAB-M-7	Wirtschaftswissenschaftliches Praktikum für BWL und BWL t.Q.	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche

**Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation**

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich</b>		<b>9</b>		<b>6 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>9</b>							
WIW-KM-FGV-M-7	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-KM-QMT-M-7	Quantitative Methoden	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
<b>B. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche</b>									
<b>B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I</b>		<b>22</b>							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MSEM-M-7		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
<b>B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II</b>		<b>22</b>							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MSEM-M-7		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
									entnehmen.
<b>C. 1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich</b>		22							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)		22		16 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Siehe unten
<b>D. Freier Wahlbereich</b>		12		6 v. H.					
<b>Wahlpflichtbereich</b>		12							
Module aus den Schwerpunktbereichen				1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module aus den Schwerpunktbereichen im Umfang von 12 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>E. Wissenschaftliche Arbeiten</b>		24							
WIW-FPR-M-7	Forschungsprojekt	9		15 v. H.	-	-	Forschungsprojekt	-	
WIW-MA-M-7	Masterarbeit	15		25 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
<b>F. Wirtschaftliches Praktikum</b>		9							
WIW-PRAW-M-7	Wirtschaftswissenschaftliches Praktikum für WI	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche

**C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte**

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>C. 1. Bauingenieurwesen</b>		22		16 v. H.					<b>Es ist entweder der Bereich C1.1 oder C1.2 zu wählen.</b>
C. 1.1 Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus		22							
BI-BSCBI-020-M-4	Baustatik	11	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
BI-BSCBI-021-M-4	Massivbau	11	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
C. 1.2. Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung		22							
<b>Pflichtbereich</b>			ja						
BI-BSCBI-024-M-4	Elemente der Baustatik	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
BI-BSCBI-025-M-4	Elemente des Massivbaus	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
<b>Wahlpflichtbereich</b>									
BI-BSCBI-009-M-3	Vertiefung Infrastruktur- und Umweltplanung Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	6	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
BI-BSCBI-010-M-3	Vertiefung Verkehrswesen Verkehrsplanung	6	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
BI-BSCBI-005-M-2	Technische Hydromechanik I	4	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
BI-BSCBI-011-M-3	Wasserbau und Wasserwirtschaft	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
<b>C. 2 Elektrotechnik</b>		22		16 v. H.					
Es sind Module im Umfang von 22 LP aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen, soweit diese nicht bereits in den Bachelorstudiengang eingebracht wurden:			ja	1 je Modul	Siehe Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.  Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung				
- Automatisierungstechnik (AUT)									
- Energietechnik (ENT)									
- Eingebettete Systeme (ESY)									
- Integrierte Systeme (INS)									



Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung <sup>3</sup>	Bemerkung
	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements  Module von Gastdozenten			1 je Modul	-	-	-	-	

Anhang 2

**WIRTSCHAFTS-  
WISSENSCHAFTEN**

**Praktikumsnachweis Master - BWL / BWL tQ**

(wirtschaftswissenschaftlich)

**Dauer: mind. 12 Wochen (9 LP)**

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum

Studiengang:     BWL     BWL mit technischer Qualifikation

hat in dem Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ in unserem Unternehmen

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift und Kontaktdaten des Unternehmens bzw. Stempel)

ein Praktikum absolviert.

Zu seinen/Ihren Einsatzbereichen und ausgeführten Tätigkeiten zählen die nachfolgend aufgeführten Punkte:

**Einsatzbereich:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Ausgeführte Tätigkeiten:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zahl der Fehltage wegen Krankheit und Urlaub: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift des/der Betreuers/Betreuerin

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen	
Der Nachweis über das absolvierte Praktikum ist erbracht.	
Kaiserslautern, den _____	Der Fachstudienberater / Geschäftsführer

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger



## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-40-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44. vom 23.11.2009, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.17 (Verkündungsblatt vom 05.07.17, Nr. 4, S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Bachelorprüfung in Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>55</b>		<b>17 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>43</b>							
WIW-BWL-BWG-M-1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-FBE4-M-1	Finanzberichterstattung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OPR1-M-1	Operations Research I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN1-M-1	Wirtschaftsinformatik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wahlpflichtbereich I</b>		<b>6</b>							
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wahlpflichtbereich II</b>		<b>6</b>							
WIW-BWL-OPR-M-1	Operations Research	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben Operations Research (OR) I ist Bestandteil des Moduls Als Wiederholungsprüfung kann anstelle von OR auch nur OR I geprüft werden.
WIW-BWL-WIN-M-1	Wirtschaftsinformatik	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben Wirtschaftsinformatik (Winfo) I ist Bestandteil Als Wiederholungsprüfung kann anstelle von Winfo auch nur Winfo I geprüft werden.
WIW-BWL-LOG1-M-1	Logistik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG-M-1	Logistik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben Logistik I ist Bestandteil
<b>A. 2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>		<b>18</b>		<b>6 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>12</b>							
WIW-VWL-MIK-M-1	Einführung in die VWL und Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-	Grundzüge der	6	nein	1	-	-	Klausur 120	-	

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MAK-M-1	Makroökonomik						Min.		
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>6</b>							
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-WPO-M-1	Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL-NHW-M-1	Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
<b>A. 3 Grundzüge der Rechtswissenschaft</b>		<b>9</b>		<b>3 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>9</b>							
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
<b>A. 4 Integrativer Bereich</b>		<b>7</b>		<b>3 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>7</b>							
WIW-INT-WGV1-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung 1	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktisch	-	Bestehen von zwei Modullehrveranstaltungen, unbenotet
<b>A. 5 Bachelorseminar oder Spezialisierungsmodul für WI-UVT und WI-Informatik</b>		<b>6</b>		<b>6 v. H.</b>					
WIW-BESM-M-1	Bachelorseminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit	-	
<b>Wahlpflichtbereich WI-UVT</b>		<b>6</b>							
WIW-VWL-NHW-M-1 oder WIW-BESM-M-1	Bachelorseminar oder Modul „Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens“	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit oder Klausur 120 Min. siehe Modul	-	
<b>Wahlpflichtbereich WI-Informatik</b>		<b>6</b>							
WIW-BESM-M-1 oder siehe oben.	Bachelorseminar oder aus Wahlpflichtbereich II der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (A.1)	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit oder je nach Wahl	-	
<b>B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>B.1. Studienrichtung Chemie</b>									
<b>B. 1. 1. Quantitative Methoden</b>		<b>18</b>		<b>7 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
CHE-BaCh-01-M-1	Mathematik (ehemals: Mathematik für Chemiker)	10	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>B. 1. 2. Chemische Grundlagen</b>		<b>82</b>		<b>28 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
CHE-BACH-02-M-1	Physik (ohne Praktikum)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-04-M-1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (ohne Seminar)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-100-016-L-0	Anorganisch-chemisches Praktikum (Teil 1 für WI-Chemie)	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
CHE-BACH-05-M-1	Analytische Chemie	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-06-M-1	Anorganische Chemie I (ohne Praktikum)	3	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-07-M-1	Anorganische Chemie II	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-09-M-1	Organische Chemie I	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-10-M-1	Organische Chemie II	6	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-13-M-1	Physikalische Chemie I	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-19-M-1	Biochemie	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-20-M-1	Technische Chemie	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-200-212-S-1	Organisch-chemisches Praktikum für Ingenieurwissenschaften	6	nein	0	-	-	Klausur 60-90 Min.	praktisch	
CHE-BACH-WP02-M-1	Praktikum Technische Chemie für WI	6	nein	1	-	-	praktisch	-	
<b>B.2. Studienrichtung Elektrotechnik</b>									
<b>B. 2. 1. Quantitative Methoden</b>		<b>3 2</b>		<b>10 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>B. 2. 2. Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>9</b>		<b>3 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
					Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
PHY-EXP-019-V-1	Experimentalphysik II für Ingenieure-/innen	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 2. 3. Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik</b>		<b>35</b>		<b>14 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
EIT-DSV-101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-FUN-102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-ISE-105-V-2	Elektrische Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-NAT-315-V-2	Einführung in Signale und Systeme	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EMS-324-L-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-LEL-121-L-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	ja	0	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 2. 4. Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik</b>		<b>24</b>		<b>8 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
INF-80-10-V-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-MEA-181-V-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-ISE-701-V-2	Elektronik I	6	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
EIT-ISE-702-V-3	Elektronik II	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
EIT-LRS-504-V-3	Lineare Regelungen	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
<b>B.3. Studienrichtung Informatik</b>									
<b>B. 3. 1. Quantitative Methoden</b>		2 4		7 v. H.					
<b>Pflichtbereich</b>									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>B. 3. 2. Grundlagen der Informatik</b>		21		7 v. H.					
<b>Pflichtbereich</b>									
INF-00-09-V-2	Rechnersysteme 1	8	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-12-V-2	Informationssysteme	8	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-13-V-2	Kommunikationssysteme	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
<b>B. 3. 3. Grundlagen der Softwareentwicklung</b>		34		10 v. H.					
<b>Pflichtbereich</b>									
INF-00-01-V-2	Softwareentwicklung 1	10	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-02-M-2	Softwareentwicklung 2	10	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-16-V-2	Projektmanagement	6	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-31-V-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
					aktuellsten Fassung.				
INF-00-32-V-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 3. 4. Vertiefung Informatik</b>		<b>16</b>		<b>6 v. H.</b>					
<b>Wahlpflichtbereich</b>									
INF-50-03-V-3	Algorithmik und Deduktion (Lehrgebiet Algorithmik und Deduktion)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-10-03-V-3	Computergrafik (Lehrgebiet Visualisierung und Scientific Computing)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-60-03-V-3	Grundlagen eingebetteter Systeme (Lehrgebiet Eingebettete Systeme und Robotik)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-20-01-V-3	Datenbanksysteme (Lehrgebiet Informationssysteme)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-70-01-V-3 und INF-70-02-V-3	„Einführung in die Symbolische Künstliche Intelligenz“ & „Einführung in die Statistische Künstliche Intelligenz“ (Lehrgebiet Intelligente Systeme)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-30-01-M-3	Grundlagen des Software Engineering (Lehrgebiet Software-Engineering)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-40-01-V-3 und INF-40-042-V-3	„Vernetzte Systeme“ & „Quantitative Aspekte verteilter Systeme“ (Lehrgebiet Verteilte und Vernetzte Systeme)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-00-10-V-2	Rechnersysteme 2	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-06-VAI-M-2	Das wäre dann Entwurf und Analyse von Algorithmen für Angewandte Informatik	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für die Wahl des Kernmoduls „Algorithmik und Deduktion“ im Master

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
INF-16-52-V-6	Human Computer Interaction	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-05-V-2	Logik	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-03-V-2	Software-Entwicklung <sup>3</sup>	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für die Wahl vom Softwareentwicklungsprojekt als Studienprojekt
<b>B. 3. 5. Informatikseminar</b>		<b>5</b>		<b>5 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
INF-01-11-S-4	Seminar in einem der gewählten Lehrgebiete	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 4. Studienrichtung Maschinenbau</b>									
<b>B. 4. 1. Quantitative Methoden</b>		<b>3 2</b>		<b>10 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>B. 4. 2. Grundlagen des Maschinenbaus</b>		<b>68</b>		<b>25 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>64</b>							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde I für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geometrie / Technisches Zeichnen für Hörer anderer Fachrichtungen	4	nein	0	Klausur 120 bis 150 Min., unbenotet, kann unendlich oft wiederholt werden	-	-	-	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-PAK-B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>4</b>							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VKM-105-M-4	Energietechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B.5. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik</b>									
<b>B. 5. 2. Quantitative Methoden</b>		<b>32</b>		<b>10 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>B. 5. 2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik</b>		<b>68</b>		<b>25 v. H.</b>					

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>Pflichtbereich</b>		<b>63</b>							
GM 1A	Chemie – Allgemeine und anorganische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geom. / Techn. Zeichnen für Hörer anderer Fachrichtungen	4	nein	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar	-	-	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-B110-M-4	Apparatebau und -technik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-126-M-4	Umweltverfahrenstechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde I für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>5</b>							
MV-SAM-3124-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
<b>C. Wissenschaftliche Arbeiten</b>									
WIW-SPR-M-1	Studienprojekt	6		10 v.H.	-	-	Studienprojekt	-	
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	9		20 v.H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

2. Der Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2

WIRTSCHAFTS-  
WISSENSCHAFTEN

**Praktikumsnachweis Bachelor - Wirtschaftsingenieurwesen**  
Technisches Grundpraktikum in der Fachrichtung „Maschinenbau“ und „Umwelt- und Verfahrenstechnik“

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum

Woche	Praktikumsbetrieb Name und Sitz	Zeitraum TT.MM - TT.MMJJ	Arbeitstage / Stunden	Bestätigung des Praktikumsbetrieb, Funktion, Unterschrift, Firmenstempel
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Im technischen Grundpraktikum müssen Tätigkeiten im Umfang von 6 Wochen aus den Bereichen 1 bis 7 nachgewiesen werden. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche gewählt werden.

- Absolvierte Bereiche ankreuzen
- Bereich 1: Spanende Fertigungsverfahren:**  
z.B. Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen, Honen.
  - Bereich 2: Umformende Fertigungsverfahren:**  
z.B. Freiform- und Gesenkschmieden, Fließpressen, Strangpressen, Recken, Kneten, Stauchen, Prägen, Ziehen, Walzen, Tiefziehen, Streckziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.
  - Bereich 3: Urformende Fertigungsverfahren:**  
z. B. Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennen lernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie, Kunststoffspritzen, -extrudieren, - laminieren.
  - Bereich 4: Thermische Füge- und Trennverfahren:**  
z. B. Autogen-, Lichtbogen-, Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Plasma-, Widerstands- Vakuum-, Induktionslötten.
  - Bereich 5: Montage:**  
z. B. Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.
  - Bereich 6: Wärmebehandlung:**  
z. B. Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen Einsatz- und Nitrierhärten.
  - Bereich 7: Grundoperationen Verfahrenstechnik:**  
z. B. Mechanische Trennung, Vereinigung von Stoffen Wärmeübertragung, thermisches Trennen, Absorption, Adsorption, Extraktion, Kristallisation und Trocknung, Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung und Upscaling.

**Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorpraxis**

Ich stelle einen Antrag auf Anrechnung meiner beruflichen Vorpraxis, da ich die nachfolgend angegebene, fachbezogene praktische Ausbildung nachweisen kann:

- abgeschlossene Berufsausbildung / FOS oder sonstige Vorpraxis mit Angabe der Woche

Die erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) sind als Kopie mit Original vorzulegen.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen  
Der Nachweis über das absolvierte Grundpraktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Fachstudienberater / Geschäftsführer



## WIRTSCHAFTS- WISSENSCHAFTEN

### Praktikumsnachweis Bachelor - Wirtschaftsingenieurwesen

Technisches Grundpraktikum in der Fachrichtung „Elektrotechnik“

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum

Woche	Praktikumsbetrieb Name und Sitz	Zeitraum TT.MM - TT.MM.JJ	Arbeitstage / Stunden	Bestätigung des Praktikumsbetrieb, Funktion, Unterschrift, Firmenstempel
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Im technischen Grundpraktikum müssen Tätigkeiten im Umfang von 6 Wochen aus den Bereichen 1 bis 5 nachgewiesen werden. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche gewählt werden.

- Bereiche ankreuzen  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
Absolvierte Bereiche

**Bereich 1: Grundlegende Arbeitsverfahren**  
praktische und theoretische Einführung in die mechanischen und thermischen Bearbeitungsverfahren, vorzugsweise in einer Lehrwerkstatt.

**Bereich 2: Spanabhebende Formung**  
z.B. Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen und spanlose Formung, z.B. Stanzen, Pressen, Ziehen, Schmieden, Gießen.

**Bereich 3: Weitere industrielle Techniken**  
z.B.: Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Vergütung, Prüfung von Werkstoffen und Werkstücken, Werkzeug und Vorrichtungsbau.

**Bereich 4: Grundlegende Elektrotechnische Arbeitsverfahren**  
Aufbau einfacher elektronischer Schaltungen, Elektrische Steuerungstechniken, Mikroprozessortechnik.

**Bereich 5: Betrieblicher Einsatz moderner informationstechnischer Mittel und Verfahren**  
z.B. EDV, Programmieren.

#### Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorpraxis

Ich stelle einen Antrag auf Anrechnung meiner beruflichen Vorpraxis, da ich die nachfolgend angegebene, fachbezogene praktische Ausbildung nachweisen kann:

- abgeschlossene Berufsausbildung / FOS oder sonstige Vorpraxis mit Angabe der Woche

Die erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) sind als Kopie mit Original vorzulegen.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen

Der Nachweis über das absolvierte Grundpraktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Fachstudienberater / Geschäftsführer

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.06.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 13.07.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-42-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2017 (Verkündungsblatt vom 05.07.2017, Nr. 4, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Wirtschaftsingenieurwesen**

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich</b>		<b>3</b>		<b>3 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>3</b>							
WIW-KM-FGV-M-7	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
<b>B. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche</b>		<b>26</b>							
<b>B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I</b>		<b>13</b>							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		9	nein	7 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
<b>B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II</b>		<b>13</b>							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		9	nein	7 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
<b>C. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktbereich</b>		<b>30</b>							
<b>C. 1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich</b>		<b>30</b>		<b>25 v. H.</b>					
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)		30	Je nach Wahl	1 je Modul	-	-	-	-	Siehe unten
<b>E. Wissenschaftliche Arbeiten</b>		<b>24</b>							
E. 1. Forschungsprojekt	Forschungsprojekt	9	nein	20 v. H.	-	-	Projektbericht	-	
E. 2. Masterarbeit	Masterarbeit	15	nein	30 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
<b>F. Wirtschaftliches Praktikum</b>		<b>7</b>							
F 1. Praktikum	Praktikum	7	nein	0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 9 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



**C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte**

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>C. 1. Chemie</b>		<b>30</b>		<b>25 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
MV-MVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-Ch_TC_G M-M-5	Chemische Produktionsverfahren (Techn. Chemie III)	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				Ist das Fach bereits im Bachelor belegt worden, ist im Master entweder das Modul Angewandte Heterogene Katalyse (8 LP) oder das Modul Molekulare Katalyse (8 LP) zu erbringen, der Wahlpflichtbereich reduziert sich dann entsprechend auf 12 LP.
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>15</b>							
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-Ch_TC_V M1-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-Ch_TC_V M3-M-7	Molekulare Katalyse	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
RU-OERECHT-111-V-1	Grundlagen des stoff- und produktbezogenen Umweltrechts	2	ja	1	Siehe Masterprüfungsordnung für den Studiengang Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern (Fachprüfungsordnung) vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-200-370-S-7 3	Kennzahlen und Kostenrechnung in der chemisch-pharmazeutischen Industrie	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-200-350-S-7 3	Medizinalchemie	3	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
CHE-BALC-18-M-1	Wasserchemie & Trinkwasseraufbereitung	3	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
MM-LC05	Biochemie und der Ernährung I und II	7	nein	1	-	-	-	Klausur (75-105 Minuten) in der Vorlesung Grundlagen und Biochemie der Ernährung I und Klausur in Vorlesung Grundlagen und Biochemie der Ernährung II (75-105 Minuten)	
CHE-BaWCh-8-M-1	Organische Chemie III	4	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 in der aktuellsten Fassung.
CHE-200-042-V-1 4	Stereochemie und Synthese	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
<b>C. 2 Elektrotechnik</b>		<b>30</b>		<b>25 v. H.</b>					
Es sind Module im Umfang von 30 LP-aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen.  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Automatisierungstechnik (AUT)</li> <li>• Energietechnik (ENT)</li> <li>• Eingebettete Systeme (ESY)</li> <li>• Integrierte Systeme (INS)</li> <li>• Kommunikationstechnik (KOM)</li> <li>• Mechatronik (MET)</li> </ul>		30	ja	1 je Modul					Siehe Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der jeweils aktuellsten Fassung.  Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informations-technik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
<b>C. 3 Informatik</b>		<b>30</b>		<b>25 v. H.</b>					
Es sind Module im Umfang von 26 LP aus den Kern- und Vertiefungsmodulen aus zwei der folgenden fünf Lehrgebiete des Fachbereichs Informatik zu wählen. Zusätzlich ist ein Seminar mit 4 LP aus einem der beiden gewählten Lehrgebiete zu belegen. Es können die bereits im Bachelor-Studiengang gewählten Lehrgebiete fortgesetzt oder neue Lehrgebiete begonnen werden.		30	ja	1 je Modul					Siehe Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/SociInformatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.  Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<p>Die Wahl von Modulen, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudiengang eingebracht wurden, ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Lehrgebiete:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingebettete Systeme und Robotik</li> <li>2. Informationssysteme</li> <li>3. Intelligente Systeme</li> <li>4. Software-Engineering</li> <li>5. Verteilte und vernetzte Systeme</li> </ol>									
<b>C. 4 Maschinenbau</b>		<b>30</b>		<b>25 v. H.</b>					
<p>Es sind Module im Umfang von 30 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 8 LP davon müssen aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge belegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktentwicklung im Maschinenbau</li> <li>• Computational Engineering</li> <li>• Fahrzeugtechnik</li> <li>• Materialwissenschaften und Werkstofftechnik</li> <li>• Produktionstechnik</li> <li>• Maschinenbau mit angewandter Informatik</li> </ul>									
<b>C. 5 Umwelt- und Verfahrenstechnik</b>		<b>30</b>		<b>25 v. H.</b>					
<p>Es sind Module im Umfang von 30 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie aus den Pflichtmodulen und/oder der Wahlpflichtmodule der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich</p>									

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>2</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
	MVT) zu wählen. Mindestens 8 LP müssen davon aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge absolviert werden.								
<b>C. 6 Allgemein</b>									
	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements  Module von Gastdozenten			1 je Modul	-	-	-	-	

2. Der Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2

**WIRTSCHAFTS-  
WISSENSCHAFTEN**

**Praktikumsnachweis Master - Wirtschaftsingenieurwesen**

(wirtschaftswissenschaftlich)

Dauer: **mind. 9 Wochen (7 LP)**

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum

hat in dem Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ in unserem Unternehmen

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift und Kontaktdaten des Unternehmens bzw. Stempel)

ein Praktikum absolviert.

Zu seinen/ihren Einsatzbereichen und ausgeführten Tätigkeiten zählen die nachfolgend aufgeführten Punkte:

**Einsatzbereich:**

---



---



---



---

**Ausgeführte Tätigkeiten:**

---



---



---



---

Zahl der Fehltage wegen Krankheit und Urlaub: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

---



---



---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift des/der Betreuers/Betreuerin

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen  
Der Nachweis über das absolvierte Praktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Fachstudienberater / Geschäftsführer

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Jan W e n z e l b u r g e r

## Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 29.06.2017

Aufgrund § 110 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament am 07. Juni 2017 die nachfolgende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 21. Juni 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### Artikel 1

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

§1 Ersetze § 6 Abs. 2 Satz 1 durch:

„Das Bargeld in der Handkasse des AStA darf den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten.“

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Florian S c h w e i z e r  
Präsident des 47. Studierendenparlaments  
Kaiserslautern, den 29.06.2017

## Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12.07.2017

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament am 27. Januar 2016 und am 30. November 2016 die nachfolgende Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 05. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

### Artikel 1

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 1202), zuletzt geändert durch die Satzung vom 02. August 2016 (Verkündungsblatt vom 19. September 2016 S. 9), wird wie folgt geändert:

- §1 Ersetze § 26 Abs. 9 Satz 1 durch:  
„Sind beide Referate nach Abs. 1 a) und b) vakant und wurden keine Referentinnen bzw. Referenten dafür gemäß Abs. 7 ernannt, übernehmen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch die Geschäftsführung je eines Referates; die Vertretung der bzw. des jeweils anderen ist in diesem Rahmen ausgeschlossen.“
- §2 Ergänze am Ende von § 26 Abs. 8:  
„Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist in diesen Fall kein stimmberechtigtes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses.“
- §3 Ergänze am Ende von § 26 Abs. 9:  
„Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sind in diesem Fall keine stimmberechtigten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.“
- §4 Ersetze § 39 Abs. 2 durch:  
„Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses überprüft die Finanzen der Fachschaften und ist gegenüber den Finanzreferentinnen bzw. -referenten der Fachschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weisungsbefugt.“
- §5 Fasse § 33 Abs. 7 wie folgt neu:  
„Alle Fachschaftsräte, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählen eine Studierende oder einen Studierenden als Lehramtsvertreterin oder Lehramtsvertreter.“
- §6 Fasse § 10 Abs. 5 wie folgt neu:  
„Die Einladung zur Vollversammlung ergeht spätestens am 18. Tage vor dem Versammlungstermin. Abweichend von Satz 1 ist im Falle von § 11 Abs. 1 Buchs. a), b), c), e) oder f) eine kürzere Einladungsfrist möglich, dann ergeht die Einladung spätestens am siebten Tage vor dem Versammlungstermin.“
- §7 Ersetze in § 14 Abs. 1 die Zahl „17“ durch „13“.

### Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Florian S c h w e i z e r  
Präsident des 47. Studierendenparlaments  
Kaiserslautern, den 12.07.2017



## Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12.07.2017

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament am 30. November 2016 die nachfolgende Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 05. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### Artikel 1

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 10. Februar 2014 (StAnz. S. 250), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 02. August 2016 (Verkündungsblatt vom 19. September 2016 S. 20), wird wie folgt geändert:

§1 Fasse § 1 Abs. 1 wie folgt neu:

„Die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer personalisierten Verhältniswahl, sofern nichts anderes geregelt ist. Die Anzahl der Plätze ergibt sich aus § 14 Abs. 1 der Satzung.“

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Florian Schweizer  
Präsident des 47. Studierendenparlaments  
Kaiserslautern, den 12.07.2017